

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 gilt in Deutschland ab dem 16. Juli 2021 unmittelbar. Zur Durchführung dieser EU-Verordnung wurde bereits ein Marktüberwachungsgesetz (MüG) in die Gesetzesabstimmung eingebracht. Das MüG ergänzt die Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/1020, zum Beispiel mit Regelungen für nicht harmonisierte Produkte. Da im MüG auch Vorschriften aufgehen, die bisher im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) verortet waren, soll das bisherige ProdSG durch eine Neufassung (Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes) abgelöst werden.

Darüber hinaus soll das ProdSG auch um Regelungen bereinigt werden, die nicht die Produktsicherheit betreffen, sondern die Sicherheit von Anlagen im Betrieb; Normadressat ist hier nicht der Hersteller oder der Einführer, sondern der Betreiber der betreffenden Anlagen.

B. Lösung

Durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes wird das bisherige ProdSG durch eine Neufassung abgelöst und an die Verordnung (EU) 2019/1020 und das bereits in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte MüG angepasst. Mit Artikel 3 des Gesetzes wird das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) im Hinblick auf den sicheren Betrieb solcher Anlagen erlassen. Mit den Artikeln 2 und 4 bis 35 werden notwendige Anpassungen in anderen Rechtsvorschriften vorgenommen.

C. Alternativen

Die Anpassung des ProdSG an die Verordnung (EU) 2019/1020 und an das MüG ist zwingend, daher gibt es hierzu keine Alternative. Die Bereinigung des ProdSG um die Vorschriften zum sicheren Betrieb von Anlagen ist nicht zwingend, im Sinne rechtssystematischer Klarheit jedoch geboten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Änderungen des ProdSG bereinigen das Gesetz lediglich im Hinblick auf die künftig unmittelbar geltenden Marktüberwachungsregelungen der Verordnung (EU) 2019/1020. Das neue ÜAnlG verursacht ebenfalls keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da es die bestehenden Regelungen des Abschnitts 9 ProdSG zwar redaktionell neu fasst, inhaltlich jedoch unverändert fortführt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Das Gesetz verursacht keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen.

Der Erfüllungsaufwand der für die Marktüberwachung und die Feststellung der Konformität von Produkten zuständigen Länder richtet sich künftig nach der Verordnung (EU) 2019/1020 und dem MüG, das ProdSG wird lediglich um entsprechende Regelungen bereinigt. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Länder für den Vollzug des ÜAnlG entsteht ebenfalls nicht, weil das Gesetz lediglich die bisher entsprechenden Regelungen des Abschnitts 9 ProdSG übernimmt. Durch die Übernahme von Regelungen, die bisher in Länderverordnungen getroffen sind, und durch den Wegfall entsprechender auf die Länder ausgestellter Verordnungsermächtigungen kann von einer Entlastung der Vollzugsbehörden der Länder ausgegangen werden.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. April 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes
und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes
und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)0F
Artikel 2	Änderung des Produktsicherheitsgesetzes
Artikel 3	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)
Artikel 4	Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz
Artikel 5	Änderung des Bauproduktengesetzes
Artikel 6	Änderung des Atomgesetzes
Artikel 7	Änderung der Betriebssicherheitsverordnung
Artikel 8	Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes
Artikel 9	Änderung der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung
Artikel 10	Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Artikel 11	Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin
Artikel 12	Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen
Artikel 13	Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen
Artikel 14	Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
Artikel 15	Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
Artikel 16	Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung
Artikel 17	Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes
Artikel 18	Änderung des Sprengstoffgesetzes
Artikel 19	Änderung des Pflanzenschutzgesetzes
Artikel 20	Änderung der Verordnung über elektrische Betriebsmittel
Artikel 21	Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug
Artikel 22	Änderung der Verordnung über einfache Druckbehälter
Artikel 23	Änderung der Maschinenverordnung
Artikel 24	Änderung der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder
Artikel 25	Änderung der Explosionsschutzprodukteverordnung

- Artikel 26 Änderung der Aufzugsverordnung
- Artikel 27 Änderung der Aerosolpackungsverordnung
- Artikel 28 Änderung der Druckgeräteverordnung
- Artikel 29 Änderung des Seilbahndurchführungsgesetzes
- Artikel 30 Änderung des Gasgerätedurchführungsgesetzes
- Artikel 31 Änderung des PSA-Durchführungsgesetzes
- Artikel 32 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes
- Artikel 33 Änderung der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung
- Artikel 34 Änderung der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung
- Artikel 35 Änderung des Seeaufgabengesetzes
- Artikel 36 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

(Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)*)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Voraussetzungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie für das Ausstellen von Produkten

- § 3 Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt
- § 4 Harmonisierte Normen
- § 5 Normen und andere technische Spezifikationen
- § 6 Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung

1. der Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40; L 220 vom 20.8.1978, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/2037 (ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 11) geändert worden ist,
2. der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1; L 311 vom 12.12.2000, S. 50), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist,
3. der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist,
4. der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24; L 76 vom 16.3.2007, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist,
5. des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82),
6. der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1; L 355 vom 31.12.2013, S. 92), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/1929 (ABl. L 299 vom 20.11.2019, S. 51) geändert worden ist,
7. der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90; L 297 vom 13.11.2015, S. 9),
8. der Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45),
9. der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309),
10. der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357),
11. der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251),
12. der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164; L 157 vom 23.6.2015, S. 112).

- § 7 CE-Kennzeichnung
- § 8 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Abschnitt 3

Bestimmungen über die Befugnis erteilende Behörde

- § 9 Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde
- § 10 Anforderungen an die Befugnis erteilende Behörde
- § 11 Befugnisse der Befugnis erteilenden Behörde

Abschnitt 4

Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen

- § 12 Anträge auf Notifizierung
- § 13 Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle für ihre Notifizierung
- § 14 Konformitätsvermutung
- § 15 Erteilung der Befugnis, Notifizierungsverfahren
- § 16 Verpflichtungen der notifizierten Stelle
- § 17 Meldepflichten der notifizierten Stelle
- § 18 Zweigunternehmen einer notifizierten Stelle und Vergabe von Unteraufträgen
- § 19 Widerruf der erteilten Befugnis

Abschnitt 5

GS-Zeichen

- § 20 Zuerkennung des GS-Zeichens
- § 21 Befugnis für die Tätigkeit als GS-Stelle
- § 22 Pflichten der GS-Stellen
- § 23 Einbeziehung von externen Stellen
- § 24 Pflichten des Herstellers und des Einführers

Abschnitt 6

Marktüberwachung, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und Ausschuss für Produktsicherheit

- § 25 Marktüberwachung
- § 26 Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- § 27 Ausschuss für Produktsicherheit

A b s c h n i t t 7

S t r a f - u n d B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 28 Bußgeldvorschriften

§ 29 Strafvorschriften

Anlage Gestaltung des GS-Zeichens

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Antiquitäten,
2. gebrauchte Produkte, die vor ihrer Verwendung instandgesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, sofern der Wirtschaftsakteur denjenigen, an den sie abgegeben werden, darüber ausreichend unterrichtet,
3. Produkte, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind,
4. Lebensmittel, Futtermittel, lebende Pflanzen und Tiere, Erzeugnisse menschlichen Ursprungs und Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen,
5. Medizinprodukte im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165), die durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und im Sinne des § 3 Nummer 4 des Medizinproduktegesetzes in der bis einschließlich 25. Mai 2021 geltenden Fassung,
6. Umschließungen, wie ortsbewegliche Druckgeräte, Verpackungen und Tanks, für die Beförderung gefährlicher Güter, soweit diese verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen, und
7. Pflanzenschutzmittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.2.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1009 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, soweit

1. es in anderen Rechtsvorschriften spezielle Bestimmungen zu den von diesem Gesetz erfassten Produkten gibt und
2. diese anderen Rechtsvorschriften bestimmte Aspekte der Bereitstellung auf dem Markt konkreter regeln.

(4) Dieses Gesetz findet im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. Akkreditierung die Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen und gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen, einschließlich solcher in relevanten sektoralen Akkreditierungssystemen, erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen,
2. Ausstellen das Aufstellen oder Vorführen von Produkten zu Zwecken der Werbung,
3. Aussteller jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt ausstellt,
4. Bereitstellung auf dem Unionsmarkt jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit,
5. bestimmungsgemäße Verwendung
 - a) die Verwendung, für die ein Produkt nach den Angaben derjenigen Person, die es in den Verkehr bringt, vorgesehen ist oder
 - b) die übliche Verwendung, die sich aus der Bauart und der Ausführung des Produkts ergibt,
6. Bevollmächtigter jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Anforderungen dieses Gesetzes wahrzunehmen,
7. CE-Kennzeichnung die Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegt sind, die die Anbringung der CE-Kennzeichnung vorschreiben,
8. Einführer jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt,
9. Einfuhr die Anmeldung eines Produktes zum zollrechtlich freien Verkehr, um das Produkt in Verkehr zu bringen; dabei werden gebrauchte Produkte wie neue Produkte behandelt,
10. ernstes Risiko, dass ein Produkt ein Risiko birgt, bei dem das Verhältnis zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und der Schwere des Schadens auf der Grundlage einer Risikobewertung und unter Berücksichtigung der normalen und vorhersehbaren Verwendung des Produkts ein rasches Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden erforderlich macht, auch wenn das Risiko keine unmittelbare Auswirkung hat,
11. Fulfilment-Dienstleister jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen Postdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14; ABl. L 23 vom 30.1.1998, S. 39), die zuletzt durch die Richtlinie 2007/6/EG (ABl. L 52 vom 27.2.2008, S. 3) geändert worden ist, Paketzustelldienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19) und alle sonstigen Postdienste oder Frachtverkehrsdienstleistungen,
12. GS-Stelle eine Konformitätsbewertungsstelle, der von der Befugnis erteilenden Behörde die Befugnis erteilt wurde, das GS-Zeichen zuzuerkennen,

13. Händler jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers,
14. harmonisierte Norm eine Norm im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nummer 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12), die durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) geändert worden ist,
15. Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet; als Hersteller gilt auch jeder, der
 - a) geschäftsmäßig seinen Namen, seine Handelsmarke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt oder
 - b) ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt,
16. Inverkehrbringen die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt,
17. Konformitätsbewertung das Verfahren zur Bewertung, ob spezifische Anforderungen an ein Produkt, ein Verfahren, eine Dienstleistung, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt worden sind,
18. Konformitätsbewertungsstelle eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt,
19. notifizierte Stelle eine Konformitätsbewertungsstelle,
 - a) der die Befugnis erteilende Behörde die Befugnis erteilt hat, Konformitätsbewertungsaufgaben nach den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1, die erlassen wurden, um Rechtsvorschriften der Europäischen Union umzusetzen oder durchzuführen, wahrzunehmen, und die von der Befugnis erteilenden Behörde der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union notifiziert worden ist oder
 - b) die der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Grund eines europäischen Rechtsaktes als notifizierte Stelle mitgeteilt worden ist,
20. Notifizierung die Mitteilung der Befugnis erteilenden Behörde an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dass eine Konformitätsbewertungsstelle Konformitätsbewertungsaufgaben gemäß den nach § 8 Absatz 1 zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union erlassenen Rechtsverordnungen wahrnehmen kann,
21. Produkt eine Ware, ein Stoff oder ein Gemisch, das durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden ist,
22. Risiko die Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und der Schwere des möglichen Schadens,
23. Rücknahme vom Markt jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Produkt auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird,
24. Rückruf jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird,
25. Verbraucherprodukt ein neues, gebrauchtes oder wiederaufgearbeitetes Produkt, das für Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmt ist oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbraucherinnen und Verbrauchern verwendet werden kann, selbst wenn es nicht für diese bestimmt

- ist; als Verbraucherprodukt gilt auch ein Produkt, das der Verbraucherin oder dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird,
26. verwendungsfertig, wenn ein Produkt bestimmungsgemäß verwendet werden kann, ohne dass weitere Teile eingefügt werden müssen; verwendungsfertig ist ein Produkt auch, wenn
 - a) alle Teile, aus denen es zusammengesetzt werden soll, zusammen von einer Person in den Verkehr gebracht werden,
 - b) es nur noch aufgestellt oder angeschlossen werden muss oder
 - c) es ohne die Teile in den Verkehr gebracht wird, die üblicherweise gesondert beschafft und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eingefügt werden,
 27. vorhersehbare Verwendung die Verwendung eines Produkts in einer Weise, die von derjenigen Person, die es in den Verkehr bringt, nicht vorgesehen, jedoch nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist,
 28. Wirtschaftsakteur der Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften unterliegt.

Abschnitt 2

Voraussetzungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie für das Ausstellen von Produkten

§ 3

Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

(1) Sofern ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, darf es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es

1. die in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Anforderungen erfüllt und
2. die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.

(2) Ein Produkt darf, sofern es nicht Absatz 1 unterliegt, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt der Anforderung nach Satz 1 entspricht, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, seine Verpackung, die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer,
2. die Einwirkungen des Produkts auf andere Produkte, soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird,
3. die Aufmachung des Produkts, seine Kennzeichnung, die Warnhinweise, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, die Angaben zu seiner Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
4. die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts stärker gefährdet sind als andere.

Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, die ein geringeres Risiko darstellen, ist kein ausreichender Grund, ein Produkt als gefährlich anzusehen.

(3) Wenn der Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen erst durch die Art der Aufstellung eines Produkts gewährleistet wird, ist hierauf bei der Bereitstellung auf dem Markt ausreichend hinzuweisen, sofern in den Rechtsverordnungen nach § 8 keine anderen Regelungen vorgesehen sind.

(4) Sind bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines Produkts bestimmte Regeln zu beachten, um den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu gewährleisten, so ist bei der Bereitstellung auf dem Markt eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung für das Produkt in deutscher Sprache mitzuliefern, sofern in den Rechtsverordnungen nach § 8 keine anderen Regelungen vorgesehen sind.

(5) Ein Produkt, das die Anforderungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt, darf nur dann ausgestellt werden, wenn der Aussteller deutlich darauf hinweist, dass es diese Anforderungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung dieser Produkte sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu treffen.

§ 4

Harmonisierte Normen

(1) Bei der Beurteilung, ob ein Produkt den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 entspricht, können harmonisierte Normen zugrunde gelegt werden.

(2) Bei einem Produkt, das harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder Teilen dieser Normen entspricht, wird vermutet, dass es den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 genügt, soweit diese Anforderungen von den betreffenden Normen oder von Teilen dieser Normen abgedeckt sind.

(3) Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass eine harmonisierte Norm den von ihr abgedeckten Anforderungen nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vollständig entspricht, so unterrichtet sie hiervon unter Angabe der Gründe die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin überprüft die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der eingegangenen Meldungen und informiert den Ausschuss für Produktsicherheit. Sie leitet die Meldungen dem zuständigen Bundesministerium zur Weitergabe an die Europäische Kommission zu.

§ 5

Normen und andere technische Spezifikationen

(1) Bei der Beurteilung, ob ein Produkt den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 entspricht, können Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden.

(2) Bei einem Produkt, das Normen oder anderen technischen Spezifikationen, die vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt und deren Fundstellen von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden sind, oder Teilen von diesen entspricht, wird vermutet, dass es den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 genügt, soweit diese Anforderungen von den betreffenden Normen oder anderen technischen Spezifikationen oder deren Teilen abgedeckt sind.

(3) Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass eine Norm oder eine andere technische Spezifikation den von ihr abgedeckten Anforderungen nach § 3 Absatz 2 nicht vollständig entspricht, so unterrichtet sie hiervon unter Angabe der Gründe die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Diese informiert den Ausschuss für Produktsicherheit, der die Ermittlung der Norm oder der technischen Spezifikation überprüft. Wenn die Norm oder die technische Spezifikation den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig entspricht, wird die Veröffentlichung der Norm oder der technischen Spezifikation eingeschränkt oder rückgängig gemacht.

§ 6

Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt

(1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt

1. der Verbraucherin oder dem Verbraucher die Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese oder dieser benötigt, um die Risiken, die mit dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer verbunden sind und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich gegen sie schützen zu können,
2. den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers anzubringen,
3. eindeutige Kennzeichnungen zur Identifikation des Verbraucherprodukts anzubringen.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind auf dem Verbraucherprodukt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anzubringen. Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind zulässig, wenn es vertretbar ist, diese Angaben wegzulassen, insbesondere weil sie der Verbraucherin oder dem Verbraucher bereits bekannt sind, oder weil es mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre sie anzubringen.

(2) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken zu treffen, die mit dem Verbraucherprodukt, das sie auf dem Markt bereitgestellt haben, verbunden sein können; die Maßnahmen müssen den Produkteigenschaften angemessen sein und können bis zur Rücknahme, zu angemessenen und wirksamen Warnungen und zum Rückruf reichen.

(3) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei den auf dem Markt bereitgestellten Verbraucherprodukten

1. Stichproben durchzuführen,
2. Beschwerden zu prüfen und, falls erforderlich, ein Beschwerdebuch zu führen sowie
3. die Händler über weitere das Verbraucherprodukt betreffende Maßnahmen zu unterrichten.

Welche Stichproben geboten sind, hängt vom Grad des Risikos ab, das mit den Produkten verbunden ist, und von den Möglichkeiten, das Risiko zu vermeiden.

(4) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben nach Maßgabe von Anhang I der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist, jeweils unverzüglich die an ihrem Geschäftssitz zuständige Marktüberwachungsbehörde zu unterrichten, wenn sie wissen oder auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung wissen müssen, dass ein Verbraucherprodukt, das sie auf dem Markt bereitgestellt haben, ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellt; insbesondere haben sie die Marktüberwachungsbehörde über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Vermeidung dieses Risikos getroffen haben. Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet unverzüglich die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin über den Sachverhalt, insbesondere bei Rückrufen. Eine Unterrichtung nach Satz 1 darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden.

(5) Der Händler hat dazu beizutragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitgestellt werden. Er darf insbesondere kein Verbraucherprodukt auf dem Markt bereitstellen, von dem er weiß oder auf Grund der ihm vorliegenden Informationen oder seiner Erfahrung wissen muss, dass es nicht den Anforderungen nach § 3 entspricht. Absatz 4 gilt für den Händler entsprechend. Hierbei hat der Händler insbesondere zu überprüfen, ob dem Produkt die erforderlichen Unterlagen nach § 3 Absatz 2 und Informationen nach § 6 Absatz 1

Nummer 1 beigelegt und auf dem Produkt oder auf dessen Verpackung die Kontaktanschriften nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 angebracht sind.

(6) Der Fulfilment-Dienstleister hat dazu beizutragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte an die Verbraucherin oder den Verbraucher gelangen. Er darf insbesondere kein Verbraucherprodukt weitergeben, von dem er weiß oder auf Grund der ihm vorliegenden Informationen oder seiner Erfahrung wissen muss, dass es nicht den Anforderungen nach § 3 entspricht. Absatz 4 gilt für Fulfilment-Dienstleister entsprechend.

§ 7

CE-Kennzeichnung

(1) Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist.

(2) Es ist verboten, ein Produkt auf dem Markt bereitzustellen,

1. wenn das Produkt, seine Verpackung oder ihm beigelegte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass die Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 oder andere Rechtsvorschriften dies vorsehen oder ohne dass die Anforderungen der Absätze 3 bis 5 erfüllt sind, oder
2. das nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, obwohl eine Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 1 oder eine andere Rechtsvorschrift ihre Anbringung vorschreibt.

(3) Sofern eine Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 1 oder eine andere Rechtsvorschrift nichts anderes vorseht, muss die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht sowie auf den Begleitunterlagen, sofern entsprechende Unterlagen vorgeschrieben sind.

(4) Nach der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der notifizierten Stelle nach § 2 Nummer 19, soweit die notifizierte Stelle in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war. Die Kennnummer ist entweder von der notifizierten Stelle selbst anzubringen oder vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten nach den Anweisungen der notifizierten Stelle.

(5) Die CE-Kennzeichnung muss angebracht werden, bevor das Produkt in den Verkehr gebracht wird. Nach der CE-Kennzeichnung und gegebenenfalls nach der Kennnummer kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.

§ 8

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesministerien des Innern, für Bau und Heimat, für Wirtschaft und Energie, für Arbeit und Soziales, der Verteidigung, für Ernährung und Landwirtschaft, für Verkehr und digitale Infrastruktur und für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit werden ermächtigt, jeweils für Produkte in ihrem Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit den anderen zuvor genannten Bundesministerien Rechtsverordnungen zu erlassen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen der Anhörung des Ausschusses für Produktsicherheit und der Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach Satz 1 dürfen erlassen werden zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen, zum Schutz der Umwelt und sonstiger Rechtsgüter vor Risiken, die von Produkten ausgehen, insbesondere auch um Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu erfüllen oder um die von der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften umzusetzen oder durchzuführen. Durch diese Rechtsverordnungen können geregelt werden:

1. Anforderungen an
 - a) die Beschaffenheit von Produkten,

- b) die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt,
 - c) das Ausstellen von Produkten,
 - d) die erstmalige Verwendung von Produkten,
 - e) die Kennzeichnung von Produkten,
 - f) Konformitätsbewertungsstellen,
2. produktbezogene Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten und
 3. Handlungspflichten von Konformitätsbewertungsstellen.

Die Rechtsverordnungen können auch die mit Nummer 1 bis Nummer 3 verbundenen behördlichen Maßnahmen und Zuständigkeiten regeln, die erforderlich sind, um die von der Europäischen Union erlassenen Rechtsakte umzusetzen oder durchzuführen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Beschränkung sowie das Verbot der Bereitstellung von Produkten zu regeln, die ein hohes Risiko für die Sicherheit oder Gesundheit von Personen, für Tiere, für Pflanzen, für den Boden, für das Wasser, für die Atmosphäre oder für bedeutende Sachwerte darstellen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für einzelne Produktbereiche zu bestimmen, dass eine Stelle, die Aufgaben der Konformitätsbewertung oder der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Produkten wahrnimmt, für den Nachweis der an sie gestellten rechtlichen Anforderungen eine von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellte Akkreditierungsurkunde vorlegen muss. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch vorgesehen werden, die Überwachung der Tätigkeit der Stellen für einzelne Produktbereiche der Deutschen Akkreditierungsstelle zu übertragen. Sofern die Bundesregierung keine Rechtsverordnung nach Satz 1 erlassen hat, werden die Landesregierungen ermächtigt, eine solche Rechtsverordnung zu erlassen.

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 1, 2 oder 3 können in dringenden Fällen, insbesondere wenn es zur unverzüglichen Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

Abschnitt 3

Bestimmungen über die Befugnis erteilende Behörde

§ 9

Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde

(1) Die Befugnis erteilende Behörde erteilt Konformitätsbewertungsstellen auf Antrag die Befugnis, bestimmte Konformitätsbewertungstätigkeiten durchzuführen. Sie ist zuständig für die Einrichtung und Durchführung der dazu erforderlichen Verfahren. Sie ist auch zuständig für die Einrichtung und Durchführung der Verfahren, die zur Überwachung der Konformitätsbewertungsstellen erforderlich sind, denen sie die Befugnis zur Durchführung bestimmter Konformitätsbewertungstätigkeiten erteilt hat.

(2) Die Befugnis erteilende Behörde führt die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen, denen sie eine Befugnis erteilt hat, durch.

(3) Die Befugnis erteilende Behörde überwacht, ob die Konformitätsbewertungsstellen, denen sie die Befugnis zur Durchführung bestimmter Konformitätsbewertungstätigkeiten erteilt hat, die Anforderungen erfüllen und ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Sie trifft die notwendigen Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Mängel oder zur Verhütung künftiger Verstöße.

(4) Die Befugnis erteilende Behörde übermittelt der zuständigen Marktüberwachungsbehörde auf Anforderung die Informationen, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Befugniserteilungsbescheide und sonstige Informationen, die Einfluss auf die Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren haben.

§ 10

Anforderungen an die Befugnis erteilende Behörde

(1) Die Länder haben die Befugnis erteilende Behörde so einzurichten, dass es zu keinerlei Interessenkonflikt mit den Konformitätsbewertungsstellen kommt; insbesondere darf die Befugnis erteilende Behörde weder Tätigkeiten, die Konformitätsbewertungsstellen durchführen, noch Beratungsleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis anbieten oder erbringen.

(2) Bedienstete der Befugnis erteilenden Behörde, die die Begutachtung einer Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt haben, dürfen nicht mit der Entscheidung über die Erteilung der Befugnis, als Konformitätsbewertungsstelle tätig werden zu dürfen, betraut werden.

(3) Der Befugnis erteilenden Behörde muss kompetentes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, so dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

§ 11

Befugnisse der Befugnis erteilenden Behörde

(1) Die Befugnis erteilende Behörde kann von den Konformitätsbewertungsstellen, denen sie die Befugnis zur Durchführung bestimmter Konformitätsbewertungstätigkeiten erteilt hat, die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte einschließlich der Herausgabe personenbezogener Daten, soweit dies zur Überprüfung der Kompetenz der Stelle erforderlich ist, und sonstige Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. Die Befugnis erteilende Behörde ist insbesondere befugt zu verlangen, dass ihr diejenigen Unterlagen vorgelegt werden, die der Konformitätsbewertung zugrunde liegen. Die personenbezogenen Daten umfassen Vorname, Name, Adresse, berufliche Qualifikationen, Fort- und Weiterbildungen sowie berufliche Stationen. Die von der Befugnis erteilenden Behörde erhobenen personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind, spätestens drei Jahre nach Auslaufen der Befugnis. Ausgenommen davon sind Vorname, Name und Adresse, die nach zehn Jahren zu löschen sind. § 75 Absatz 4 Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Befugnis erteilende Behörde kann sich bei Erteilung der Befugnis sowie in regelmäßigen Abständen von der Geschäftsführung, der obersten Leitungsebene und dem für die Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständigen Personal ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen, soweit dies zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Stelle erforderlich ist. Die Befugnis erteilende Behörde darf von den nach Satz 1 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer einschlägigen Straftat nach §§ 202a – 202d, 263 f., 266, 267 – 269, 271, 274, 298 f. StGB rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Befugnis erteilende Behörde darf diese erhobenen Daten nur verwenden, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Konformitätsbewertung, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Unbefugte nicht auf die Daten zugreifen können. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Konformitätsbewertung wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen. § 75 Absatz 4 Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

(3) Die Befugnis erteilende Behörde und die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume sowie Prüflaboratorien zu betreten und zu besichtigen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlich ist.

(4) Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden. Sie können die Auskunft auf Fragen verweigern, sofern die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

Abschnitt 4

Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen

§ 12

Anträge auf Notifizierung

(1) Eine Konformitätsbewertungsstelle kann bei der Befugnis erteilenden Behörde die Befugnis beantragen, als notifizierte Stelle tätig werden zu dürfen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 legt die Konformitätsbewertungsstelle Folgendes bei:

1. eine Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten, der Konformitätsbewertungsverfahren und der Produkte, für die sie Kompetenz beansprucht, und
2. sofern vorhanden, eine Akkreditierungsurkunde, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen des § 13 erfüllt.

(3) Kann die Konformitätsbewertungsstelle keine Akkreditierungsurkunde vorweisen, legt sie der Befugnis erteilenden Behörde als Nachweis alle Unterlagen vor, die erforderlich sind, um überprüfen, feststellen und regelmäßig überwachen zu können, ob sie die Anforderungen des § 13 erfüllt.

§ 13

Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle für ihre Notifizierung

(1) Die Konformitätsbewertungsstelle muss Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie muss selbstständig Verträge abschließen, unbewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen können sowie vor Gericht klagen und verklagt werden können.

(2) Bei der Konformitätsbewertungsstelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der Einrichtung oder dem Produkt, die oder das er bewertet, in keinerlei Verbindung steht. Die Anforderung nach Satz 1 kann auch von einer Konformitätsbewertungsstelle erfüllt werden, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört und die Produkte bewertet, an deren Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Gebrauch oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden. Voraussetzung ist, dass die Konformitätsbewertungsstelle nachweist, dass sich aus dieser Verbandsmitgliedschaft keine Interessenkonflikte im Hinblick auf ihre Konformitätsbewertungstätigkeiten ergeben.

(3) Die Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und das für die Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständigen Personal dürfen weder Konstrukteur, Hersteller, Lieferant, Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden Produkte noch Bevollmächtigter einer dieser Parteien sein. Dies schließt weder die Verwendung von bereits einer Konformitätsbewertung unterzogenen Produkten, die für die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle erforderlich sind, noch die Verwendung solcher Produkte zum persönlichen Gebrauch aus. Die Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und das für die Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständige Personal dürfen weder direkt an Entwurf, Herstellung oder Bau, Vermarktung, Installation, Verwendung oder Wartung dieser Produkte beteiligt sein, noch dürfen sie die an

diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungstätigkeiten beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für Beratungsdienstleistungen. Die Konformitätsbewertungsstelle gewährleistet, dass Tätigkeiten ihrer Zweigunternehmen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Konformitätsbewertungstätigkeiten nicht beeinträchtigen.

(4) Die Konformitätsbewertungsstelle und ihr Personal haben die Konformitätsbewertungstätigkeiten mit der größtmöglichen Professionalität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durchzuführen. Sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, durch Dritte ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder auf die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertung auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Konformitätsbewertung haben.

(5) Die Konformitätsbewertungsstelle muss in der Lage sein, alle Konformitätsbewertungsaufgaben zu bewältigen, für die sie gemäß ihrem Antrag nach § 12 Absatz 2 die Kompetenz beansprucht, gleichgültig, ob diese Aufgaben von ihr selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung erfüllt werden. Die Konformitätsbewertungsstelle muss für jedes Konformitätsbewertungsverfahren und für jede Art und Kategorie von Produkten, für die sie einen Antrag nach § 12 Absatz 2 gestellt hat, über Folgendes verfügen:

1. die erforderliche Anzahl von Personal mit Fachkenntnis und hinreichend einschlägiger Erfahrung, um die bei der Konformitätsbewertung anfallenden Aufgaben zu erfüllen,
2. Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen, sowie über eine angemessene Politik und geeignete Verfahren, bei denen zwischen den Aufgaben, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten unterschieden wird, und
3. Verfahren zur Durchführung von Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, der Struktur des Unternehmens, des Grades an Komplexität der jeweiligen Produkttechnologie und der Tatsache, dass es sich bei dem Produktionsprozess um eine Massenfertigung oder Serienproduktion handelt.

Die Konformitätsbewertungsstelle muss über die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben, die mit der Konformitätsbewertung verbunden sind, verfügen. Sie muss Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen haben.

(6) Die Konformitätsbewertungsstelle stellt sicher, dass das Personal, das für die Durchführung der Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständig ist,

1. eine Fach- und Berufsausbildung besitzt, die es für alle Konformitätsbewertungstätigkeiten qualifiziert, für die die Konformitätsbewertungsstelle einen Antrag nach § 12 gestellt hat,
2. über eine ausreichende Kenntnis der Produkte und der Konformitätsbewertungsverfahren verfügt und die entsprechende Befugnis besitzt, solche Konformitätsbewertungen durchzuführen,
3. angemessene Kenntnisse und Verständnis der wesentlichen Anforderungen, der geltenden harmonisierten Normen und der betreffenden Bestimmungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Durchführungsvorschriften besitzt und
4. die Fähigkeit zur Erstellung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten als Nachweis für durchgeführte Konformitätsbewertungen hat.

(7) Die Konformitätsbewertungsstelle hat ihre Unparteilichkeit, die ihrer obersten Leitungsebene und die ihres Konformitätsbewertungspersonals sicherzustellen. Die Vergütung der obersten Leitungsebene und des Konformitätsbewertungspersonals darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Konformitätsbewertungen oder nach deren Ergebnissen richten.

(8) Die Konformitätsbewertungsstelle hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken angemessen abdeckt.

(9) Das Personal der Konformitätsbewertungsstelle darf die ihnen im Rahmen einer Konformitätsbewertung bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Konformitätsbewertungsstelle oder eines Dritten liegt, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn ihre Tätigkeit beendet ist. Die von der

Konformitätsbewertungsstelle zu beachtenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 14

Konformitätsvermutung

(1) Weist eine Konformitätsbewertungsstelle durch eine Akkreditierung nach, dass sie die Kriterien der einschlägigen harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder von Teilen dieser Normen erfüllt, wird vermutet, dass sie die Anforderungen nach § 13 in dem Umfang erfüllt, in dem die anwendbaren harmonisierten Normen diese Anforderungen abdecken.

(2) Ist die Befugnis erteilende Behörde der Auffassung, dass eine harmonisierte Norm den von ihr abgedeckten Anforderungen nach § 13 nicht vollständig entspricht, so unterrichtet sie hiervon unter Angabe der Gründe die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin überprüft die eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und informiert den Ausschuss für Produktsicherheit. Sie leitet die Meldungen dem zuständigen Bundesministerium zur Weitergabe an die Europäische Kommission zu.

§ 15

Erteilung der Befugnis, Notifizierungsverfahren

(1) Hat die Befugnis erteilende Behörde festgestellt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen nach § 13 erfüllt, so erteilt sie dieser die Befugnis, Konformitätsbewertungsaufgaben nach den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1, die erlassen wurden, um Rechtsvorschriften der Europäischen Union umzusetzen oder durchzuführen, wahrzunehmen. Anschließend notifiziert die Befugnis erteilende Behörde die Konformitätsbewertungsstelle mit Hilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments, das von der Europäischen Kommission entwickelt und verwaltet wird.

(2) Die Befugnis ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass weder die Europäische Kommission noch die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union innerhalb folgender Frist Einwände erheben:

1. innerhalb von zwei Wochen nach der Notifizierung, sofern eine Akkreditierungsurkunde nach § 12 Absatz 2 vorliegt, oder
2. innerhalb von zwei Monaten nach der Notifizierung, sofern keine Akkreditierungsurkunde nach § 12 Absatz 2 vorliegt.

Die Befugnis kann unter weiteren Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.

(3) Beruht die Bestätigung der Kompetenz nicht auf einer Akkreditierungsurkunde gemäß § 12 Absatz 2, legt die Befugnis erteilende Behörde der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Unterlagen, die die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle bestätigen, als Nachweis vor. Sie legt ferner die Vereinbarungen vor, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Konformitätsbewertungsstelle regelmäßig überwacht wird und stets den Anforderungen nach § 13 genügt.

(4) Die Befugnis erteilende Behörde meldet der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union jede später eintretende Änderung der Notifizierung.

(5) Die Befugnis erteilende Behörde erteilt der Europäischen Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder über die Erhaltung der Kompetenz der betreffenden Stelle.

§ 16

Verpflichtungen der notifizierten Stelle

(1) Die notifizierte Stelle führt die Konformitätsbewertung im Einklang mit den Konformitätsbewertungsverfahren gemäß den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durch.

(2) Stellt die notifizierte Stelle fest, dass ein Hersteller die Anforderungen nicht erfüllt hat, die in den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 festgelegt sind, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und stellt keine Konformitätsbescheinigung aus.

(3) Hat die notifizierte Stelle bereits eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt und stellt sie im Rahmen der Überwachung der Konformität fest, dass das Produkt die Anforderungen nicht mehr erfüllt, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen; falls nötig, setzt sie die Konformitätsbescheinigung aus oder zieht sie zurück.

(4) Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder genügen diese nicht, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen, schränkt die notifizierte Stelle alle betreffenden Konformitätsbescheinigungen ein, setzt sie aus oder zieht sie zurück.

(5) Die notifizierte Stelle hat an den einschlägigen Normungsaktivitäten und den Aktivitäten der Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen, die im Rahmen der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union geschaffen wurden, mitzuwirken oder dafür zu sorgen, dass ihr Konformitätsbewertungspersonal darüber informiert wird. Sie hat die von dieser Gruppe erarbeiteten Verwaltungsentscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinie anzuwenden.

§ 17

Meldepflichten der notifizierten Stelle

(1) Die notifizierte Stelle meldet der Befugnis erteilenden Behörde

1. jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Konformitätsbescheinigung,
2. alle Umstände, die Folgen für die der notifizierten Stelle nach § 15 Absatz 1 erteilten Befugnis haben,
3. jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten hat,
4. auf Verlangen, welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten sie nachgegangen ist und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und der Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt hat.

(2) Die notifizierte Stelle übermittelt den anderen notifizierten Stellen, die unter der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschrift der Europäischen Union notifiziert sind, ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten nachgehen und gleichartige Produkte abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

§ 18

Zweigunternehmen einer notifizierten Stelle und Vergabe von Unteraufträgen

(1) Vergibt die notifizierte Stelle bestimmte mit der Konformitätsbewertung verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese Aufgaben einem Zweigunternehmen, stellt sie sicher, dass der Unterauftragnehmer oder das Zweigunternehmen die Anforderungen des § 13 erfüllt, und unterrichtet die Befugnis erteilende Behörde entsprechend.

(2) Die notifizierte Stelle trägt die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.

(3) Arbeiten dürfen nur dann an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einem Zweigunternehmen übertragen werden, wenn der Auftraggeber dem zustimmt.

(4) Die notifizierte Stelle hält die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und über die von ihm gemäß den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 ausgeführten Arbeiten für die Befugnis erteilende Behörde bereit.

§ 19

Widerruf der erteilten Befugnis

(1) Wenn die Befugnis erteilende Behörde feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle die in § 13 genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, widerruft sie ganz oder teilweise die erteilte Befugnis. Sie unterrichtet unverzüglich die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union darüber.

(2) Im Fall des Widerrufs nach Absatz 1 oder wenn die notifizierte Stelle ihre Tätigkeit einstellt, ergreift die Befugnis erteilende Behörde die geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Akten dieser Stelle von einer anderen notifizierten Stelle weiterbearbeitet und für die Befugnis erteilende Behörde und die Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bereitgehalten werden.

A b s c h n i t t 5

G S - Z e i c h e n

§ 20

Zuerkennung des GS-Zeichens

(1) Ein verwendungsfertiges und geeignetes Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß der Anlage versehen werden, wenn das GS-Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist. Sofern der Hersteller nicht in der Europäischen Union oder in der Europäischen Freihandelszone ansässig ist oder keine ladungsfähige Adresse in der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone angeben kann, muss ein Bevollmächtigter den Antrag stellen.

(2) Ein verwendungsfertiges Produkt, das mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, darf nicht zusätzlich mit dem GS-Zeichen versehen werden, wenn die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung des GS-Zeichens nach Absatz 3 mindestens gleichwertig sind.

(3) Die GS-Stelle darf das GS-Zeichen dem Hersteller nur zuerkennen, wenn

1. das geprüfte Baumuster den Anforderungen nach § 3 entspricht,
2. das geprüfte Baumuster den Anforderungen anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gewährleistung des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit von Personen entspricht,
3. sie im Zuerkennungsverfahren die Spezifikation angewandt hat, die der Ausschuss für Produktsicherheit für die Zuerkennung des GS-Zeichens ermittelt hat,
4. sie bei einer Inspektion vor Ort festgestellt hat, dass in den Produktionsstätten die Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass die Produkte dem Baumuster gemäß hergestellt werden können, und

5. sie mit dem Hersteller oder dem Bevollmächtigten Vereinbarungen getroffen hat, die sicherstellen, dass eine Überprüfung der gefertigten Produkte auf die Erfüllung der Anforderungen während der laufenden Produktion möglich ist.
- (4) Die GS-Stelle hat zu dokumentieren, dass die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt sind.
- (5) Die GS-Stelle hat eine Bescheinigung über die Zuerkennung des GS-Zeichens auszustellen. Die Zuerkennung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen oder auf ein bestimmtes Fertigungskontingent oder -los zu beschränken.

§ 21

Befugnis für die Tätigkeit als GS-Stelle

(1) Eine Konformitätsbewertungsstelle, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig ist, kann bei der Befugnis erteilenden Behörde beantragen, als GS-Stelle für einen bestimmten Aufgabenbereich tätig werden zu dürfen. Das Verfahren zur Prüfung des Antrags kann nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden und muss innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein. Die Frist für das Verfahren beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Befugnis erteilende Behörde kann diese Frist einmalig um höchstens drei Monate verlängern. Die Fristverlängerung ist ausreichend zu begründen und dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die Befugnis erteilende Behörde darf nur solchen Konformitätsbewertungsstellen die Befugnis erteilen, als GS-Stelle tätig zu werden, die die Anforderungen des § 13 und die Vorgaben des § 23 erfüllen. § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(3) Die Befugnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Befugnis erteilende Behörde benennt der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die GS-Stellen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin veröffentlicht die GS-Stellen auf ihrer Internetseite.

(5) Auch eine Konformitätsbewertungsstelle, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone ansässig ist, kann der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin von der Befugnis erteilenden Behörde als GS-Stelle für einen bestimmten Aufgabenbereich benannt werden. Voraussetzung für die Benennung ist, dass

1. ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone abgeschlossen wurde und
2. in einem Verfahren zur Erteilung einer Befugnis festgestellt wurde, dass die Anforderungen des Verwaltungsabkommens nach Nummer 1 erfüllt sind.

In dem Verwaltungsabkommen nach Satz 2 Nummer 1 müssen geregelt sein:

1. die Anforderungen an die GS-Stelle entsprechend Absatz 2 sowie § 22 Absatz 1 bis 6,
2. die Beteiligung der Befugnis erteilenden Behörde an dem Verfahren zur Erteilung einer Befugnis, das im jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone durchgeführt wird, und
3. eine den Grundsätzen des § 9 Absatz 3 entsprechende Überwachung der GS-Stelle.

§ 22

Pflichten der GS-Stellen

(1) Die GS-Stelle hat eine Liste aller ausgestellten Bescheinigungen über die Zuerkennung des GS-Zeichens zu veröffentlichen. Dabei sind zu jeder Bescheinigung alle Daten anzugeben, die zur eindeutigen Identifizierung des jeweils mit dem GS-Zeichen versehenen Produktes erforderlich sind. Die GS-Stellen sollen dazu auch geeignete Abbildungen veröffentlichen.

(2) Erhält die GS-Stelle Kenntnis davon, dass ein Produkt ihr GS-Zeichen ohne gültige Zuerkennung trägt, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. Sie unterrichtet außerdem die anderen GS-Stellen und die Befugnis erteilende Behörde unverzüglich über den Missbrauch des GS-Zeichens.

(3) Liegen der GS-Stelle Informationen zu Fällen des Missbrauchs des GS-Zeichens vor, so stellt sie diese Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin auf elektronischem Weg zur Verfügung. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin veröffentlicht diese Informationen auf ihrer Internetseite.

(4) Zum Nachweis, dass Produkte, die mit dem GS-Zeichen versehen sind, dem geprüften Baumuster entsprechen, hat die GS-Stelle ab der Aufnahme der Produktion des Produktes regelmäßige Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Zu den Kontrollmaßnahmen zählen zum Beispiel wiederkehrende Besichtigungen der Produktion oder Produktentnahmen aus der Produktion, aus dem Markt oder aus einem Lager.

(5) Kann der Nachweis nach Absatz 4 nicht erbracht werden oder sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung des GS-Zeichens nach § 20 Absatz 3 nachweislich nicht mehr erfüllt, hat die GS-Stelle die Zuerkennung zu entziehen.

(6) Die GS-Stelle unterrichtet die anderen GS-Stellen und die Befugnis erteilende Behörde vom Entzug der Zuerkennung.

(7) Die GS-Stelle kann die Zuerkennung eines GS-Zeichens aussetzen, sofern begründete Zweifel an der rechtmäßigen Zuerkennung des GS-Zeichens bestehen.

(8) Wurde die Zuerkennung eines GS-Zeichens für ein Produkt ausgesetzt oder wurde das GS-Zeichen für ein Produkt entzogen und sind dem Hersteller weitere GS-Zeichen zuerkannt, so ist die rechtmäßige Verwendung dieser GS-Zeichen unmittelbar zu überprüfen.

(9) Die GS-Stelle hat an den einschlägigen Erfahrungsaustauschkreisen regelmäßig mitzuwirken und dafür zu sorgen, dass ihr Konformitätsbewertungspersonal über die Ergebnisse informiert wird. Sie hat an der Erarbeitung der für sie einschlägigen GS-Spezifikationen sowie an weiteren Schriften mitzuwirken und dafür zu sorgen, dass diese Beschlüsse und Dokumente angewendet werden.

§ 23

Einbeziehung von externen Stellen

(1) Die GS-Stelle kann bestimmte, mit der Zuerkennung des GS-Zeichens verbundene Aufgaben an externe Stellen nach Absatz 2 vergeben. Diese Stellen müssen die Anforderungen des § 13 erfüllen. Folgende Aufgaben dürfen nur durch eigenes Personal oder durch Personal, das vertraglich an die GS-Stelle gebunden und von der GS-Stelle überwacht wird, ausgeführt werden:

1. die Bewertung des Antrages nach § 20 Absatz 1,
2. die Bewertung der Prüfergebnisse nach § 20 Absatz 3 und
3. die Entscheidung über die Zuerkennung des GS-Zeichens.

(2) Die Einbeziehung von externen Stellen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

(3) Die GS-Stelle hat die Einbeziehung von externen Stellen bei der Befugnis erteilenden Behörde zu beantragen. Dem Antrag legt die GS-Stelle Folgendes bei:

1. eine Beschreibung der Aufgaben und der Produkte, für die sie die externe Stelle einbeziehen will, und
2. Nachweise, dass die externe Stelle die Anforderungen des § 13 erfüllt.

(4) Die GS-Stelle trägt die volle Verantwortung für die Tätigkeiten, die von den externen Stellen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind. Sie stellt durch regelmäßige Überwachung sicher, dass die Voraussetzungen und Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.

(5) Die GS-Stelle hält die einschlägigen Unterlagen zu den Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 und über die von den externen Stellen ausgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zuerkennung des GS-Zeichens für die Befugnis erteilende Behörde bereit.

§ 24

Pflichten des Herstellers und des Einführers

(1) Der Hersteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm hergestellten verwendungsfertigen Produkte mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen.

(2) Der Hersteller darf das GS-Zeichen nur verwenden und mit ihm werben, wenn ihm von der GS-Stelle eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 ausgestellt wurde und solange die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 erfüllt sind. Er darf das GS-Zeichen nicht verwenden oder mit ihm werben, wenn die GS-Stelle die Zuerkennung nach § 22 Absatz 5 entzogen oder nach § 22 Absatz 7 ausgesetzt hat.

(3) Der Hersteller hat bei der Gestaltung des GS-Zeichens die Vorgaben der Anlage und die vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelten Spezifikationen zu beachten.

(4) Der Hersteller darf kein Zeichen verwenden und mit keinem Zeichen werben, das mit dem GS-Zeichen verwechselt werden kann.

(5) Der Einführer darf ein Produkt, das das GS-Zeichen trägt, nur in den Verkehr bringen, wenn er zuvor geprüft hat, dass für das Produkt eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 vorliegt. Er hat die Prüfung nach Satz 1 zu dokumentieren, bevor er das Produkt in den Verkehr bringt. Die Dokumentation muss mindestens die folgenden Angaben enthalten

1. das Datum der Prüfung nach Satz 1,
2. den Namen der GS-Stelle, die die Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 ausgestellt hat, sowie
3. die Nummer der Bescheinigung über die Zuerkennung des GS-Zeichens.

Abschnitt 6

Marktüberwachung, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und Ausschuss für Produktsicherheit

§ 25

Marktüberwachung

(1) Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 obliegt die Marktüberwachung den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Marktüberwachungsbehörden). Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Gesetzes, die durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind, bleiben unberührt. Werden die Bestimmungen dieses Gesetzes nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 ergänzend zu Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften angewendet, sind die für die Durchführung der anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden auch für die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes zuständig, sofern nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden gehen bei den Stichproben nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/1020 je Land von einem Richtwert von 0,5 Stichproben pro 1 000 Einwohner und Jahr aus; dies gilt nicht für Produkte, bei denen die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes ergänzend zur Anwendung kommen.

(3) Trifft die Marktüberwachungsbehörde für ein Produkt, das mit einem GS-Zeichen versehen ist, eine Maßnahme nach § 8 des Marktüberwachungsgesetzes, durch die die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird oder seine Rücknahme oder sein Rückruf angeordnet wird, so unterrichtet die Marktüberwachungsbehörde diejenige GS-Stelle, die das GS-Zeichen zuerkannt hat, sowie die Befugnis erteilende Behörde über die von ihr getroffene Maßnahme.

(4) Die Marktüberwachungsbehörden können von den notifizierten Stellen, von den GS-Stellen und von dem Personal, das von den GS-Stellen mit der Durchführung der Fachaufgaben beauftragt wurde, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

(5) Die Marktüberwachungsbehörden können im Einzelfall Folgendes anordnen:

1. der notifizierten Stelle die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der auferlegten Pflichten nach § 16 Absatz 3 oder 4 oder
2. einer GS-Stelle die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der auferlegten Pflichten nach § 22 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2.

(6) Die Auskunftspflichtigen haben jeweils Maßnahmen nach Absatz 4 zu dulden sowie die Marktüberwachungsbehörden und deren Beauftragte zu unterstützen. Die notifizierten Stellen und die GS-Stellen sowie das in Absatz 4 genannte Personal sind verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

(7) Die Marktüberwachungsbehörden können im Einzelfall dem Wirtschaftsakteur die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten nach § 24 anordnen.

(8) Die Marktüberwachungsbehörden haben im Fall ihres Tätigwerdens nach den Absätzen 4, 5 und 7 die Befugnis erteilende Behörde zu unterrichten.

§ 26

Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

1. ermittelt und bewertet im Rahmen ihres allgemeinen Forschungsauftrags präventiv Sicherheitsrisiken und gesundheitliche Risiken, die mit der Verwendung von Produkten verbunden sind, und
2. macht Vorschläge zur Verringerung der ermittelten Risiken.

(2) In Einzelfällen nimmt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Abstimmung mit den Marktüberwachungsbehörden Risikobewertungen von Produkten vor, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von ihnen eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Personen ausgeht oder mit ihnen ein ernstes Risiko verbunden ist. Über das Ergebnis der Bewertung unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Marktüberwachungsbehörde und in Abstimmung mit dieser den betroffenen Wirtschaftsakteur.

(3) In Einzelfällen nimmt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in eigener Zuständigkeit Risikobewertungen von Produkten vor, soweit ein pflichtgemäßes Handeln gegenüber den Organen der Europäischen Union dies erfordert.

(4) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unterstützt die Marktüberwachungsbehörden bei der Entwicklung und Durchführung der Marktüberwachungsstrategie nach § 6 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes, insbesondere, indem sie festgestellte Mängel in der Beschaffenheit von Produkten wissenschaftlich auswertet. Sie unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden sowie den Ausschuss für Produktsicherheit regelmäßig über den Stand der Erkenntnisse und veröffentlicht die gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig in dem von ihr betriebenen zentralen Produktsicherheitsportal. Die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung bleiben unberührt.

§ 27

Ausschuss für Produktsicherheit

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Produktsicherheit eingesetzt.

(2) Der Ausschuss hat die Aufgaben,

1. die Bundesregierung in Fragen der Produktsicherheit zu beraten,
2. Normen und andere technische Spezifikationen zu ermitteln, soweit es für ein Produkt keine harmonisierte Norm gibt,
3. Spezifikationen für die Zuerkennung des GS-Zeichens zu ermitteln und
4. Empfehlungen hinsichtlich der generellen Eignung eines Produkts im Vorfeld der Zuerkennung des GS-Zeichens auszusprechen und diese zu veröffentlichen.

(3) Dem Ausschuss sollen sachverständige Personen aus dem Kreis der Marktüberwachungsbehörden, der Konformitätsbewertungsstellen, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, des Deutschen Instituts für Normung e. V., der Kommission Arbeitsschutz und Normung, der Arbeitgebervereinigungen, der Gewerkschaften und der beteiligten Verbände, insbesondere der Hersteller, der Händler und der Verbraucher, angehören. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus seiner Mitte. Die Zahl der Mitglieder soll 21 nicht überschreiten. Die Geschäftsordnung und die Wahl des oder der Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(5) Die Bundesministerien sowie die für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt zuständigen obersten Landesbehörden und Bundesoberbehörden haben das Recht, in Sitzungen des Ausschusses vertreten zu sein und gehört zu werden.

(6) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

A b s c h n i t t 7

S t r a f - u n d B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 28

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,

2. entgegen § 3 Absatz 4 eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig mitliefert,
3. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 einen Namen oder eine Kontaktanschrift nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbringt,
4. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 die zuständige Marktüberwachungsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
5. entgegen § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, eine Kennzeichnung, ein Zeichen oder eine Aufschrift auf einem Produkt anbringt,
6. entgegen § 7 Absatz 2 ein Produkt auf dem Markt bereitstellt,
7. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 8 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 oder 3 oder Absatz 2,
 - b) § 8 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2,oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
9. entgegen § 24 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 ein dort genanntes Zeichen verwendet oder mit ihm wirbt,
10. entgegen § 24 Absatz 3 eine Vorgabe der Anlage Nummer 1, 2, 3, 4, 7, 8 Satz 1, Nummer 9 Satz 2 oder Nummer 10 nicht beachtet,
11. entgegen § 24 Absatz 5 Satz 2 eine Prüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
12. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in Nummer 1 bis 6, 8 oder 11 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
13. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in
 - a) Nummer 7 Buchstabe a oder
 - b) Nummer 7 Buchstabe bgenannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 9 und Nummer 13 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit es zur Durchsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 12 und 13 geahndet werden können.

§ 29

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 9 oder Nummer 13 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Anlage**Gestaltung des GS-Zeichens**

1. Das GS-Zeichen besteht aus der Beschriftung und der Umrandung.
2. Die Dicke der Umrandung beträgt ein Drittel des Rasterabstands.
3. Die Wörter „geprüfte Sicherheit“ sind in der Schriftart Arial zu setzen sowie fett und kursiv zu formatieren bei einem Rasterabstand von 0,3 cm in der Schriftgröße 25 pt.



4. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung des GS-Zeichens müssen die Proportionen des oben abgebildeten Rasters eingehalten werden.
5. Das Raster dient ausschließlich zur Festlegung der Proportionen; es ist nicht Bestandteil des GS-Zeichens.
6. Für die Darstellung des GS-Zeichens ist sowohl dunkle Schrift auf hellem Grund als auch helle Schrift auf dunklem Grund zulässig.
7. Mit dem GS-Zeichen ist das Symbol der GS-Stelle zu kombinieren. Das Symbol der GS-Stelle ersetzt das Wort „Id-Zeichen“ in der obigen Darstellung. Es muss einen eindeutigen Rückschluss auf die GS-Stelle zulassen und darf zu keinerlei Verwechslung mit anderen GS-Stellen führen.
8. Das Symbol der GS-Stelle ist in der linken oberen Ecke des GS-Zeichens anzubringen. Es kann über den äußeren Rand des GS-Zeichens hinausreichen, wenn dies aus Platzgründen erforderlich ist und sofern das Gesamtbild des GS-Zeichens nicht verfälscht wird.
9. Es ist zulässig, das Symbol der GS-Stelle links neben dem GS-Zeichen abzubilden. In diesem Fall muss jedoch das Symbol der GS-Stelle das GS-Zeichen berühren, damit die Einheit des Sicherheitszeichens erhalten bleibt.
10. Andere grafische Darstellungen und Beschriftungen dürfen nicht mit dem GS-Zeichen verknüpft werden, wenn dadurch der Charakter und die Aussage des GS-Zeichens beeinträchtigt werden.

Artikel 2

Änderung des Produktsicherheitsgesetzes

In § 1 Absatz 2 Nummer 5 des Produktsicherheitsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle von Artikel 1 dieses Gesetzes] werden die Wörter „und im Sinne des § 3 Nummer 4 des Medizinproduktegesetzes in der bis einschließlich 25. Mai 2021 geltenden Fassung“ durch die Wörter „sowie im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176; L 117 vom 3.5.2019, S. 11; L 334 vom 27.12.2019, S. 167) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 3

Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Pflichten der Betreiber

- § 3 Grundlegende Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen
- § 4 Gefährdungsbeurteilung
- § 5 Schutzmaßnahmen
- § 6 Zusammenarbeit mit anderen Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen
- § 7 Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen
- § 8 Betriebsverbot

Abschnitt 3

Aufgaben und Pflichten der zugelassenen Überwachungsstellen

- § 9 Durchführung von Prüfungen
- § 10 Feststellung von Mängeln; Nachprüfung
- § 11 Anlagenkataster
- § 12 Wahrung von Betriebsgeheimnissen; Schutz personenbezogener Daten

- § 13 Erfahrungsaustausch
- § 14 Mitteilungspflichten gegenüber der Zulassungsbehörde

A b s c h n i t t 4

Z u l a s s u n g v o n P r ü f s t e l l e n a l s z u g e l a s s e n e Ü b e r w a c h u n g s s t e l l e n ; A u f s i c h t

U n t e r a b s c h n i t t 1

Anforderungen an Prüfstellen für die Zulassung als zugelassene Überwachungsstelle

- § 15 Grundlegende Anforderungen an Prüfstellen für die Zulassung als zugelassene Überwachungsstelle
- § 16 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von zugelassenen Überwachungsstellen
- § 17 Anforderungen an die mit Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen beauftragten Personen

U n t e r a b s c h n i t t 2

Einrichtung, Aufgaben und Befugnisse der Zulassungsbehörde

- § 18 Einrichtung der Zulassungsbehörde
- § 19 Zulassung von Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen
- § 20 Zulassung von Prüfstellen von Unternehmen als zugelassene Überwachungsstellen
- § 21 Aufsicht über die zugelassenen Überwachungsstellen
- § 22 Befugnisse der Zulassungsbehörde gegenüber zugelassenen Überwachungsstellen
- § 23 Befugnisse der Zulassungsbehörde gegenüber Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen
- § 24 Duldung des Aufsichtshandelns der Zulassungsbehörde
- § 25 Übermittlungspflichten

A b s c h n i t t 5

A u f s i c h t s b e h ö r d e n

- § 26 Zuständigkeit für die Aufsicht
- § 27 Befugnisse gegenüber den Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen
- § 28 Befugnisse gegenüber zugelassenen Überwachungsstellen; Unterrichtungspflicht
- § 29 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- § 30 Information der Zulassungsbehörde

A b s c h n i t t 6

V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g e n , B u ß g e l d - u n d S t r a f v o r s c h r i f t e n , Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n

- § 31 Verordnungsermächtigungen
- § 32 Bußgeldvorschriften

§ 33 Strafvorschriften

§ 34 Übergangsvorschriften

A b s c h n i t t 1

A n w e n d u n g s b e r e i c h , B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen. Es dient dazu, beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und anderer Personen zu gewährleisten, die sich im Gefahrenbereich einer solchen Anlage befinden.

(2) Dieses Gesetz ist im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone anzuwenden.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für überwachungsbedürftige Anlagen in Produkten, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind,
2. soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. überwachungsbedürftige Anlagen solche Anlagen,
 - a) die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können und
 - b) von denen beim Betrieb erhebliche Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit insbesondere Beschäftigter ausgehen können und die deshalb in einer auf Grund des § 31 erlassenen Rechtsverordnung als überwachungsbedürftige Anlagen bestimmt sind,
2. Beschäftigte solche im Sinne von § 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes,
3. Betreiber natürliche oder juristische Personen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Errichtung oder den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage ausüben,
4. zugelassene Überwachungsstellen Prüfstellen, die von der Zulassungsbehörde für einen bestimmten Aufgabenbereich als Prüfstellen für überwachungsbedürftige Anlagen zugelassen sind.

Abschnitt 2

Pflichten der Betreiber

§ 3

Grundlegende Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen

(1) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die überwachungsbedürftigen Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet ist.

(2) Bei der ersten Inbetriebnahme einer überwachungsbedürftigen Anlage muss die Anlage mindestens den Rechtsvorschriften entsprechen, die für sie zum Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Unionsmarkt gegolten haben. Dies gilt auch für Teile einer überwachungsbedürftigen Anlage. Zu den in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften gehören insbesondere Verordnungen der Europäischen Union und Rechtsvorschriften, mit denen Richtlinien der Europäischen Union in deutsches Recht umgesetzt wurden.

(3) Überwachungsbedürftige Anlagen und Teile überwachungsbedürftiger Anlagen, die der Betreiber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen bei der ersten Inbetriebnahme den grundlegenden Anforderungen der Rechtsvorschriften nach Absatz 2 entsprechen. Den formalen Anforderungen dieser Regelungen müssen sie nur entsprechen, wenn es dort ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Die überwachungsbedürftigen Anlagen müssen den Anforderungen der für sie geltenden Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen, insbesondere den Anforderungen der auf Grund des § 31 erlassenen Rechtsverordnungen, entsprechen.

§ 4

Gefährdungsbeurteilung

Der Betreiber hat, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer auf Grund des § 31 erlassenen Rechtsverordnung, die Gefährdungen, die beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen auftreten können, zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

§ 5

Schutzmaßnahmen

(1) Der Betreiber hat die für den sicheren Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und diese vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

(3) Der Betreiber hat die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor der Inbetriebnahme einer überwachungsbedürftigen Anlage zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit entsprechende Überprüfungen im Rahmen von Prüfungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 durchgeführt wurden.

(4) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen durch Instandhaltungsmaßnahmen dauerhaft in einem sicheren Zustand gehalten werden.

§ 6

Zusammenarbeit mit anderen Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen

Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, mit Betreibern anderer überwachungsbedürftiger Anlagen, die in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang zu seiner Anlage stehen, zusammenzuarbeiten und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen, dass Wechselwirkungen zwischen den Anlagen nicht zu Gefährdungen führen können.

§ 7

Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen

(1) Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage hat sicherzustellen, dass die Anlage auf ihren sicheren und ordnungsgemäßen Zustand geprüft wird

1. vor der ersten Inbetriebnahme,
2. vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
3. nach außergewöhnlichen Ereignissen und
4. regelmäßig wiederkehrend.

Der Betreiber hat weiterhin sicherzustellen, dass die in § 10 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 vorgeschriebenen Nachprüfungen durchgeführt werden.

(2) Bei der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme müssen Prüfinhalte, die im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren nach dem Produktsicherheitsrecht geprüft und dokumentiert wurden, nicht erneut geprüft werden.

(3) Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage hat die bei einer Prüfung festgestellten Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens bis zur nächsten Prüfung, zu beseitigen. Die Vorschriften des § 10 bleiben unberührt.

(4) Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, behördlich angeordnete Prüfungen nach § 23 Absatz 2 und § 27 Absatz 5 Nummer 5 unverzüglich durchführen zu lassen.

(5) Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, auf Verlangen der zugelassenen Überwachungsstelle unverzüglich

1. die für die Prüfungen benötigten Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie
2. die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Prüfung erforderlich sind.

(6) Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage hat mit den Prüfungen eine zugelassene Überwachungsstelle zu beauftragen, soweit in einer auf Grund des § 31 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Für folgende überwachungsbedürftige Anlagen kann das genannte Bundesministerium bestimmen, wer die Prüfungen vornimmt:

1. für überwachungsbedürftige Anlagen der Bundespolizei das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
2. für überwachungsbedürftige Anlagen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung dieses Bundesministerium,
3. für überwachungsbedürftige Anlagen
 - a) der Eisenbahnen des Bundes, die dem Eisenbahnbetrieb dienen, und

- b) der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, soweit die Anlagen dem § 48 des Bundeswasserstraßengesetzes unterliegen,
das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

§ 8

Betriebsverbot

Der Betreiber darf eine überwachungsbedürftige Anlage nicht betreiben, wenn sie Mängel aufweist, die die Sicherheit und Gesundheit Beschäftigter oder anderer Personen im Gefahrenbereich der Anlage gefährden. Dies gilt insbesondere, wenn bei einer Prüfung entsprechende Mängel festgestellt wurden.

A b s c h n i t t 3

A u f g a b e n u n d P f l i c h t e n d e r z u g e l a s s e n e n Ü b e r w a c h u n g s s t e l l e n

§ 9

Durchführung von Prüfungen

- (1) Die zugelassene Überwachungsstelle hat die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen mit der größtmöglichen Professionalität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz durchzuführen.
- (2) Die zugelassene Überwachungsstelle muss gewährleisten:
1. die Einhaltung der für die Durchführung von Prüfungen und für die Erstellung von dazugehörigen Dokumenten festgelegten Verfahren und
 2. die Transparenz und die Wiederholbarkeit von Prüfungen.

§ 10

Feststellung von Mängeln; Nachprüfung

- (1) Wenn die zugelassene Überwachungsstelle bei der Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage einen Mangel festgestellt hat, durch den Beschäftigte oder andere Personen gefährdet werden (gefährlicher Mangel), so hat sie unverzüglich
1. die zuständige Behörde zu benachrichtigen und ihr die entsprechende Prüfbescheinigung zu übermitteln,
 2. den Betreiber darüber zu informieren, dass die überwachungsbedürftige Anlage nicht betrieben werden darf und in geeigneter Weise entsprechend zu kennzeichnen ist, und
 3. den Betreiber darauf hinzuweisen, dass die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden darf, wenn sie in einer Nachprüfung festgestellt hat, dass der gefährliche Mangel beseitigt ist.
- (2) Wurde bei der Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage ein Mangel festgestellt, von dem eine nicht nur geringfügige Gefährdung für die Sicherheit und die Gesundheit Beschäftigter und anderer Personen ausgehen kann, wenn er nicht in einem von der zugelassenen Überwachungsstelle bestimmten Zeitraum abgestellt wird (sicherheitserheblicher Mangel), so hat die zugelassene Überwachungsstelle den Betreiber darüber zu informieren, dass sie innerhalb der von ihr gesetzten Frist mit einer Nachprüfung zu beauftragen ist. Die Nachprüfung dient dazu festzustellen, ob der Mangel beseitigt wurde.
- (3) Die zugelassene Überwachungsstelle hat die zuständige Behörde nach Ablauf der gemäß Absatz 2 gesetzten Frist zu benachrichtigen, wenn sie vom Betreiber nicht mit der Nachprüfung gemäß Absatz 2 beauftragt

wurde. Sie hat die zuständige Behörde auch zu benachrichtigen, wenn sie bei der Nachprüfung gemäß Absatz 2 festgestellt hat, dass ein sicherheitserheblicher Mangel nicht beseitigt wurde.

§ 11

Anlagenkataster

(1) Die Länder richten zur Erfassung der überwachungsbedürftigen Anlagen, die ihrer Aufsicht unterliegen, eine Datei führenden Stelle (Anlagenkataster) ein.

(2) Die zugelassenen Überwachungsstellen haben dem Anlagenkataster folgende Daten über die von ihnen geprüften überwachungsbedürftigen Anlagen zu übermitteln:

1. Angaben zum Standort, zum Namen und der Kontaktanschrift des Betreibers sowie weitere Angaben zur eindeutigen Identifikation und zur sicherheitstechnischen Beschreibung der Anlage,
2. nach jeder Prüfung unverzüglich Daten, die Aufschluss über den Prüfzustand der Anlagen geben.

(3) Das Anlagenkataster ist befugt, die übermittelten Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden, soweit dies erforderlich ist, um die Zulassungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 und die Aufsichtsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abschnitt 5 zu unterstützen. Die in Satz 1 genannten Behörden sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben befugt, auf die im Anlagenkataster gespeicherten Daten zuzugreifen und diese zu verwenden.

(4) Die zugelassenen Überwachungsstellen haben die Kosten für das Anlagenkataster zu tragen.

(5) Einzelheiten zu den Angaben nach Absatz 2 Nummer 1, zu den Daten nach Absatz 2 Nummer 2 sowie zu den Kosten nach Absatz 4 können in einer Rechtsverordnung nach § 31 getroffen werden.

(6) Die Länder können für Prüfstellen von Unternehmen gemäß § 20 Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

§ 12

Wahrung von Betriebsgeheimnissen; Schutz personenbezogener Daten

(1) Die zugelassene Überwachungsstelle muss gewährleisten, dass Tatsachen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr, ihrer Leitung oder dem Personal im Rahmen von Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen bekannt werden, nicht unbefugt offenbart oder verwertet werden. Dies gilt auch, wenn ihre Tätigkeit als zugelassene Überwachungsstelle beendet ist.

(2) Die von der zugelassenen Überwachungsstelle zu beachtenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 13

Erfahrungsaustausch

Die zugelassene Überwachungsstelle muss Erkenntnisse, die sie bei ihren Tätigkeiten gewonnen hat, sammeln und auswerten und diese Erkenntnisse regelmäßig austauschen mit

1. den mit der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personen der zugelassenen Überwachungsstelle sowie
2. anderen zugelassenen Überwachungsstellen, soweit dies für die Sicherheit von überwachungsbedürftigen Anlagen relevant sein kann.

§ 14

Mitteilungspflichten gegenüber der Zulassungsbehörde

Die zugelassene Überwachungsstelle muss der Zulassungsbehörde Änderungen, die für die Erteilung der Zulassung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 oder § 20 Absatz 1 Satz 1 bedeutsam sind, unverzüglich mitteilen. Dies betrifft insbesondere

1. Änderungen der Leitung der zugelassenen Überwachungsstelle,
2. Adressänderungen,
3. gesellschaftsrechtliche Veränderungen und
4. Änderungen, die sich auf die Unabhängigkeit der Stelle, der Leitung oder des Personals auswirken.

A b s c h n i t t 4

**Zulassung von Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen;
Aufsicht**

Unterabschnitt 1

Anforderungen an Prüfstellen für die Zulassung als zugelassene Überwachungsstelle

§ 15

Grundlegende Anforderungen an Prüfstellen für die Zulassung als zugelassene Überwachungsstelle

Als Voraussetzung für die Zulassung als zugelassene Überwachungsstelle muss eine Prüfstelle

1. alle Prüfungen an allen überwachungsbedürftigen Anlagen mit ähnlichen Gefährdungsmerkmalen durchführen können,
2. über die erforderlichen Organisationsstrukturen, das erforderliche Personal und die notwendigen Mittel und Ausrüstungen verfügen, die für eine angemessene und unabhängige Erfüllung der Aufgaben, einschließlich der Datenübermittlung nach § 11 Absatz 2, notwendig sind,
3. Rechtspersönlichkeit besitzen sowie selbstständig Verträge abschließen können, unbewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen können sowie vor Gericht klagen und verklagt werden können,
4. ein flächendeckendes Angebot von Prüfleistungen im örtlichen Geltungsbereich einer Zulassung gewährleisten,
5. über eine Haftpflichtversicherung verfügen, deren Umfang und Deckungssumme die mit ihrer Tätigkeit als zugelassene Überwachungsstelle verbundenen Risiken angemessen abdeckt, und
6. über ein wirksames Qualitätssicherungssystem mit regelmäßiger interner Auditierung verfügen.

§ 16

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von zugelassenen Überwachungsstellen

(1) Die zugelassene Überwachungsstelle, ihre Leitung und die mit der Durchführung der Aufgaben beauftragten Personen müssen unabhängig und unparteilich sein gegenüber Unternehmen und Personen, die an der

Planung oder an der Herstellung, am Vertrieb, am Betrieb oder an der Instandhaltung der von ihnen zu prüfenden überwachungsbedürftigen Anlagen beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen von Prüfungen und Bewertungen überwachungsbedürftiger Anlagen und zugehöriger Unterlagen betroffen sind.

(2) Die zugelassene Überwachungsstelle und die mit der Durchführung der Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen beauftragten Personen dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, durch Dritte ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder auf die Ergebnisse der Prüfungen auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis der Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen haben.

(3) Die Vergütung der Leitung und des Personals der zugelassenen Überwachungsstelle darf sich nicht unmittelbar nach der Anzahl der durchgeführten Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen oder nach deren Ergebnissen richten.

§ 17

Anforderungen an die mit Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen beauftragten Personen

Die zugelassene Überwachungsstelle muss gewährleisten, dass die mit Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen beauftragten Personen

1. durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre Weiterbildung jederzeit über die für die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse verfügen,
2. jederzeit über ausreichende Kenntnisse der Bauart und der Betriebsweise, der Prüfverfahren sowie des Standes der Technik der zu prüfenden überwachungsbedürftigen Anlagen verfügen,
3. jederzeit über ausreichende Kenntnisse der für die jeweiligen überwachungsbedürftigen Anlagen geltenden Rechtsvorschriften und Regeln verfügen,
4. jederzeit in der Lage sind, die vorgeschriebenen Prüfdokumente über die durchgeführten Prüfungen zu erstellen,
5. jederzeit berufliche Integrität besitzen,
6. jederzeit fachlich unabhängig sind und
7. in ihre jeweiligen Aufgaben eingearbeitet wurden.

Unterabschnitt 2

Einrichtung, Aufgaben und Befugnisse der Zulassungsbehörde

§ 18

Einrichtung der Zulassungsbehörde

(1) Die Länder haben die Zulassungsbehörde so einzurichten, dass es zu keinerlei Interessenkonflikten mit einer zugelassenen Überwachungsstelle kommt. Die Zulassungsbehörde darf insbesondere keine Tätigkeiten, die zugelassenen Überwachungsstellen vorbehalten sind, und keine Beratungsleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis anbieten oder erbringen.

(2) Der Zulassungsbehörde müssen kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, so dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

(3) Bedienstete der Zulassungsbehörde, die die Begutachtung einer Prüfstelle durchgeführt haben, dürfen nicht mit der Entscheidung über die Zulassung der Prüfstelle als zugelassene Überwachungsstelle betraut werden.

§ 19

Zulassung von Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen

(1) Die Zulassungsbehörde kann eine Prüfstelle auf schriftlichen oder elektronischen Antrag für die Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen zulassen. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die zu seiner Beurteilung erforderlich sind.

(2) Die Zulassungsbehörde erteilt die Zulassung, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. die Anforderungen der §§ 15 bis 17 und
2. die Anforderungen von auf Grund des § 31 erlassenen Rechtsverordnungen.

(3) Die Zulassung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist zu befristen und kann mit dem Vorbehalt des vollständigen, teilweisen oder befristeten Widerrufs sowie mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.

(4) Die Zulassungsbehörde hat die Erteilung, den Ablauf, die Rücknahme, den Widerruf und das Erlöschen einer Zulassung oder von Teilen einer Zulassung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gibt die zugelassenen Überwachungsstellen der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg bekannt.

(6) Die Zulassungsbehörde kann Einzelheiten des Verfahrens zur Erteilung einer Zulassung regeln.

§ 20

Zulassung von Prüfstellen von Unternehmen als zugelassene Überwachungsstellen

(1) Wenn es sicherheitstechnisch angezeigt und in einer Rechtsverordnung nach § 31 vorgesehen ist, können als zugelassene Überwachungsstellen auch Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen zugelassen werden, auch wenn diese Prüfstellen die Anforderungen nach § 16 Absatz 1 nicht erfüllen. Zu einer Unternehmensgruppe im Sinne von Satz 1 gehören Unternehmen nach den §§ 16 und 17 des Aktiengesetzes sowie Gemeinschaftsunternehmen, an denen das Unternehmen, dem die Prüfstelle angehört, eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent hält.

(2) § 19 gilt entsprechend.

(3) Für die Zulassung zugelassener Überwachungsstellen müssen die Prüfstellen nach Absatz 1 Satz 1 die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. sie müssen als Prüfstelle im Unternehmen oder in der Unternehmensgruppe organisatorisch abgrenzbar sein,
2. sie müssen innerhalb des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe über Berichtsverfahren verfügen, die ihre Unparteilichkeit sicherstellen und belegen,
3. sie dürfen nicht für die Planung, die Herstellung, den Vertrieb, den Betrieb oder die Instandhaltung der zu prüfenden überwachungsbedürftigen Anlagen verantwortlich sein,
4. sie dürfen keinen Tätigkeiten nachgehen, die mit der Unabhängigkeit ihrer Beurteilung und ihrer Zuverlässigkeit im Rahmen ihrer Prüftätigkeiten in Konflikt kommen können, und
5. sie dürfen nur solche Anlagen prüfen, die von dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe betrieben werden, dem oder der sie angehören.

§ 21

Aufsicht über die zugelassenen Überwachungsstellen

Die Zulassungsbehörde beaufsichtigt, ob die zugelassenen Überwachungsstellen die in den §§ 9 bis 17 und § 20 sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 31 enthaltenen Anforderungen erfüllen und ihren dort bestimmten Pflichten nachkommen. Sie kann gegenüber einer zugelassenen Überwachungsstelle die notwendigen Anordnungen treffen

1. zur Beseitigung festgestellter Abweichungen von den in Satz 1 genannten Anforderungen,
2. zur Beseitigung von Verstößen gegen Pflichten und Auflagen und
3. zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die in Satz 1 genannten Anforderungen und Pflichten.

§ 22

Befugnisse der Zulassungsbehörde gegenüber zugelassenen Überwachungsstellen

Die Zulassungsbehörde kann

1. von der zugelassenen Überwachungsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und sonstige Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen und
2. zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume der zugelassenen Überwachungsstelle betreten und besichtigen.

§ 23

Befugnisse der Zulassungsbehörde gegenüber Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen

(1) Die Zulassungsbehörde kann vom Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und sonstige Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anforderungen treffen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich sind. Sie ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben berechtigt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke der überwachungsbedürftigen Anlage zu betreten und zu besichtigen.

(2) Die Zulassungsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist, im Einzelfall eine außerordentliche Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage anordnen, wenn hierfür ein besonderer Anlass besteht. Ein solcher Anlass besteht insbesondere dann, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass eine zugelassene Überwachungsstelle eine Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat. Die Zulassungsbehörde hat die Kosten für die außerordentliche Prüfung zu tragen. Ergibt die außerordentliche Prüfung, dass eine zugelassene Überwachungsstelle eine Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, so kann die Zulassungsbehörde die Kosten für die außerordentliche Prüfung dieser zugelassenen Überwachungsstelle auferlegen.

§ 24

Duldung des Aufsichtshandelns der Zulassungsbehörde

Die von den Maßnahmen nach den §§ 22 und 23 Betroffenen haben die Maßnahmen zu dulden. Sie können die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die Auskunftspflichtigen sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

§ 25

Übermittlungspflichten

Die Zulassungsbehörde übermittelt der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 auf Anforderung die Informationen, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

A b s c h n i t t 5

A u f s i c h t s b e h ö r d e n

§ 26

Zuständigkeit für die Aufsicht

(1) Die zuständigen Behörden der Länder haben die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu beaufsichtigen.

(2) In einer Rechtsverordnung nach § 31 kann die Aufsicht für überwachungsbedürftige Anlagen der Bundesverwaltung einem Bundesministerium übertragen werden. Das jeweilige Bundesministerium kann die Aufsicht einer von ihm bestimmten Stelle übertragen. § 48 des Bundeswasserstraßengesetzes und § 4 des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 27

Befugnisse gegenüber den Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen

(1) Die zuständige Behörde kann vom Betreiber die für die Aufsicht erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. Der Betreiber oder die verantwortliche Person des Betreibers kann die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Die verantwortliche Person des Betreibers ist über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

(2) Die zuständige Behörde kann überwachungsbedürftige Anlagen zu den Betriebs- und Geschäftszeiten besichtigen und kontrollieren sowie Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen des Betreibers nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist. Außerdem ist sie berechtigt zu untersuchen, auf welche Ursachen ein Unfall oder ein Schadensfall zurückzuführen ist. Sie kann vom Betreiber die Begleitung durch ihn oder durch eine von ihm beauftragten Person und die Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 darf die zuständige Behörde außerhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten ohne Einverständnis des Betreibers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ergreifen.

(4) Der Betreiber hat die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(5) Die zuständige Behörde kann bei überwachungsbedürftigen Anlagen im Einzelfall Folgendes anordnen:

1. die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund des § 31 erlassenen Rechtsverordnung,

2. die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Beschäftigte oder andere Personen,
3. die Untersagung des Betriebs, bis den Anordnungen nach den Nummern 1 und 2 Folge geleistet wurde; dies gilt auch, wenn Anordnungen nach anderen Vorschriften getroffen werden, die die Sicherheit einer überwachungsbedürftigen Anlage betreffen,
4. die Stilllegung oder Beseitigung einer überwachungsbedürftigen Anlage, wenn die Anlage ohne die auf Grund einer nach § 31 erlassenen Rechtsverordnung erforderliche Erlaubnis oder ohne eine nach § 7 Absatz 1 erforderliche Prüfung errichtet, betrieben oder geändert wird,
5. die außerordentliche Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage, wenn hierfür ein besonderer Anlass vorliegt.

(6) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine überwachungsbedürftige Anlage stilllegen, wenn der Betreiber der Anlage nicht in einem angemessenen Zeitraum ermittelt werden kann.

§ 28

Befugnisse gegenüber zugelassenen Überwachungsstellen; Unterrichtungspflicht

(1) Die zuständige Behörde kann

1. von der zugelassenen Überwachungsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen,
2. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume der zugelassenen Überwachungsstelle betreten und besichtigen sowie
3. die Vorlage und Übersendung von Unterlagen verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen.

Werden der zuständigen Behörde dabei Tatsachen bekannt, die auf ein nicht rechtskonformes Verhalten einer zugelassenen Überwachungsstelle schließen lassen, hat sie die Zulassungsbehörde zu unterrichten.

(2) Die zugelassene Überwachungsstelle hat die Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 29

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die zuständige Behörde darf die ihr bei ihrer Aufsichtstätigkeit zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen nur in den gesetzlich geregelten Fällen oder zur Verfolgung von Gesetzeswidrigkeiten oder zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren. Soweit es sich bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handelt, richtet sich die Befugnis zu ihrer Offenbarung nach dem Umweltinformationsgesetz. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 30

Information der Zulassungsbehörde

Verfügt die zuständige Behörde über Erkenntnisse, dass eine zugelassene Überwachungsstelle ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß durchführt hat, informiert sie die Zulassungsbehörde.

Abschnitt 6

Verordnungsermächtigungen, Bußgeld- und Strafvorschriften, Übergangsvorschriften

§ 31

Verordnungsermächtigungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz zu treffen sind. Durch eine solche Rechtsverordnung kann insbesondere Folgendes bestimmt werden:

1. der Katalog überwachungsbedürftiger Anlagen,
2. die Anforderungen, die an die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen zu stellen sind,
3. die Umstände, unter denen überwachungsbedürftige Anlagen
 - a) angezeigt werden müssen oder
 - b) einer Erlaubnis bedürfen und die Umstände, unter denen eine solche Erlaubnis erlischt,
4. Art, Umfang und Fristen von Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen gemäß § 7 Absatz 1,
5. Informationen, die an überwachungsbedürftigen Anlagen an geeigneter Stelle vorhanden sein müssen,
6. die Bildung eines Ausschusses, dem die Aufgaben übertragen werden,
 - a) das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu Fragen der Errichtung und des Betriebes überwachungsbedürftiger Anlagen zu beraten,
 - b) dem Stand der Technik entsprechende Regeln und sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zum sicheren Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen zu ermitteln sowie
 - c) Regeln zu ermitteln, wie die Anforderungen, die in diesem Gesetz sowie in Rechtsverordnung nach Satz 1 gestellt werden, erfüllt werden können;das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Regeln und Erkenntnisse nach Prüfung amtlich bekannt machen,
7. besondere Anforderungen, die eine zugelassene Überwachungsstelle über die in den §§ 15 bis 17 und § 20 genannten Anforderungen für die Erteilung einer Zulassung hinaus erfüllen muss,
8. Prüfungen, die auch von anderen Prüfern als denen der zugelassenen Überwachungsstellen durchgeführt werden dürfen, und die Anforderungen, die diese Prüfer erfüllen müssen.

§ 32

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 die Wirksamkeit einer Schutzmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
2. entgegen § 5 Absatz 4 nicht sicherstellt, dass eine Anlage in einem dort genannten Zustand gehalten wird,

3. entgegen § 6 eine Schutzmaßnahme nicht richtig abstimmt,
 4. entgegen § 7 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 31 Satz 2 Nummer 4 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Prüfung durchgeführt wird,
 5. entgegen § 7 Absatz 4 eine Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
 6. entgegen § 7 Absatz 5 Nummer 1 eine Hilfskraft oder ein Hilfsmittel nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
 7. entgegen § 7 Absatz 5 Nummer 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 8. entgegen § 8 Satz 1 eine überwachungsbedürftige Anlage betreibt,
 9. entgegen § 10 Absatz 1 eine Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt, eine Prüfbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt oder eine Information oder einen Hinweis nicht oder nicht rechtzeitig gibt,
 10. entgegen § 11 Absatz 2 Nummer 2 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 11. entgegen § 14 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 12. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 21 Satz 2, § 22 Nummer 1, § 23 Absatz 1 Satz 1, § 27 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 3 oder § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 oder
 - b) § 27 Absatz 5 Nummer 2, 3 oder 4zuwiderhandelt,
 13. entgegen § 24 Satz 1, § 27 Absatz 4 Satz 1 oder § 28 Absatz 2 Satz 1 eine Maßnahme nicht duldet oder
 14. einer Rechtsverordnung nach § 31 Satz 2
 - a) Nummer 2 oder 3 Buchstabe b oder
 - b) Nummer 3 Buchstabe a odereiner vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4, 5, 8, 12 Buchstabe b und Nummer 14 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 33

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 32 Absatz 1 Nummer 4, 5, 8, 12 Buchstabe b oder Nummer 14 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

§ 34

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Bestimmung eines Katalogs überwachungsbedürftiger Anlagen in einer Rechtsverordnung gemäß § 31 Satz 2 Nummer 1 gelten die in § 2 Nummer 30 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011

(BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) in der Fassung der Änderung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) genannten überwachungsbedürftigen Anlagen als überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Bis zum Erlass einer in § 11 Absatz 5 genannten Rechtsverordnung richtet sich die Pflicht zur Übermittlung von Daten über die überwachungsbedürftigen Anlagen nach den aufgrund von § 37 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) in der Fassung der Änderung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) erlassenen Rechtsverordnungen der Länder.

(3) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Zulassung als zugelassene Überwachungsstelle gilt als solche gemäß § 19 oder § 20 dieses Gesetzes fort.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz

In § 5 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 796), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 24 bis 31 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 4 bis 11 und 17 bis 19 des Marktüberwachungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bauproduktengesetzes

§ 5 des Bauproduktengesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450), das zuletzt durch Artikel 141 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 239 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Verhältnis zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen“.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 2 Nummer 30 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

2. In § 19 Absatz 2 Satz 3, § 20 Satz 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 6 werden jeweils die Wörter „§ 36 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Überwachungsbedürftige Anlagen sind die Anlagen, die in Anhang 2 genannt oder nach § 18 Absatz 1 erlaubnispflichtig sind.“

2. Dem § 18 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Erlaubnis erlischt, wenn

1. der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen hat,
2. die Errichtung der Anlage zwei Jahre oder länger unterbrochen wurde oder
3. die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde.

Die Erlaubnisbehörde kann die Fristen aus wichtigem Grund auf Antrag verlängern.“

3. In § 20 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 38 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 5 Nummer 4 werden die Wörter „§ 37 Absatz 5 Nummer 8 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Nummer 2 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.
5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

6. In § 23 Absatz 2 wird die Angabe „§ 40 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 33 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

7. Anhang 2 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zugelassene Überwachungsstellen für die Prüfungen, die nach diesem Anhang vorgeschrieben oder angeordnet sind, sind Stellen nach § 2 Nummer 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen.“

- bb) In Satz 2 wird der Satzteil vor der Gliederung wie folgt gefasst:

„Als Voraussetzung für die Zulassung als zugelassene Überwachungsstelle muss eine Prüfstelle über die Anforderungen der §§ 15 bis 17 und § 20 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen hinaus folgende Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen:“

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zulassung von Prüfstellen von Unternehmen und Unternehmensgruppen

Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen dürfen nur für Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 zugelassen werden.“

Artikel 8

Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes

In § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Verbraucherinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 des Marktüberwachungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung

§ 9 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 24 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 24 Absatz 1 ProdSG“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
3. In Absatz 4 wird die Angabe „§ 24 Absatz 1 ProdSG“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „in Rechtsverordnungen nach § 34 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung gemäß § 31 Satz 2 Nummer 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.
2. § 29a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „§ 37 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 2 Nummer 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „§ 2 Nummer 30 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 2 Nummer 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.
3. In § 51a Absatz 3 werden die Wörter „§ 37 Absatz 5 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin

§ 2 Nummer 22 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„22. zugelassene Überwachungsstelle:

eine Stelle gemäß § 2 Nummer 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen.“

Artikel 12

Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

§ 2 Nummer 19 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1453), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„19. zugelassene Überwachungsstelle:

eine Stelle gemäß § 2 Nummer 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen.“

Artikel 13

Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen

§ 2 Nummer 32 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), die zuletzt durch Artikel 109 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 132) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„32. zugelassene Überwachungsstelle:

eine Stelle gemäß § 2 Nummer 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen.“

Artikel 14

Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „§ 26 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 des Marktüberwachungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 1a werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

§ 47 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden, wird wie folgt gefasst:

„Für den Vollzug der nach den §§ 24 und 25 ergangenen Rechtsverordnungen sind § 6 Absatz 1 und 3, § 7 Absatz 2 und 3, § 8 Absatz 2 Satz 1, § 9 Absatz 1 und § 10 Satz 1 und 2 des Marktüberwachungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] entsprechend anzuwenden.“

Artikel 16**Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung**

In § 14 Absatz 2 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111), die zuletzt durch Artikel 10c des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 17**Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes**

In § 28 Absatz 2 Satz 3 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), das zuletzt durch Artikel 138 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 36 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

Artikel 18**Änderung des Sprengstoffgesetzes**

In § 36 Absatz 4b des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 26 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das zuletzt durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 7 und § 8 des Marktüberwachungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

In § 53 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 8 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)“ durch die Wörter „§ 8 des Produktsicherheitsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Verordnung über elektrische Betriebsmittel

Die Verordnung über elektrische Betriebsmittel vom 17. März 2016 (BGBl. I S. 502) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 20 werden die Wörter „§ 40 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 29 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug

Die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juli 2018 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 26 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 29 Absatz 2 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 2 Satz 1 des Marktüberwachungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 21 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 29 Absatz 3 Satz 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 3 Satz 2 des Marktüberwachungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 40 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 29 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 22**Änderung der Verordnung über einfache Druckbehälter**

Die Verordnung über einfache Druckbehälter vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 597) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 18 werden die Wörter „§ 40 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 29 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 23**Änderung der Maschinenverordnung**

In § 8 der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 24**Änderung der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder**

Die Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder vom 29. November 2016 (BGBl. I S. 2668) wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- 2. In § 26 werden die Wörter „§ 40 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 29 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Explosionsschutzprodukteverordnung

Die Explosionsschutzprodukteverordnung vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 20 werden die Wörter „§ 40 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 29 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Aufzugsverordnung

Die Aufzugsverordnung vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 605) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 22 werden die Wörter „§ 40 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 29 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 27**Änderung der Aerosolpackungsverordnung**

In § 6 der Aerosolpackungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3805), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 28**Änderung der Druckgeräteverordnung**

§ 22 der Druckgeräteverordnung vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 597) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
3. In Absatz 3 werden die Wörter „§ 40 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 29 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 29**Änderung des Seilbahndurchführungsgesetzes**

In § 2 Absatz 1 des Seilbahndurchführungsgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2159) werden die Wörter „§§ 24, 25, 26 Absatz 2 bis 5, die §§ 27, 28 und 30 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 4, 6, 7, 8 Absatz 2, 3 und 4, die §§ 9, 18 des Marktüberwachungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 30**Änderung des Gasgerätedurchführungsgesetzes**

Das Gasgerätedurchführungsgesetz vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 3 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
2. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 31

Änderung des PSA-Durchführungsgesetzes

Das PSA-Durchführungsgesetz vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473, 475) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 3 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
2. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 32

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes

§ 2 Absatz 1 Nummer 5a des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9230-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5a. die Durchführung des Produktsicherheitsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] für alle Produkte im Sinne von § 2 Nummer 21 und 25 des Produktsicherheitsgesetzes, soweit sie dem Regelungsbereich des Straßenverkehrsgesetzes unterliegen,“

Artikel 33

Änderung der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung

In § 7 Absatz 2 Satz 2 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. S. 522) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 6 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179)“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung

§ 3 Satz 2 der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung vom 20. August 2005 (BGBl. I S. 2487), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Absatz 2, § 8 Absatz 2 Satz 1, § 9 Absatz 1 sowie § 19 des Marktüberwachungsgesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 35**Änderung des Seeaufgabengesetzes**

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 337 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Nummer 30 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Nummer 30 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

Artikel 36**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 16. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das zuletzt durch Artikel 301 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 26. Mai 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 gilt in Deutschland ab dem 16. Juli 2021 unmittelbar. Die Durchführung dieser Verordnung wird durch das Marktüberwachungsgesetz (MüG) erfolgen, welches die harmonisierten und nicht harmonisierten Marktüberwachungsvorschriften enthalten wird. Die sich daraus ergebenden konkurrierenden Regelungen zum geltenden Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sollen durch eine Neufassung des ProdSG gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes bereinigt werden.

Darüber hinaus soll das ProdSG auch um Regelungen bereinigt werden, die nicht die Produktsicherheit betreffen, sondern die Sicherheit von Anlagen im Betrieb. Der Normadressat ist hier nicht der Hersteller oder der Einführer, sondern der Betreiber der betreffenden Anlagen. Dazu wird der 9. Abschnitt ProdSG in ein eigenständiges Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) überführt. Zusätzlich wird die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die auf den 9. Abschnitt ProdSG gestützt ist, redaktionell an das ÜAnlG als dem neuen gesetzlichen Rahmen angepasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Vorschriften für die Marktüberwachung beim Inverkehrbringen von Produkten sind in Deutschland bisher durch das ProdSG geregelt. Mit dem Erlass der Verordnung (EU) 2019/1020 gelten die Vorschriften für die Marktüberwachung in Deutschland ab dem 16. Juli 2021 unmittelbar. Um konkurrierende Regelungen zu dieser EU-Verordnung und dem zu deren Durchführung erlassenen MüG zu vermeiden, ist das ProdSG um die Vorschriften für die Marktüberwachung zu bereinigen. Ein Nebeneinander der Verordnung (EU) 2019/1020, dem MüG und dem ProdSG wäre sowohl für den Rechtsunterworfenen als auch für die Vollzugsbehörden im Sinne von Rechtsklarheit und Verständlichkeit unbefriedigend.

So werden die Abschnitte 6 Marktüberwachung und 7 Informations- und Meldepflichten des bisherigen ProdSG nahezu vollständig in das neue MüG überführt. Im Bereich Marktüberwachung bleiben lediglich für den Anwendungsbereich des ProdSG spezifische Regelungen der Marktüberwachung erhalten, wie zum Beispiel die Stichprobenregelung sowie Informationsverpflichtungen in Zusammenhang mit dem GS-Zeichen.

§ 8 Absatz 2 ermöglicht den Erlass einer Verbotsverordnung für das Inverkehrbringen. Diese Möglichkeit kennt das deutsche Produktsicherheitsrecht – anders als zum Beispiel das österreichische Produktsicherheitsrecht – bisher nicht.

Der Abschnitt 5 regelt das GS-Zeichen. Die Voraussetzungen an die Zuerkennung des GS-Zeichens sowie die Pflichten der GS-Stellen (§§ 20 und 22) wurden konkretisiert und orientieren sich an der gelebten Rechtspraxis der beteiligten Kreise sowie der Befugnis erteilenden Behörde. Der neue § 23 „Einbeziehung von externen Stellen“ konkretisiert die bisher schon im § 23 Absatz 2 alte Fassung ProdSG existierenden Pflichten. Diese Regelungen entsprechen der bewährten Vollzugspraxis der Befugnis erteilenden Behörde. In Auslegung der aktuellen gesetzlichen Regelungen hat die Befugnis erteilenden Behörde die hier neu aufgenommenen Bestimmungen bereits in der Vergangenheit angewendet. Insofern ergibt sich für die betroffenen GS-Stellen kein erhöhter Vollzugaufwand.

Neben den Vorschriften für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt enthält das bisher geltende ProdSG im 9. Abschnitt auch Vorschriften für den Betrieb der in § 2 Nummer 30 ProdSG genannten überwachungsbe-

dürftigen Anlagen (zum Beispiel Aufzugsanlagen, Tankstellen, Lager- und Füllanlagen für brennbare Flüssigkeiten). Diese dienen dem Schutz Beschäftigter und Dritter vor Gefahren beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen, sofern diese gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können. Sie sind von den Vorschriften für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt klar zu trennen. Die Regelungen haben ihren Ursprung in der Gewerbeordnung. Seit dem Jahr 2000 gelangten sie inhaltlich unverändert über das Gerätesicherheitsgesetz und das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in das Produktsicherheitsgesetz.

Der bisherige 9. Abschnitt ProdSG enthält neben Anforderungen an Prüfstellen (sog. zugelassene Überwachungsstellen) im Wesentlichen Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung und die Länder. Die auf die Bundesregierung ausgestellte Verordnungsermächtigung wurde mit dem Erlass der BetrSichV in Anspruch genommen. Diese enthält die vom Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage zu beachtenden Vorschriften. Sie dienen dem Schutz Beschäftigter und Dritter vor Gefahren durch überwachungsbedürftige Anlagen, sofern diese gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen.

Nachdem das ProdSG heute eine ganz wesentlich durch europäisch harmonisiertes Binnenmarktrecht geprägte Rechtsvorschrift für das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt darstellt, werden die hergebrachten und inzwischen veralteten und überarbeitungsbedürftigen Betriebsvorschriften dort als wesensfremd und anachronistisch empfunden. Daher sollen die Regelungen des ProdSG zu den überwachungsbedürftigen Anlagen in ein eigenständiges ÜAnlG übernommen und dabei überarbeitet und modernisiert werden.

Mit der Übernahme des 9. Abschnittes ProdSG in das neue ÜAnlG entfällt die Ermächtigung der Länder, eigene Verordnungen zu erlassen. Die bisher über Länderverordnung geregelten Sachverhalte können nunmehr einheitlich in einer Bundesverordnung geregelt werden. Weiterhin werden zentrale Betreiberpflichten der BetrSichV (Gefährdungsbeurteilung, Schutzziele, Instandhaltung, Prüfungen) in das Gesetz übernommen. Die von den Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen zu beachtenden konkreten Vorgaben sollen aber weiterhin, gestützt auf das ÜAnlG, in einer Verordnung geregelt werden. Dies ist derzeit weiterhin die BetrSichV, die inhaltlich unverändert bleibt, so dass den Betreibern mit dem ÜAnlG keine neuen Pflichten auferlegt werden.

Der Katalog der überwachungsbedürftigen Anlagen wird nicht aus dem ProdSG in das ÜAnlG übernommen. Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, einen solchen Katalog in einer auf das ÜAnlG gestützten Rechtsverordnung zu bestimmen.

III. Alternativen

Zur Anpassung des ProdSG an die ab dem 16. Juli 2021 unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2019/1020 und das MüG gibt es keine Alternative. Sie ist zwingend, damit für Hersteller und Einführer von Produkten sowie für die Marktüberwachungsbehörden keine Doppelregelungen gelten.

Für die Modernisierung der Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen käme auch weiterhin das ProdSG wie auch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Betracht. Bei der Wahl des ProdSG bliebe der Anachronismus bestehen, dass in einem Gesetz für das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt zusätzlich Regelungen für den Betrieb einiger Anlagenarten enthalten wären, während der sichere Betrieb anderer, nicht überwachungsbedürftiger Anlagen in anderen Rechtsvorschriften, unter anderem dem ArbSchG, enthalten wären. Gegen die Regelung der überwachungsbedürftigen Anlagen im ArbSchG spricht, dass dieses Gesetz ausschließlich Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz seiner Beschäftigten regelt, während bei überwachungsbedürftigen Anlagen deren Betreiber Normadressat ist. Dieser muss kein Arbeitgeber sein und er hat auch Maßnahmen zum Schutz anderer Personen als Beschäftigten zu treffen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht) des Grundgesetzes (GG), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsschutzes). Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) wird in ständiger Rechtsprechung weit ausgelegt. Das Bundesverfassungsgericht ordnet dieser Kompetenz nicht nur alle das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung regelnden Normen

zu, die sich in irgendeiner Weise auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen, sondern auch den Verbraucherschutz. Für das Recht der Wirtschaft gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erfordert.

Ziel und Zweck des vorliegenden Gesetzes ist eine einheitliche Regelung des nationalen Produktsicherheitsrechts über die Voraussetzungen für das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt. Nachteile zu Lasten der deutschen Wirtschaftsakteure, Verbraucher und Arbeitnehmer sollen verhindert werden. Dieses Ziel könnte nicht erreicht werden, wenn die Länder jeweils eigene oder keine Regelungen erlassen würden. Dies würde zu unterschiedlichen Vermarktungsbedingungen von Produkten und damit zu Wettbewerbsverzerrungen im Bundesgebiet bis hin zu Nachteilen der gesamten deutschen Wirtschaft auf dem europäischen Markt führen. Das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten in Deutschland die zentrale Rechtsvorschrift, mit der die Vermarktung von technischen Non-food-Produkten geregelt wird. Für die erfasste Produktpalette besteht ein bundesweiter Markt, dessen Funktionsfähigkeit einheitliche Regeln bedingt. Dies ist auch zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Ohne bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs hinsichtlich der Sicherheit der Produkte im Bundesgebiet zu erwarten. Mit einer Vielzahl unterschiedlicher Ländergesetze würde eine gleichmäßige Anwendung der Vorschriften nicht erreicht.

Die Verlagerung von Vorschriften des ProdSG, die nicht dem Bereitstellen von Produkten auf dem Markt, sondern dem sicheren Betrieb bestimmter (überwachungsbedürftiger) Anlagen dienen, in ein ÜAnlG (Artikel 3) kann durch jeweils eigene Regelungen der Länder nicht erreicht werden. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Unterschiede bei den Anforderungen an den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen im Bundesgebiet zu erwarten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem europäischen Recht vereinbar. Die Anpassung des ProdSG an die ab dem 16. Juli 2021 unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2019/1020 ist zur Vereinbarkeit sogar zwingend erforderlich.

Das neue ÜAnlG übernimmt aus dem ProdSG Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen. Hierbei handelt es sich um seit Langem geltendes nationales Recht. Dieses Recht ist europäisch der Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um Mindestvorschriften, über die die Mitgliedstaaten bei der nationalen Umsetzung hinausgehen dürfen. Die bereits bestehende nationale Umsetzung wird durch das neue ÜAnlG nicht verändert. Der freie Warenverkehr wird durch das Gesetz ebenfalls nicht eingeschränkt.

VI. Gesetzesfolgen

Mit dem ÜAnlG wird das im Wesentlichen für das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt geltende ProdSG um Anforderungen an den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen bereinigt. Dies trägt zur Rechtsklarheit in beiden Regelungsbereichen bei. Die derzeit auf das ProdSG gestützten konkreten Anforderungen der BetrSichV an den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen bleiben unverändert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Verschieden Sachverhalte zu überwachungsbedürftigen Anlagen können mit dem ÜAnlG über Bundesverordnung geregelt werden. Dadurch können zukünftig zahlreiche Verordnungen der Länder entfallen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Gesetz berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Änderungen des ProdSG bereinigen das Gesetz lediglich im Hinblick auf die künftig unmittelbar geltenden Marktüberwachungsregelungen der Verordnung (EU) 2019/1020. Das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen verursacht ebenfalls keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, es bildet lediglich (anstelle des bisherigen 9. Abschnitts ProdSG) den gesetzlichen Rahmen für die inhaltlich unverändert weitergeltende BetrSichV. Es werden keine neuen Anforderungen an den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen gestellt.

Das Gesetz verursacht keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen.

Der Erfüllungsaufwand der Länder für die Marktüberwachung und die Feststellung der Konformität von Produkten richtet sich künftig nach der Verordnung (EU) 2019/1020, das ProdSG wird lediglich um entsprechende Regelungen bereinigt. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Länder für den Vollzug des ÜAnlG entsteht ebenfalls nicht, weil das Gesetz lediglich die bisher entsprechenden Regelungen des 9. Abschnitts ProdSG übernimmt. Durch die Übernahme von Regelungen, die bisher in Länderverordnungen betroffen sind und durch den Wegfall entsprechender auf die Länder ausgestellter Verordnungsermächtigungen, kann von einer Entlastung der Vollzugsbehörden der Länder ausgegangen werden.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau von Produkten, insbesondere auf deren Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und eine Evaluierung des ProdSG und des ÜAnlG sind nicht vorgesehen. Bei der Änderung des ProdSG wird dieses um Regelungen zur Marktüberwachung und zur Konformität von Produkten auf dem Markt bereinigt, hierfür gilt künftig unmittelbar die Verordnung (EU) 2019/1020. Das ÜAnlG dient der Bereinigung des ProdSG und der Modernisierung von Regelungen zum sicheren Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen, die in Deutschland seit Jahrzehnten etabliert sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht wortgleich dem Absatz 1 des bisherigen ProdSG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde unter Anpassung der Nummerierung weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Anpassung an Absatz 1 zweiter Halbsatz der Verordnung (EU) 2019/1020. Das ProdSG oder einzelne Bestimmungen des ProdSG finden keine Anwendung, soweit es in anderen Rechtsvorschriften spezielle Regelungen zu vom ProdSG erfassten Produkten gibt, und diese Rechtsvorschriften bestimmte Aspekte der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt konkreter regeln und soweit mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird (BR-Drs. 314/1/11 (neu) vom 27.6.2011, S. 4 ff).

Zu Absatz 4

Die Erstreckungsklausel des Absatz 4 kodifiziert die bisher übliche Praxis und dient der Klarstellung (vgl. dazu für das Arbeitsschutzgesetz: Kollmer/Klindt/Schucht/Kollmer, 3. Aufl. 2016, ArbSchG § 1 Rn. 15b; BeckOK ArbSchR/Winkelmüller/Gabriel, 2. Ed. 15.6.2020, ArbSchG § 1 Rn. 52-55).

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**Zu Nummer 1**

Nummer 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 2

Die Regelung über das „Anbieten“ zum Zwecke der „Bereitstellung auf dem Markt“ kann in Nummer 2 entfallen, da der Vertrieb von Produkten über den Fernabsatz in Artikel 5 Verordnung (EU) 2019/1020 geregelt wird. Wenn ein Produkt in einer Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten wird, dann gilt das Produkt als auf dem Markt bereitgestellt, wenn sich das Verkaufsangebot an Endnutzer in der Europäischen Union richtet (so auch Erwägungsgrund 15 Verordnung (EU) 2019/1020). Für die Privilegierung des § 3 Abs. 5 ProdSG, die im Bereich des Internethandels nicht passt, ist aufgrund der Regelungen der Verordnung (EU) 2019/1020 kein Raum mehr (Germann-Nuissl, Weiterentwicklung des BAuA-Produktsicherheitsportal: Internethandel und Produktsicherheit, Dortmund 2014, S. 57 ff.).

Zu Nummer 3

Nummer 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 wurde unter redaktioneller Anpassung an die Terminologie des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 und ihre Buchstaben a und b wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 6

Nummer 6 wird sprachlich an Artikel 3 Nummer 12 Verordnung (EU) 2019/1020 angepasst und im Übrigen inhaltlich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 wird unter sprachlicher Anpassung an Artikel 3 Nummer 9 Verordnung (EU) 2019/1020 aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 9

Der Begriff der „Einfuhr“ wird als Ergänzung zum Begriff des Einführers aufgenommen. Er macht deutlich, dass der Prozess des Inverkehrbringens von Produkten aus Drittstaaten mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr beginnt und mit der Abgabe des Produkts endet. Es wird des Weiteren geregelt, dass gebrauchte Produkte, die eingeführt werden, neuen Produkten gleichgestellt werden, so dass die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften auch für eingeführte, gebrauchte Produkte gelten (Bekanntmachung der Kommission, Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“), (ABl. C 272 vom 26.6.2016, S. 15 f.).

Zu Nummer 10

Nummer 10 wurde unter sprachlicher Anpassung an Artikel 3 Nummer 20 Verordnung (EU) 2019/1020 aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 11

Nummer 11 wurde inhaltsgleich aus Artikel 3 Nummer 11 Verordnung (EU) 2019/1020 übernommen.

Zu Nummer 12

Nummer 12 wurde inhaltsgleich aus dem ProdSG übernommen.

Zu Nummer 13

Nummer 13 wurde inhaltsgleich aus dem ProdSG übernommen.

Zu Nummer 14

Nummer 14 wurde unter Anpassung an die aktuellen Vorschriften aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 15

Nummer 15 wird unter Anpassung an Artikel 3 Nummer 8 Verordnung (EU) 2019/1020 aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a wird unter Anpassung an Artikel 3 Nummer 8 Verordnung (EU) 2019/1020 aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 16

Nummer 16 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 17

Nummer 17 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 18

Nummer 18 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 19

Nummer 19 Buchstaben a und b wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 20

Nummer 20 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 21

Nummer 21 wird sprachlich an § 3 Nummer 4 ChemG (Gemische) angepasst und im Übrigen inhaltlich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 22

Nummer 22 wird sprachlich an Artikel 3 Nummer 18 Verordnung (EU) 2019/1020 (englische Fassung „combination“) angepasst und im Übrigen inhaltlich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Die Anlehnung an die englische Fassung erfolgte, da es sich bei einem Risiko um das mathematische Produkt der Faktoren Eintrittswahrscheinlichkeit und Schaden handelt und nicht um ein „Verhältnis“.

Zu Nummer 23

Nummer 23 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 24

Nummer 24 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 25

Nummer 25 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 26

Nummer 26 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 27

Nummer 27 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 28

Die sprachliche Neufassung der Nummer 28 dient der Anpassung an Artikel 3 Nummer 13 Verordnung (EU) 2019/1020.

Zu Abschnitt 2 (Voraussetzungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie für das Ausstellen von Produkten)**Zu § 3 (Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Gemäß Artikel 2 lit. b iii Richtlinie 2001/95/EG wird einheitlich von „Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen“ gesprochen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass zur „Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung“ eines Produktes auch zum Beispiel die Installation, die Demontage oder die Entsorgung eines Produktes gehören kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 4 (Harmonisierte Normen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 5 (Normen und andere technische Spezifikationen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde weitgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Zur Klarstellung des Verfahrensablaufs beim formellen Einwand gegen eine harmonisierte Norm wurden die Verfahrensschritte redaktionell überarbeitet. Auf die Begründung BT-Drs. 17/6276, S. 42 wird verwiesen.

Zu § 6 (Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 (außer Nummer 1) wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 wird inhaltlich an Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Richtlinie 2001/95/EG angepasst. Die Richtlinie 2001/95/EG verlangt, dass die für den Verbraucher einschlägige Informationen erteilt werden. Wenn in der bisherigen Fassung von „sicher stellen“ gesprochen wurde, soll an dieser Formulierung nicht festgehalten werden. „Sicher stellen“ wird in der Literatur dahingehend definiert, dass der Informationspflichtige eine Hinweisform wählt, bei der nach menschlichem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Hinweise beim Verbraucher ankommen (Klindt in Klindt, ProdSG, 2. Aufl., § 3 Rn. 33). Aufgrund einer sich stark wandelnden Informations- und Kommunikationstechnologie kann das Zur-Verfügung-Stellen der einschlägigen Informationen auch anders als durch das physische Mitgeben der Informationen (zum Beispiel in Papierform) am Produkt erfolgen (zum Beispiel OLG Frankfurt, Urteil vom 28.2.2020 – 6 U 181/17, Randnummer 51 – juris).

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 wurden inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Satz 4 stellt unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 12.1.2017 – I ZR 258/15) sowie gemäß Anhang I Artikel R5 Absatz 2 erster Unterabsatz des Beschlusses Nr. 768/2008/EG und Bekanntmachung der Kommission, Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“), (ABl. C 272 vom 26.6.2016, S. 34 f.) das Pflichtenprogramm des Händlers klar.

Zu Absatz 6

Fulfilment-Dienstleister stellen ein neues Geschäftsmodell dar, das durch den Online-Handel entstanden ist [Bekanntmachung der Kommission, Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“), (ABl. C 272 vom 26.6.2016, S. 35)]. Von Online-Händlern angebotene Produkte werden in der Regel

bei Fulfilment-Anbietern in der EU gelagert, um eine schnelle Auslieferung an Verbraucher in der EU sicherzustellen. Diese Unternehmen erbringen Dienstleistungen für andere Wirtschaftsakteure. Sie lagern Produkte und nach Eingang einer Bestellung verpacken sie diese und verschicken sie an die Kunden. Manche von ihnen übernehmen auch die Bearbeitung von Rücksendungen. Die Verordnung (EU) 2019/1020 hat die Fulfilment-Dienstleister in Artikel 3 Nummer 11 definiert und in Artikel 4 mit Pflichten belegt. Die Komplexität der angebotenen Geschäftsmodelle macht Fulfilment-Dienstleister zu einem notwendigen Glied in der Lieferkette. Sie sind an der Lieferung eines Produkts und somit an seinem Inverkehrbringen beteiligt. Wenn daher Fulfilment-Dienstleister die oben beschriebenen Dienstleistungen anbieten, die über die Dienstleistungen von Paketdiensten hinausgehen, können sie in ihrer Funktion mit einem Händler verglichen werden. Um einen hohen Verbraucherschutz zu gewährleisten, sollen Fulfilment-Dienstleister einem Händler entsprechende rechtliche Verpflichtungen übernehmen.

Zu § 7 (CE-Kennzeichnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Die Anpassung des Titels der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 war aufgrund des Artikel 39 Absatz 1 Nummer 1 Verordnung (EU) 2019/1020 vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 8 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen, die Anpassungen der Ressortbezeichnungen wurden schon durch Artikel 301 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) vorgenommen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 wurde unter Anpassung der Nummerierung inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 wurde unter Anpassung der Nummerierung inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit eine Verbotsverordnung für das Inverkehrbringen zu erlassen, kennt das deutsche Produktsicherheitsrecht – anders als zum Beispiel das österreichische Produktsicherheitsrecht – nicht.

Gemäß Artikel 80 Absatz 1 GG können durch Gesetz die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ProdSG kann der Ordnungsgeber durch eine Rechtsverordnung die „Bereitstellung von Produkten auf dem Markt“ regeln. Eine „Bereitstellung auf dem Markt“ ist nach § 2 Nummer 4 ProdSG „jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im

Rahmen einer Geschäftstätigkeit“. Eine Rechtsverordnung muss die Voraussetzungen („Inhalt, Zweck und Ausmaß“) ihrer gesetzlichen Ermächtigung beachten. Das deutsche ProdSG regelt nur (positiv) die Bereitstellung auf dem Markt und nicht (negativ) das Verbot eines Produktes. Hier liegt der Unterschied zum österreichischen Produktsicherheitsgesetz. Gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 2 Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004) können hier Verordnungen zum Verbot oder zur Beschränkung von Produkten erlassen werden. Die Beschränkung der Bereitstellung eines Produktes kann durch Altersgrenzen oder festgelegte Verkaufszeiträume oder Verkaufsorte geregelt werden. Die ausgewählten Schutzgüter sind aus § 3 Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) bzw. § 3 Zehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Sportbooteverordnung) entlehnt.

Vor dem Hintergrund des Brandes des Affenhauses im Zoo Krefeld in der Neujahrsnacht 2020, der vermutlich durch Himmelslaternen, die zwar einem polizeirechtlichen Verwendungsverbot unterlagen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.10.2017 – 6 C 44.16), aber vertrieben werden durften, in Brand gesetzt wurde, soll diese Rechtslücke geschlossen werden. Verordnungen zur Beschränkung und zum Verbot eines Produktes sind durch die Bundesregierung nur in Ausnahmefällen zu erlassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Abschnitt 3 (Bestimmungen über die Befugnis erteilende Behörde)

Zu § 9 (Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 10 (Anforderungen an die Befugnis erteilende Behörde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 11 (Befugnisse der Befugnis erteilenden Behörde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde größtenteils aus dem bisherigen § 11 Absatz 1 ProdSG übernommen und enthält nun auch eine Klarstellung zum Umfang der Auskunftspflicht der Konformitätsbewertungsstelle in Bezug auf ihr Personal gegenüber der Befugnis erteilenden Behörde. Die Aufbewahrungsfrist von drei bzw. zehn Jahren für personenbezogene Daten nach Erlöschen der Befugnis orientiert sich an Anlage 5 der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR), Beschluss des Bundeskabinetts

vom 11. Juli 2001. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Die Befugnis erteilende Behörde darf zur Beurteilung der persönlichen Eignung der Geschäftsführung sowie des prüfenden Personals der Konformitätsbewertungsstelle die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen. Die Begehung von Straftaten durch Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs sowie die strafrechtlichen Delikte des Betrugs, der Untreue, der Urkundenfälschung, des Umgangs mit Dokumenten im Rechtsverkehr und gegen den Wettbewerb, auch in früheren Tätigkeiten der Geschäftsführer und der Prüfer, können die Geeignetheit der Prüfer in Frage stellen. Die Vorschrift orientiert sich datenschutzrechtlich an entsprechenden Regelungen im SGB (zum Beispiel § 72 a SGB VIII). Die Kosten für das Führungszeugnis sind vom Antragsteller zu tragen. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 3 ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 11 Absatz 2 ProdSG übernommen.

Zu Abschnitt 4 (Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen)

Zu § 12 (Anträge auf Notifizierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 13 (Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle für ihre Notifizierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Die Ersetzung des Begriffs „Mitarbeiter“ durch „Personal“ ist redaktioneller Natur und mit keiner inhaltlichen Änderung verbunden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Die Ersetzung des Begriffs „Mitarbeiter“ durch „Personal“ ist redaktioneller Natur und mit keiner inhaltlichen Änderung verbunden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Die Ersetzung des Begriffs „Mitarbeiter“ durch „Personal“ ist redaktioneller Natur und mit keiner inhaltlichen Änderung verbunden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Die Ersetzung des Begriffs „Mitarbeiter“ durch „Personal“ ist redaktioneller Natur und mit keiner inhaltlichen Änderung verbunden.

Zu § 14 (Konformitätsvermutung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 15 (Erteilung der Befugnis, Notifizierungsverfahren)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit aus dem bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 2 ProdSG übernommen und in den neuen Absatz 2 des § 15 ProdSG überführt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 16 (Verpflichtungen der notifizierten Stelle)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 17 (Meldepflichten der notifizierten Stelle)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 18 (Zweigunternehmen einer notifizierten Stelle und Vergabe von Unteraufträgen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 19 (Widerruf der erteilten Befugnis)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Abschnitt 5 (GS-Zeichen)**Zu § 20 (Zuerkennung des GS-Zeichens)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Grundsätzlich kommt eine Vielzahl von Produkten für das GS-Zeichen in Frage. Dies gilt für „klassische“ Produkte wie auch für vernetzte Produkte. Geeignete Produkte für ein GS-Zeichen sind zum Beispiel Produkte mit Funkanlagen im Sinne des Beschlusses des Ausschusses für Produktsicherheit vom 21. November 2019 (abrufbar auf der Homepage der Zentralstelle für Sicherheitstechnik). Produkte, bei denen mit dem Prüfzeichen „GS“ eine „falsche“ Sicherheit suggeriert werden kann, werden in der Regel kein GS-Zeichen erhalten, wie zum Beispiel Fahrradschlösser. Auch Schusswaffen werden zum Beispiel als nicht geeignet für das GS-Zeichen eingestuft. Weiterhin werden auch ethische Gesichtspunkte mitberücksichtigt; so werden zum Beispiel auch für Kriegsspielzeug keine GS-Zeichen vergeben. Ebenso sind Produkte mit einem einfachen Produktaufbau und geringem Gefahren- bzw. Gefährdungspotenzial für den Verbraucher von der GS-Zeichen-Zuerkennung ausgeschlossen. Das betrifft sogenannte Trivialprodukte wie etwa Wäscheklammern. Satz 2 verpflichtet den Hersteller, der nicht in der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone ansässig ist bzw. dort keine ladungsfähige Adresse im Sinne des § 130 Absatz 1 Nummer 1 Zivilprozessordnung hat, in der Europäischen Union einen Bevollmächtigten zu bestellen, der als Adressat für die Maßnahmen der Befugnis erteilenden Behörde (zum Beispiel Ordnungswidrigkeiten) dient. Diese Änderung ist erforderlich, da bei Beanstandungen der Behörde der Durchgriff auf Hersteller in Drittstaaten sich als äußerst problematisch erwiesen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen, allerdings wurde eine redaktionelle Anpassung des Verweises vorgenommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde aus dem bisherigen § 21 Absatz 1 erster Halbsatz ProdSG weitestgehend inhaltsgleich übernommen. Bisher waren die Voraussetzungen für eine Zuerkennung des GS-Zeichens unter § 21 Pflichten der GS-Stelle beschrieben. Um eine klare Trennung zwischen den Pflichten der GS-Stelle und den Voraussetzungen für eine Zuerkennung des GS-Zeichens vorzunehmen, sind beide Regelungsbereiche getrennt worden, wobei es die Pflicht der GS-Stelle ist, das GS-Zeichen nur dann zuzuerkennen, wenn die Voraussetzungen an eine Zuerkennung eingehalten sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 21 Absatz 1 Nr. 1 ProdSG übernommen jedoch ohne den Verweis auf § 6. Der Verweis auf § 6 Absatz 1 Nummer 2 (Angabe des Herstellers bzw. Einführers) hat sich als problematisch erwiesen, da zum Zeitpunkt der Zuerkennung des GS-Zeichens an Hersteller in Drittstaaten der Einführer oft noch nicht bekannt ist. Die Angabe des Herstellers bzw. Einführers bei der Beantragung des GS-Zeichens ist auch nicht unmittelbar sicherheitsrelevant und kann daher als Voraussetzung für die Zuerkennung des GS-Zeichens entfallen. § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 3 enthalten sicherheitsrelevante Anforderungen. Diese sind jedoch redundant und werden durch die Inbezugnahme des § 3 aufgefangen. Für die Prüfung, ob ein Produkt die Sicherheit und Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gefährdet, muss die GS-Stelle die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 (Informationen über Risiken) sowie § 6 Absatz 1 Nummer 3 (eindeutige Information zur Identifikation des Verbraucherproduktes) überprüfen. Diese Voraussetzungen werden ebenfalls durch § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 verlangt. § 6 Absätze 2 bis 5 enthalten keine unmittelbar für die Sicherheit des Produkts relevanten Anforderungen. Das Verbraucherschutzniveau bleibt auch nur mit dem Verweis auf § 3 unverändert hoch. Der Verweis auf § 6 kann folglich insgesamt entfallen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 21 Absatz 1 Nummer 2 ProdSG übernommen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 wurde inhaltlich aus dem bisherigen § 21 Absatz 1 Nummer 3 übernommen. Die bisherige Formulierung schrieb die Einhaltung von GS-Spezifikationen ausschließlich bei Baumusterprüfungen vor. Nun können GS-Spezifikationen des Ausschusses für Produktsicherheit das gesamte Zuerkennungsverfahren konkretisieren.

Zu Nummer 4

Der bisherige § 21 Absatz 1 Nummer 4 machte die Zuerkennung des GS-Zeichens von „Vorkehrungen“ abhängig, die getroffen werden mussten, um zu gewährleisten, dass die verwendungsfertigen Produkte mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen. Absatz 3 Nummer 4 verzichtet auf den unbestimmten Begriff „Vorkehrungen“ und fordert nun eine Inspektion vor Ort (zum Beispiel eine Werkserstbesichtigung). Dabei sind zum Beispiel die technische Ausstattung, die personelle Ausstattung, das Fertigungsverfahren, die qualifizierte Wareneingangskontrolle, die Fertigungskontrolle, wie Zwischen- und Produktendkontrolle sowie die speziellen produktspezifischen Anforderungen zu betrachten.

Zu Nummer 5

Neben einer Werkserstbesichtigung ist auch die laufende Produktion zu überwachen. Da dies in der Vergangenheit nicht immer reibungslos möglich war, wird nun mit der neuen Nummer 5 verlangt, dass Hersteller und GS-Stelle hierzu eine Vereinbarung treffen müssen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltlich mit einem konkretisierenden Verweis auf Absatz 3 aus dem bisherigen § 21 Absatz 1 Satz 2 ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus § 21 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 des bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 21 (Befugnis für die Tätigkeit als GS-Stelle)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem § 23 Absatz 1 des bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 wurde inhaltsgleich aus dem § 23 Absatz 2 des bisherigen ProdSG übernommen. In Absatz 2 Satz 2 wurde der Verweis auf § 14 Absatz 1 gestrichen, da die in Bezug genommenen Normen nur unzureichend die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus den Pflichten einer GS-Stelle im Hinblick auf Baumusterprüfung und Fertigungsüberwachung ergeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem § 23 Absatz 3 des bisherigen ProdSG übernommen. Die möglichen Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bedingung, Auflage, Befristung, Widerruf- und Auflagenvorbehalt) wurden im Begriff der Nebenbestimmung zusammengefasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltlich aus dem ProdSG übernommen. Konkretisiert wurde lediglich der Ort der Veröffentlichung der GS-Stellen auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Produktsicherheitsportal).

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich – teilweise unter Anpassung der Verweise – aus dem § 23 Absatz 5 des bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 22 (Pflichten der GS-Stellen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 21 Absatz 2 ProdSG übernommen. Der neue Satz 2 und 3 erleichtert die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verwendung des GS-Zeichens auf Produkten für Marktüberwachungsbehörden, Importeure und Verbraucher.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 21 Absatz 3 ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen § 21 Absatzes 4 und passt sie inhaltlich an. Um eine einheitliche und schnelle Information der Öffentlichkeit sicherzustellen, stellen die GS-Stellen ihre Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zur Verfügung. Diese veröffentlicht sie auf dem Produktsicherheitsportal. Eine zusätzliche Veröffentlichung auf ihren Homepages bleibt den GS-Stellen unbenommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 konkretisiert die Tatbestandsvoraussetzungen der „geeigneten Maßnahmen“ des bisherigen § 21 Absatz 5 ProdSG. Absatz 4 Satz 2 übernimmt inhaltlich und konkretisiert den bisherigen § 21 Absatz 5 Satz 2. Absatz 4 Satz 3 regelt die „gelebte Praxis“ der Überwachung durch die GS-Stellen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 21 Absatz 5 Satz 2 ProdSG übernommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wurde inhaltsgleich aus dem § 21 Absatz 5 Satz 3 des bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 wurde inhaltsgleich aus dem § 21 Absatz 5 Satz 4 des bisherigen ProdSG übernommen. Entsprechend der Bewertung bzw. Entscheidung sind gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen durch die GS-Stelle unverzüglich einzuleiten, zum Beispiel Aussetzung des GS-Zeichens.

Zu Absatz 8

Schon heute ist von der GS-Stelle zu bewerten und zu entscheiden, ob die in der beanstandeten Fertigungsstätte festgestellten Mängel auch Auswirkungen auf die anderen Fertigungsstätten bzw. auf die in der gleichen Fertigungsstätte produzierten und GS-zertifizierten Produkte haben.

Zu Absatz 9

Absatz 9 wurde mit dem Ziel des fachbezogenen Erfahrungsaustausches der GS-Stellen in das ProdSG eingefügt. In den Erfahrungsaustauschkreisen (EK) ist sicherzustellen, dass zuerkannte GS-Zeichen und diesbezüglich erstellte Bescheinigungen der Stellen gleichwertig sind. Dies hat zur Voraussetzung, dass bei allen Zuerkennungen gleicher Produkte gleiche Prüfgrundlagen in gleicher Weise angewendet werden. Zu den Prüfgrundlagen gehören sowohl alle anzuwendenden technischen Standards als auch alle ansonsten für die Zertifizierung zur Anwendung gelangenden ergänzenden Festlegungen. Dies ist bisher schon „gelebte Praxis“.

Zu § 23 (Einbeziehung von externen Stellen)

Die Vergabe von Aufträgen an externe Stellen war bei den GS-Stellen bisher durch einen Verweis auf § 18 ProdSG (notifizierte Stellen) geregelt. Da das GS-Verfahren jedoch etliche Besonderheiten aufweist wurde im jetzigen § 23 eine eigenständige Regelung getroffen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Bewertung des Antrages, die Bewertung der Prüfergebnisse und die Entscheidung über die Zuerkennung eines GS-Zeichens Kernaufgaben einer GS-Stelle sind. Sie können deshalb nicht an externe Stellen vergeben werden. Dadurch ist auch bedingt, dass diese Aufgaben durch eigenes Personal der GS-Stellen durchgeführt werden müssen. Eigenes Personal muss vertraglich an die GS-Stelle gebunden und von der GS-Stelle überwacht werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sichert die Transparenz des Verfahrens für den Auftraggeber.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt im Sinne einer größtmöglichen Transparenz, dass die Wertschöpfungskette des GS-Zeichens von der Prüfung bis zur Zuerkennung des GS-Zeichens der Befugnis erteilenden Behörde bekannt ist und durch diese auch überwacht wird. Diese Verfahrensweise stellt die bewährte Praxis dar und ist im derzeit gültigen Grundsatzbeschluss des Zentralen Erfahrungsaustauschkreises zugelassener Stellen (ZEK) zur Akzeptanz von Prüfberichten für eine Baumusterprüfung nach bisherigem § 21 Absatz 1 Nummer 1 ProdSG – ZEK-GB-2012-01 rev. 1 – vom 28.09.2016 in ähnlicher Weise so ausgeführt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Verantwortung der GS-Stellen für die Tätigkeit der externen Stellen. Die GS-Stelle muss selber regelmäßige Überprüfungen, insbesondere Audits vor Ort durchführen, um festzustellen, ob die einschlägigen Voraussetzungen und Anforderungen eingehalten sind.

Zu Absatz 5

Die Pflicht für die GS-Stelle, Unterlagen bereit zu halten dient dazu, der Befugnis erteilenden Behörde ihre Vollzugsaufgabe zu ermöglichen.

Zu § 24 (Pflichten des Herstellers und des Einführers)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 wurde unter Anpassung der Verweise inhaltsgleich aus dem bisherigen § 22 Absatz 1 ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde unter Anpassung der Verweise inhaltsgleich aus dem bisherigen § 22 Absatz 2 ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltlich aus dem bisherigen § 22 Absatz 3 ProdSG übernommen. Neu aufgenommen wurde, dass auch etwaige Spezifikationen des Ausschusses für Produktsicherheit hinsichtlich der Gestaltung des GS-Zeichens zu beachten sind. Eine entsprechende Befugnis des Ausschusses für Produktsicherheit, Spezifikationen für die Gestaltung des GS-Zeichens zu ermitteln, wurde in § 27 Absatz 1 aufgenommen. Weiterhin gilt, dass die Konkretisierung von Anforderungen der GS-Zeichen-Zuerkennung (zum Beispiel Ausgestaltung von Fertigungskontrollen) grundsätzlich vom „Zentralen Erfahrungsaustauschkreis der notifizierten Stellen und der GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsgesetz“ durch Grundsatzbeschlüsse vorgenommen werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 22 Absatz 4 des ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde unter Anpassung der Verweise inhaltsgleich aus dem bisherigen § 22 Absatz 5 des ProdSG übernommen.

Zu Abschnitt 6 (Marktüberwachung, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und Ausschuss für Produktsicherheit)**Zu § 25 (Marktüberwachung)**

§ 25 enthält wenige, für den Anwendungsbereich des ProdSG spezifische Regelungen zur Marktüberwachung. Sie ergänzen die allgemeinen Regelungen des MüG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich unter Anpassung der Verweisung aus dem bisherigen ProdSG (§ 24 Absatz 1) übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich unter Anpassung der Verweisung aus dem bisherigen ProdSG (§ 26 Absatz 1 Satz 3) übernommen. Die übrigen Regelungen des § 26 Absatz 1 finden sich in Artikel 11 MÜ-VO sowie § 7 Absatz 3 MüG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde unter Anpassung an die Verweisung auf das MüG aus dem bisherigen ProdSG (§ 29 Absatz 2 Satz 4) übernommen. Die Sätze 2 bis 3 des § 29 Absatz 2 werden nun in § 21 Absatz 2 MüG geregelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 28 Absatz 3 ProdSG) übernommen.

Zu Absatz 5

Im Rahmen von Verwaltungsverfahren zu konkreten Produktmängeln werden im Einzelfall auch Mängel zu bestehenden Konformitätsbescheinigungen bzw. die Bescheinigung über die Zuerkennung von GS-Zeichen bekannt. Da sich die Behörde bereits intensiv mit dem Fall beschäftigt hat, ist es sinnvoll der bereits tätigen Marktüberwachungsbehörde für den Einzelfall die Möglichkeit einzuräumen, gegen die Erteilung der Konformitätsbescheinigung bzw. die Bescheinigung über die Vergabe des GS-Zeichens vorzugehen. Da eine einzelne mangelhafte

Bescheinigung noch keinen grundsätzlichen Rückschluss auf die Eignung einer Stelle zulässt, ist ein Tätigwerden der Befugnis erteilenden Behörde gegen die involvierte Stelle i. d. R. nicht sofort angezeigt. Gleichwohl ist Sie über die Maßnahmen der tätig werdenden Marküberüberwachungsbehörde zu informieren.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wurde inhaltlich unter Anpassung der Verweisungen sowie der Adressaten der Maßnahmen aus dem bisherigen ProdSG (§ 28 Absatz 4) übernommen.

Zu Absatz 7

Die neue Regelung dient der Stärkung der Marküberwachung und des GS-Zeichens. Die Marktüberwachungsbehörde bekommt die Möglichkeit, die notifizierte Stelle bzw. die GS-Stelle direkt zu Maßnahmen zu verpflichten.

Zu Absatz 8

Die Mitteilungspflicht dient der Transparenz und der Informationsübermittlung zwischen den einzelnen Marktüberwachungsbehörden und der ZLS.

Zu § 26 (Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 32 Absatz 1) übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 32 Absatz 2) übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 32 Absatz 3) übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 32 Absatz 4) übernommen. Begrifflich wurde das „Überwachungskonzept“ durch die „Marktüberwachungsstrategie“ im Sinne des § 6 Absatz 2 MüG ersetzt. Die Begriffe „Erhebung“ und „Nutzung“ wurden gestrichen, da der weite Verarbeitungsbegriff der DSGVO (Artikel 4 Nummer 2) die Erhebung und Nutzung umfasst.

Zu § 27 (Ausschuss für Produktsicherheit)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 33 Absatz 1) übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 33 Absatz 2) übernommen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 33 Absatz 2 Nummer 1) übernommen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 33 Absatz 2 Nummer 2) übernommen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 wurde korrespondierend zu § 20 Absatz 3 Nummer 3 neu gefasst. Dem AfPS wird damit ermöglicht, das gesamte Verfahren der Zuerkennung des GS-Zeichens durch Spezifikationen zu konkretisieren.

Zu Nummer 4

Nummer 4 wurde weitestgehend aus dem bisherigen § 33 Absatz 2 Nr. 4 übernommen. Der neue Halbsatz 2 am Ende ermöglicht es dem Ausschuss für Produktsicherheit, die Öffentlichkeit und Wirtschaftsakteure darüber zu

informieren, welche Produkte (zum Beispiel Waffen als Kinderspielzeug, Fahrradschlösser) generell nicht geeignet sind für die Vergabe eines GS-Zeichens oder unter welchen Voraussetzungen (zum Beispiel Funkanlagenprodukte) eine GS-Zeichen-Vergabe denkbar sein könnte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem ProdSG (§ 33 Absatz 3) übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem ProdSG (§ 33 Absatz 4) übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus dem ProdSG (§ 33 Absatz 5) übernommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wurde inhaltsgleich aus dem ProdSG (§ 33 Absatz 6) übernommen.

Zu Abschnitt 7 (Straf- und Bußgeldvorschriften)

Zu § 28 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltlich unter Anpassung der Verweise aus dem bisherigen ProdSG (§ 39) übernommen und um einen Tatbestand, nämlich die Nummer 7 Buchstabe a Variante drei ergänzt. Nummer 7 Buchstabe a Variante drei enthält einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass ein Wirtschaftsakteur gegen die Beschränkung oder das Verbot des Bereitstellens eines Produktes aufgrund einer Verordnung aus § 8 Absatz 2 verstößt.

Zu § 29 (Strafvorschriften)

§ 29 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 40) übernommen.

Zu Anlage (Gestaltung des GS-Zeichens)

Die Anlage wurde inhaltlich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. In Ziffer 8 Satz 2 wird das Wort „geringfügig“ gestrichen. Die Voraussetzungen, dass das Symbol der GS-Stelle über den äußeren Rand des GS-Zeichens herausragen kann, wird durch die Bedingungen des letzten Halbsatzes hinreichend bestimmt. Außerdem wurde in Ziffer 9 Satz 3 gestrichen, da mit dieser Vorgabe keine sicherheitsrelevanten Informationen übermittelt worden sind und in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führte.

Zu Artikel 2 (Änderung des Produktsicherheitsgesetzes)

Artikel 2 ersetzt zum Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2017/746 am 26. Mai 2022 den bisherigen Verweis auf In-vitro-Diagnostika im Sinne des Medizinproduktegesetzes durch einen Verweis auf die direkt geltende Verordnung (EU) 2017/746. Die Änderung tritt am 26. Mai 2022 in Kraft.

Zu Artikel 3 (Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen)

Zu Abschnitt 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich und die grundlegende Zielsetzung des Gesetzes. Es dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz von Beschäftigten und anderen Personen, die sich im Gefahrenbereich einer überwachungsbedürftigen Anlage befinden. Eine nähere Bestimmung des Anwendungsbereiches erfährt das Gesetz über die Bestimmung des Begriffs der überwachungsbedürftigen Anlage (vgl. § 2 Absatz 1). Hinsichtlich der dort nach Arbeitsschutzgesichtspunkten bestimmten und demnach ausgewählten überwachungsbedürftigen Anlagen dient das Gesetz immer auch dem Schutz anderer Personen als Beschäftigten im Gefahrenbereich einer solchen Anlage.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass überwachungsbedürftige Anlagen, die in der ausschließlichen Wirtschaftszone errichtet und betrieben werden, dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen unterfallen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, in welchen Fällen das Gesetz nicht gilt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 übernimmt § 1 Absatz 3 Nummer 3 des bisherigen ProdSG. Damit sind von der Anwendung des Gesetzes solche überwachungsbedürftigen Anlagen ausgenommen, die sich in Produkten befinden, die ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind. Dies können zum Beispiel Druckbehälter in Waffensystemen sein. Für andere überwachungsbedürftige Anlagen im Bereich der Bundeswehr ist das Gesetz hingegen, wie bisher der 9. Abschnitt ProdSG, anwendbar.

Zu Nummer 2

Nummer 2 grenzt den Anwendungsbereich des Gesetzes und die von ihm geregelten überwachungsbedürftigen Anlagen gegenüber anderen Rechtsvorschriften ab. Berücksichtigt wird, dass die Sicherheit von Anlagen auch Gegenstand einer Vielzahl anderer Rechtsvorschriften ist (zum Beispiel BImSchG, EnWG, AtG, StrlSchG, GenTG und Baurecht). Auf die in § 2 Nummer 30 Satz 2 Halbsatz 2 des geltenden ProdSG konkret enthaltene Ausnahmeregelung, wonach zu den dort in den Buchstaben b, c und d bezeichneten überwachungsbedürftigen Anlagen nicht Energieanlagen im Sinne des EnWG gehören, muss hier verzichtet werden, weil im ÜAnlG kein § 2 Nummer 30 entsprechender Anlagenkatalog enthalten ist. Eine solche Ausnahme kann ggf. in einer Rechtsverordnung nach § 31 getroffen werden (vgl. § 2 Absatz 13 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung).

Die Regelung löst auch die Aufzählung ausgenommener überwachungsbedürftiger Anlagen in § 1 Absatz 2 des bisherigen ProdSG ab, mit der überwachungsbedürftige Anlagen

1. der Fahrzeuge von Magnetschwebbahnen, soweit diese Fahrzeuge den Bestimmungen des Bundes zum Bau und Betrieb solcher Bahnen unterliegen,
2. des rollenden Materials von Eisenbahnen, ausgenommen Ladegutbehälter, soweit dieses Material den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes und der Länder unterliegt,
3. in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, soweit dort entsprechende Rechtsvorschriften bestehen, ausgenommen sind.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**Zu Nummer 1**

Nummer 1 bestimmt, was überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind. Anders als § 2 Nummer 30 des bisher geltenden ProdSG enthält das Gesetz selbst keinen abschließenden Katalog überwachungsbedürftiger Anlagen. Ein solcher soll in einer Rechtsverordnung nach § 31 bestimmt werden können. Insbesondere Buchstabe b verdeutlicht, dass überwachungsbedürftige Anlagen vorrangig unter Arbeitsschutzgesichtspunkten in einen solchen Katalog auszuwählen sind. Damit entspricht das Gesetz dem Duktus des abzulösenden 9. Abschnitts ProdSG, bei dem ebenfalls, auch nach der Rechtsprechung und der Literatur, der Arbeitsschutz im Vordergrund steht. Zusammen mit § 1 Absatz 3 Nummer 2, wonach das Gesetz nicht für überwachungsbedürftige Anlagen gilt, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind, setzt die Definition der überwachungsbedürftigen Anlagen den Rechtsrahmen für die Erarbeitung eines Katalogs überwachungsbedürftiger Anlagen in einer Rechtsverordnung nach § 31.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a bestimmt, dass überwachungsbedürftige Anlagen nur solche Anlagen sind, die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können. Daraus ergibt sich, dass private Anlagen, deren Betreiber keine Beschäftigten haben, keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b bestimmt zudem, dass überwachungsbedürftige Anlagen nur solche Anlagen sind, von denen beim Betrieb erhebliche Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit insbesondere Beschäftigter ausgehen können und die deshalb in einem aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 31 bestimmten Anlagenkatalog als solche bestimmt sind. Erhebliche Risiken können insbesondere dann auftreten, wenn die für einen sicheren Betrieb notwendigen Schutzmaßnahmen nicht getroffen, nicht geeignet oder nicht funktionsfähig sind. Ob der Betreiber notwendige, geeignete und funktionsfähige Schutzmaßnahmen getroffen hat, soll mit den nach diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Überwachungsmaßnahmen (Anzeigepflichten, Erlaubnispflichten und besonders qualifizierte Prüfungen, die nicht alleine in der Verantwortung des Betreibers durchgeführt werden) verifiziert werden. Auswahlkriterium für überwachungsbedürftige Anlagen ist somit auch, dass mit besonderen Überwachungsmaßnahmen das Risiko minimiert werden kann.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, wer vom Gesetz zu schützende Beschäftigte sind. Dadurch wird die Zielsetzung des Gesetzes konkretisiert und ein Bezug zum ArbSchG hergestellt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bestimmt, wer Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage ist. Insbesondere kommt es darauf an, wer die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit einer überwachungsbedürftigen Anlage zu treffen. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an. So kann auch ein Pächter oder Mieter Betreiber sein. Maßgeblich ist die privatrechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Eigentümer der Anlage und dem Nutzer. Ein Verpächter bleibt Betreiber, wenn er den bestimmenden Einfluss auf die Errichtung oder den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage hat. Betreiber können, müssen aber nicht gleichzeitig auch Arbeitgeber sein. Adressiert sind auch Betreiber ohne Beschäftigte, soweit die betriebenen überwachungsbedürftigen Anlagen gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen. Solche Betreiber treffen die nach diesem Gesetz und darauf gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Maßnahmen ausschließlich zum Schutz anderer Personen als Beschäftigten. Damit ist der Begriff des Betreibers weiter gefasst als der des Arbeitgebers.

Zu Nummer 4

Nummer 4 übernimmt § 37 Absatz 5 Satz 1 ProdSG. Die Begriffsbestimmung beschreibt zudem die wesentliche Aufgabe der zugelassenen Überwachungsstellen, die in der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen besteht. Prüfung bedeutet hier die Ermittlung des Ist-Zustands, der Vergleich des Ist-Zustands mit dem Soll-Zustand sowie die Bewertung der Abweichung des Ist-Zustands vom Soll-Zustand einschließlich der Ableitung der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung, zum Beispiel der Bedeutung festgestellter Korrosion im Hinblick auf den sicheren Weiterbetrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage oder auch der Verifizierung der vom Arbeitgeber festgelegten Prüffristen. Prüfung kann auch die Bewertung von Unterlagen zu überwachungsbedürftigen Anlagen bedeuten, zum Beispiel in einem ggf. erforderlichen Erlaubnisverfahren.

Zu Abschnitt 2 (Pflichten der Betreiber)**Zu § 3 (Grundlegende Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 beschreibt die grundlegende Pflicht des Betreibers einer überwachungsbedürftigen Anlage im Hinblick auf die Zielsetzung des ÜAnlG, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und anderer Personen zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 präzisiert Absatz 1 im Hinblick auf die Anforderungen, denen eine überwachungsbedürftige Anlage und deren Teile genügen müssen. Hierzu gehören zunächst Verordnungen der Europäischen Union, das ProdSG sowie die darauf gestützten Rechtsverordnungen zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union. Danach dürfen nur noch sichere Produkte auf den Binnenmarkt gelangen. Damit leisten diese Vorschriften einen grundlegenden Beitrag zum sicheren Betrieb auch von überwachungsbedürftigen Anlagen. Der Betreiber hat sich bei der

Beschaffung zu vergewissern, dass die Anlagen diesen Vorschriften genügen. Davon unberührt bleiben die Pflichten zur Durchführung von betrieblichen Schutzmaßnahmen, die nicht in die Verantwortung der Binnenmarktakteure fallen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verlangt vom Betreiber, der überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile für eigene Zwecke selbst herstellt (Eigenherstellung), ebenfalls die Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 2. Die formalen Anforderungen der in Absatz 2 genannten Vorschriften (zum Beispiel das Anbringen einer CE-Kennzeichnung) muss er nur erfüllen, wenn die Eigenherstellung in diesen Vorschriften selbst ausdrücklich geregelt ist (zum Beispiel Maschinenrichtlinie, Druckgeräte-Richtlinie).

Zu Absatz 4

Absatz 4 verlangt zusätzlich zu Absatz 2 bzw. Absatz 3, dass die Anforderungen der für überwachungsbedürftige Anlagen geltenden weiteren Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen, insbesondere der in Rechtsverordnungen nach § 31 gestellten Anforderungen, eingehalten werden müssen. Solche Rechtsvorschriften sind insbesondere solche zum Arbeitsschutz. Für einige der bisher in der Betriebssicherheitsverordnung konkret geregelten überwachungsbedürftigen Anlagen (zum Beispiel Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen oder Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten) sind zum Beispiel auch die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung einschlägig. Die in solchen Rechtsvorschriften gestellten Anforderungen können auch die Beschaffenheit einer überwachungsbedürftigen Anlage betreffen. Dies gilt zum Beispiel dann, wenn die Rechtsvorschriften, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung einer überwachungsbedürftigen Anlage auf dem Markt gegolten haben, nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Solche Anlagen müssen ggf. auch hinsichtlich ihrer Beschaffenheit so nachgerüstet werden, dass ihre Verwendung nach dem Stand der Technik sicher ist; ein absoluter Bestandsschutz ist wie bisher nicht vorgesehen.

Zu § 4 (Gefährdungsbeurteilung)

§ 4 fordert vom Betreiber die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die Sicherheit einer überwachungsbedürftigen Anlage. Die Gefährdungsbeurteilung ist das wesentliche Instrument zur Ableitung notwendiger, geeigneter und angemessener Schutzmaßnahmen, wie es auch in § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vorgesehen ist. Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen mit Beschäftigten im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes mussten daher schon bisher eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Auch für Betreiber ohne Beschäftigte ist bereits bisher eine Gefährdungsbeurteilung gefordert, hierzu wurde die BetrSichV auch auf das Chemikaliengesetz abgestützt. Lediglich für Betreiber von Aufzugsanlagen ohne Beschäftigte konnte bisher mangels gesetzlicher Regelung bzw. Ermächtigung keine Gefährdungsbeurteilung vorgesehen werden. In einer Rechtsverordnung nach § 31 können bestimmte Anlagen (zum Beispiel bestimmte Aufzugsanlagen) von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ausgenommen werden.

Zu § 5 (Schutzmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Die Schutzmaßnahmen dienen dem Ziel, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und anderer Personen zu gewährleisten. Sie richten sich, soweit in Rechtsverordnungen nach § 31 nicht konkret vorgegeben (zum Beispiel Prüfer und Prüffristen), nach einer Gefährdungsbeurteilung (vgl. § 4). Satz 2 verlangt, dass getroffene Schutzmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen müssen. Satz 3 bestimmt die Rangfolge der Schutzmaßnahmen. Technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen sind aufeinander abzustimmen. Da Anlagensicherheit grundsätzlich unteilbar ist, begründet das Gesetz keine besonderen, über den Beschäftigtenschutz hinausgehenden Anforderungen zum Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich, der sich innerhalb oder außerhalb eines Betriebsgeländes erstrecken kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Grundsatz im Arbeitsschutz, dass das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung keine ständige Maßnahme sein darf (s. a. § 4 Nummer 5 ArbSchG und § 4 Absatz 2 Satz 3 BetrSichV). Die Verwendungsbeschränkung von persönlicher Schutzausrüstung auf ein Minimum stellt ein wesentliches inhärentes Element der Rangfolge der Schutzmaßnahmen (vgl. Absatz 1) dar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die bereits in § 4 Absatz 5 Satz 1 BetrSichV vorgeschriebene Wirksamkeitsüberprüfung der getroffenen Schutzmaßnahmen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 fordert vom Betreiber, überwachungsbedürftige Anlagen durch Instandhaltungsmaßnahmen in einem dauerhaft sicheren Zustand zu halten. Instandhaltungsmaßnahmen dienen dazu, dass der Ist-Zustand von Anlagen über die gesamte Zeit ihrer Benutzung (Lebensdauer) dem sicherem Soll-Zustand entspricht. Sie haben für die Anlagensicherheit insofern eine größere Bedeutung als Prüfungen. Die DIN-Norm DIN 31051 strukturiert die Instandhaltung in die vier Grundmaßnahmen Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung.

Zu § 6 (Zusammenarbeit mit anderen Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen)

§ 6 greift auf, dass oftmals mehrere überwachungsbedürftige Anlagen in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang betrieben werden und sich gegenseitig sicherheitstechnisch beeinflussen können. Deswegen haben die jeweiligen Betreiber im Hinblick auf die Anlagensicherheit insgesamt zusammenzuarbeiten.

Zu § 7 (Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 fordert bei überwachungsbedürftigen Anlagen die Durchführung von Prüfungen bei bestimmten Anlässen. Dabei soll insbesondere festgestellt werden, ob die Anlage sicher verwendet werden kann. Dazu gehört auch die Prüfung, ob auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung geeignete und funktionsfähige Schutzmaßnahmen ermittelt und getroffen wurden. Außergewöhnliche Ereignisse sind solche, die die Sicherheit einer überwachungsbedürftigen Anlage beeinträchtigen können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Vermeidung von Doppelprüfungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verlangt vom Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage auch die Beseitigung geringfügiger Mängel. Über die Frist der Mängelbeseitigung entscheidet der Betreiber selbst, die Beseitigung muss jedoch spätestens bis zu nächsten Prüfung erfolgen. Das in § 10 vorgeschriebene Procedere bei gefährlichen und sicherheits-erheblichen Mängeln bleibt unberührt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt eine notwendige Regelung aus § 36 ProdSG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt eine notwendige Regelung aus § 36 ProdSG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 übernimmt die bereits jetzt für überwachungsbedürftige Anlagen geltende Regelung in § 37 Absatz 1 ProdSG. Die Überwachung einer überwachungsbedürftigen Anlage wird neben der Prüfung von der Aufsicht durch die zuständige Behörde (vgl. § 26) geprägt. Von der Möglichkeit, dass bestimmte überwachungsbedürftige Anlagen statt durch eine zugelassene Überwachungsstelle auch durch qualifizierte Prüfer des Betreibers selbst geprüft werden dürfen, wurde bereits in der geltenden Betriebssicherheitsverordnung Gebrauch gemacht („zur Prüfung befähigte Personen“). Satz 2 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 37 Absatz 2 ProdSG. Zudem wird klargestellt, dass die überwachungsbedürftigen Anlagen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes von den verwaltungseigenen Sachverständigen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes geprüft werden dürfen.

Zu § 8 (Betriebsverbot)

§ 8 verbietet den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage, wenn sie gefährliche Mängel aufweist. Dieses Betriebsverbot ist gerechtfertigt, weil von überwachungsbedürftigen Anlagen erhebliche Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit Beschäftigter und anderer Personen ausgehen.

Zu Abschnitt 3 (Aufgaben und Pflichten der zugelassenen Überwachungsstellen)**Zu § 9 (Durchführung von Prüfungen)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 wurde in Anlehnung an die Regelung in § 13 Absatz 4 ProdSG aufgenommen, die bereits jetzt für die notifizierte Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gilt und sich bewährt hat. Die Regelung hat für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung. Es wird klargestellt, dass insbesondere die Prüfer der zugelassenen Überwachungsstellen hohen Anforderungen insbesondere hinsichtlich Professionalität und Fachkompetenz genügen müssen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt eine Anforderung aus § 13 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 ProdSG, die bereits für die notifizierte Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gilt und die sich bewährt hat. Die Regelung hat für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung. Die Einhaltung der für die Durchführung von Prüfungen und für die Erstellung von dazugehörigen Dokumenten festgelegten Verfahren dient der Qualitätssicherung von Prüfungen. Es ist eine grundsätzliche Wiederholbarkeit, nicht eine exakte Duplizierung der Prüfung gemeint.

Zu § 10 (Feststellung von Mängeln; Nachprüfung)

Regelungen gemäß Absatz 1 bis 3 bestehen derzeit schon in Verordnungen der Bundesländer, die durch eine bundeseinheitliche Regelung abgelöst werden sollen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die zugelassene Überwachungsstelle zur Unterrichtung der zuständigen Behörde, wenn bei der Prüfung an einer überwachungsbedürftigen Anlage gefährliche Mängel festgestellt werden. Weiterhin muss die zugelassene Überwachungsstelle den Betreiber darauf hinweisen, dass eine Anlage mit einem gefährlichen Mangel nicht betrieben werden darf und dass die Anlage entsprechend zu kennzeichnen ist. Weiterhin hat die zugelassene Überwachungsstelle den Betreiber darauf hinzuweisen, dass die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden darf, wenn in einer Nachprüfung festgestellt wurde, dass der gefährliche Mangel beseitigt ist. Mit der Nachprüfung ist dieselbe zugelassene Überwachungsstelle zu beauftragen, die den Mangel festgestellt hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die zugelassene Überwachungsstelle dazu, bei der Feststellung eines sicherheitserheblichen Mangels den Betreiber darüber zu informieren, dass dieser die zugelassene Überwachungsstelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist mit einer Nachprüfung beauftragen muss. Ein sicherheitserheblicher Mangel ist ein Mangel, von dem mit fortschreitender Zeitdauer eine nicht nur geringfügige Gefährdung für die Sicherheit und die Gesundheit ausgehen kann. Er ist daher innerhalb einer bestimmten Frist abzustellen, die sich aus der Frist für die Nachprüfung ergibt. Die Abstellung muss bei einer Nachprüfung verifiziert werden. Mit der Nachprüfung ist dieselbe zugelassene Überwachungsstelle zu beauftragen, die den Mangel festgestellt hat.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 muss die zugelassene Überwachungsstelle die zuständige Behörde benachrichtigen, wenn bei der Nachprüfung festgestellt wurde, dass ein Mangel, der sich zu einem gefährlichen Mangel entwickeln kann, nicht beseitigt wurde. Die Mitteilung soll die zuständige Behörde dazu in die Lage versetzen, durch Verwaltungs- handeln Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit entgegenzuwirken.

Zu § 11 (Anlagenkataster)**Zu Absatz 1**

Künftig soll das Anlagenkataster, im Einvernehmen mit den beteiligten Kreisen, bundeseinheitlich geregelt werden. Derzeit ist die Datei führende Stelle bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) eingerichtet. Das Anlagenkataster dient dazu, die Zulassungsbehörden bei der Aufsicht über die zugelassenen Überwachungsstellen nach § 21 und die zuständigen Behörden der Länder bei der Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu unterstützen. Das Anlagenkataster gibt Aufschluss darüber, ob die zugelassenen Überwachungsstellen ihren Meldepflichten und die Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen ihren Prüfpflichten nachkommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt Pflichten der zugelassenen Überwachungsstellen fort, die diesen schon bisher in 12 Bundesländern aufgrund von Landesverordnungen gemäß § 37 Absatz 4 ProdSG aufgegeben sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 begründet die Befugnis, dass die von den zugelassenen Überwachungsstellen übermittelten Daten im Anlagenkataster erhoben, gespeichert, aufbereitet und verwendet werden dürfen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der Zulassungsbehörde nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 und der Aufsichtsbehörden nach Abschnitt 5 erforderlich ist. Satz 2 stellt klar, dass die Zulassungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 und die Aufsichtsbehörden der Bundesländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abschnitt 5 auf die im Anlagenkataster vorhandenen Daten zugreifen und verwenden dürfen. Mit den Daten können sich die Behörden insbesondere einen Überblick über die von den zugelassenen Überwachungsstellen geprüften überwachungsbedürftigen Anlagen und die Einhaltung der entsprechenden Prüfpflichten durch die Betreiber verschaffen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schreibt die schon bestehende Kostenregelung für das Anlagenkataster fort. Einzelheiten haben die zugelassenen Überwachungsstellen mit der derzeit eingerichteten Datei führenden Stelle vertraglich vereinbart.

Zu Absatz 5

Absatz 5 öffnet die Möglichkeit, dass das Anlagenkataster in einer Rechtsverordnung nach § 31 weiter ausgestaltet werden kann, zum Beispiel auch hinsichtlich der Frage, welche Anforderungen zur IT-Sicherheit das Anlagenkataster erfüllen muss.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ermöglicht den zuständigen Behörden der Länder, Prüfstellen von Unternehmen von der Pflicht zur Beteiligung am Anlagenkataster gemäß Absatz 1 auszunehmen. Gemäß § 20 Absatz 1 dürfen Prüfstellen von Unternehmen nur überwachungsbedürftige Anlagen des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe prüfen, dem bzw. der sie angehören. Für diese überwachungsbedürftigen Anlagen werden bei den Unternehmen bzw. den Unternehmensgruppen entsprechende Informationen vorgehalten.

Zu § 12 (Wahrung von Betriebsgeheimnissen; Schutz personenbezogener Daten)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt in modifizierter Form § 37 Absatz 5 Nummer 5 ProdSG. Dabei erfolgte ein Abgleich mit der Regelung in § 13 Absatz 9 ProdSG, die bereits für die notifizierten Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gilt und die sich bewährt hat. Die Regelung hat für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in modifizierter Form § 37 Absatz 5 Nummer 5 ProdSG. Dabei erfolgte ein Abgleich mit der Regelung in § 13 Absatz 9 ProdSG, die bereits für die notifizierten Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gilt und die sich bewährt hat. Die Regelung hat für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung.

Zu § 13 (Erfahrungsaustausch)**Zu Nummer 1**

Nummer 1 übernimmt § 37 Absatz 5 Nummer 7 ProdSG.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt § 37 Absatz 5 Nummer 8 ProdSG.

Zu § 14 (Mitteilungspflichten gegenüber der Zulassungsbehörde)

§ 14 berücksichtigt, dass die in den Antragsunterlagen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 gemachten Angaben für die Zulassung einer Prüfstelle als zugelassene Überwachungsstelle maßgeblich sind. Werden bei einer zugelassenen Überwachungsstelle antragsrelevante Änderungen wirksam, so müssen diese von der Zulassungsbehörde bewertet und ggf. mit Konsequenzen belegt werden können.

Zu Abschnitt 4 (Zulassung von Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen; Aufsicht)**Zu Unterabschnitt 1 (Anforderungen an Prüfstellen für die Zulassung als zugelassene Überwachungsstelle)****Zu § 15 (Grundlegende Anforderungen an Prüfstellen für die Zulassung als zugelassene Überwachungsstelle)**

§ 15 übernimmt eine bewährte Anforderung aus § 13 Absatz 5 Satz 1 ProdSG, die bereits für die notifizierten Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gilt. Die Regelung hat für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung.

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 soll sichergestellt werden, dass eine zugelassene Überwachungsstelle in einem kompletten Anlagensegment mit vergleichbaren Gefährdungsmerkmalen alle Prüfungen durchführen kann. Damit sollen kleinteilige Zulassungen nur für bestimmte Einzelanlagen (zum Beispiel nur für die Prüfung von Flüssiggastanks) vermieden werden. Überwachungsbedürftige Anlagen mit ähnlichen Gefährdungsmerkmalen sind zum Beispiel

- Anlagen mit Druckgefährdungen
- Anlagen mit Brand- und Explosionsgefährdungen
- Aufzugsanlagen.

Konkretisierungen können wie bisher in einer Rechtsverordnung nach § 31 getroffen werden (vgl. Anhang 2 Abschnitt 1 Satz 3 Buchstabe b BetrSichV).

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt in modifizierter Form § 37 Absatz 5 Nummer 2 ProdSG.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt eine Anforderung aus § 13 Absatz 1 ProdSG, die bereits für die notifizierten Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gilt. Die Regelung hat für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung.

Zu Nummer 4

Nummer 4 löst die Ermächtigung in § 37 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 ProdSG durch eine verbindliche Pflicht der zugelassenen Überwachungsstelle ab. Für die Zulassung von Prüfstellen von Unternehmen als zugelassene Überwachungsstelle ist Nummer 4 nicht anwendbar, da solche Prüfstellen gemäß § 20 Absatz 3 Nummer 5 nur Anlagen prüfen dürfen, die von dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe, dem oder der sie angehören, betrieben werden.

Zu Nummer 5

Nummer 5 übernimmt in modifizierter Form § 37 Absatz 5 Nummer 4 ProdSG. Dabei erfolgte ein Abgleich mit der Regelung in § 13 Absatz 8 ProdSG, die bereits für die notifizierte Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gilt. Die Regelung hat für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung. Der Mindestbetrag über die Haftpflichtversicherung soll wie bisher in einer Rechtsverordnung festgelegt werden.

Zu Nummer 6

Nummer 6 übernimmt wegen der besonderen Bedeutung der Qualitätssicherung die bereits in Anhang 2 Abschnitt 1 Satz 3 Buchstabe d BetrSichV enthaltene Vorgabe in das ÜAnlG. Das Qualitätssicherungssystem soll auch erkennen lassen, dass die zugelassene Überwachungsstelle in der Lage sein wird, den im 3. Abschnitt genannten künftigen Aufgaben und Pflichten nachzukommen.

Zu § 16 (Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von zugelassenen Überwachungsstellen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt in modifizierter Form die Regelung in § 37 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 ProdSG. Die Modifikation berücksichtigt § 13 Absatz 3 ProdSG, die bereits für die notifizierte Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gilt und die sich bewährt hat. Die Regelung hat für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung.

Zugelassene Überwachungsstellen dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit der Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für Beratungsdienstleistungen.

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass die Prüfungen durch zugelassene Überwachungsstellen hohen Anforderungen hinsichtlich Unabhängigkeit genügen müssen. Damit wird auch klargestellt, dass eine eindeutige Trennung zwischen der Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle einerseits und der Instandhaltung von überwachungsbedürftigen Anlagen andererseits bestehen muss.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt eine Anforderung aus § 13 Absatz 7 Satz 2 ProdSG, die bereits für die notifizierte Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gilt und die sich bewährt hat. Die Regelung hat für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung.

Zu § 17 (Anforderungen an die mit Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen beauftragten Personen)

§ 17 übernimmt in modifizierter Form § 37 Absatz 5 Nummer 3 ProdSG. Dabei erfolgte eine Konkretisierung der Anforderungen durch Abgleich mit den Anforderungen gemäß § 13 Absatz 6 ProdSG, die bereits für notifizierte Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der Produktsicherheit gelten und die sich bewährt haben. Die Regelungen haben für die zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der Anlagensicherheit vergleichbare Bedeutung.

Zu Unterabschnitt 2 (Einrichtung, Aufgaben und Befugnisse der Zulassungsbehörde)**Zu § 18 (Einrichtung der Zulassungsbehörde)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 gibt den Ländern Anforderungen im Hinblick auf die Einrichtung der Zulassungsbehörde vor. Diese entsprechen den Anforderungen an die Befugnis erteilende Behörde gemäß § 10 Absatz 1 ProdSG hinsichtlich der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt Vorgaben aus § 10 Absatz 3 ProdSG für die Befugnis erteilende Behörde im Zuge der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen auch für die Zulassungsbehörde für die Zulassung von Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen. Diese dienen der Qualitätssicherung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt Vorgaben aus § 10 Absatz 2 ProdSG für Bedienstete der Befugnis erteilenden Behörde im Zuge der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen für die Zulassungsbehörde auch für die Zulassung von Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen. Diese dienen der Vermeidung von Interessenskonflikten.

Zu § 19 (Zulassung von Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt in modifizierter Form § 37 Absatz 5 Satz 1 ProdSG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in modifizierter Form § 37 Absatz 5 Satz 2 ProdSG. Die für die Erteilung einer Zulassung maßgeblichen Anforderungen ergeben sich aus §§ 15, 16, und 17 sowie ggf. aus einer Rechtsverordnung nach § 31. Es muss für die Zulassungsbehörde nachvollziehbar sein, dass die Anforderungen zum Zeitpunkt der Zulassung erfüllt sind. Im Übrigen müssen die Anforderungen gemäß §§ 15 bis 17 von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu jeder Zeit erfüllt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt in modifizierter Form Teile von § 37 Absatz 6 ProdSG. Dabei wurde klargestellt, dass ein Widerruf der Zulassung auch teilweise oder befristet erfolgen kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt in modifizierter Form Teile von § 37 Absatz 6 ProdSG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt § 37 Absatz 6 Satz 3 i. V. m. § 37 Absatz 5 Satz 1 in modifizierter Form. Die Bekanntmachung der zugelassenen Überwachungsstellen erfolgt künftig durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Die Bekanntmachung soll künftig auf elektronischem Weg und nicht mehr im Gemeinsamen Ministerialblatt erfolgen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt § 37 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ProdSG.

Zu § 20 (Zulassung von Prüfstellen von Unternehmen als zugelassene Überwachungsstellen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt in modifizierter Form § 37 Absatz 5 Satz 3 ProdSG. Der Verzicht auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 16 Absatz 1 ist erforderlich, damit die Prüfstellen von Unternehmen (PvU) in den jeweiligen Unternehmen eingerichtet werden und Bestandteil von diesen sein können. Gleichwohl darf sich auch eine PvU nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den ihr obliegenden Prüfungen beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für Beratungsdienstleistungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass bei der Zulassung von Prüfstellen von Unternehmen § 19 in gleicher Weise gilt, wie bei der Zulassung von anderen Prüfstellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt geltende Anforderungen aus Anhang 2 Abschnitt 1 Nummer 2 BetrSichV.

Zu § 21 (Aufsicht über die zugelassenen Überwachungsstellen)

§ 21 übernimmt in modifizierter Form Anforderungen aus § 37 Absatz 7 Satz 1 ProdSG. Satz 2 ermächtigt die Zulassungsbehörde, Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Mängel oder zur Verhütung künftiger Verstöße zu treffen; diese dienen der Qualitätssicherung bei den Prüfungen.

Zu § 22 (Befugnisse der Zulassungsbehörde gegenüber zugelassenen Überwachungsstellen)**Zu Nummer 1**

Nummer 1 übernimmt in modifizierter Form Anforderungen aus § 37 Absatz 7 Satz 2 ProdSG. Nummer 1 löst weiterhin die Ermächtigung in § 37 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 ProdSG durch ein unmittelbares Auskunftsrecht der Zulassungsbehörde gegenüber einer zugelassenen Überwachungsstelle ab.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt in modifizierter Form Anforderungen aus § 37 Absatz 7 Satz 3 und 4 ProdSG.

Zu § 23 (Befugnisse der Zulassungsbehörde gegenüber Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 dient den Qualitätssicherungsaufgaben der Zulassungsbehörde gegenüber den zugelassenen Überwachungsstellen. Dazu soll sie auch Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen vor Ort verifizieren können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient den Qualitätssicherungsaufgaben der Zulassungsbehörde gegenüber den zugelassenen Überwachungsstellen. Dazu soll sie auch Prüfungen anordnen können, wenn dafür ein begründeter Verdacht besteht. Die Kosten für die außerordentliche Prüfung sollen dem Verursacherprinzip folgend getragen werden.

Zu § 24 (Duldung des Aufsichtshandelns der Zulassungsbehörde)

§ 24 übernimmt Regelungen aus § 11 Absatz 2 ProdSG, die bereits im Rahmen der Befugniserteilung von Konformitätsbewertungsstellen gelten. Sie dienen der Unterstützung der Zulassungsbehörde im Hinblick auf die Qualitätssicherung zugelassener Überwachungsstellen.

Zu § 25 (Übermittlungspflichten)

§ 25 gewährt den für den Vollzug des Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen zuständigen Behörden notwendige Informationen für Vollzugsentscheidungen.

Zu Abschnitt 5 (Aufsichtsbehörden)**Zu § 26 (Zuständigkeit für die Aufsicht)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 38 Absatz 1 Satz 1 ProdSG. Grundsätzlich obliegt die Aufsicht für überwachungsbedürftige Anlagen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt modifiziert die entsprechende Regelung aus § 38 Absatz 2 ProdSG. In einer Rechtsverordnung nach § 31 kann die Aufsicht auch dem Bund übertragen werden (vgl. § 20 Absatz 1 BetrSichV). In diesem Fall hat die zuständige Bundesbehörde die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu beaufsichtigen.

Zu § 27 (Befugnisse gegenüber den Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 38 Absatz 1 Satz 2 ProdSG in Bezug auf den dortigen Verweis auf § 22 Absatz 1 ArbSchG, der des unmittelbaren Zugangs wegen textlich übernommen wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 38 Absatz 1 Satz 2 ProdSG in Bezug auf den dortigen Verweis auf § 22 Absatz 2 ArbSchG, der des unmittelbaren Zugangs wegen textlich übernommen wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 38 Absatz 1 Satz 2 ProdSG in Bezug auf den dortigen Verweis auf § 22 Absatz 2 ArbSchG, der des unmittelbaren Zugangs wegen textlich übernommen wurde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 38 Absatz 1 Satz 2 ProdSG in Bezug auf den dortigen Verweis auf § 22 Absatz 2 ArbSchG, der des unmittelbaren Zugangs wegen textlich übernommen wurde.

Zu Absatz 5**Zu Nummer 1 und Nummer 2**

Nummer 1 und Nummer 2 übernehmen die entsprechende Regelung aus § 35 Absatz 1 ProdSG. Angeordnet werden können zum Beispiel auch besondere Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen. Insofern wird auch die bisherige Regelung in § 34 Absatz 1 Nummer 5 ProdSG in Bezug auf Prüfungen auf Grund behördlicher Anordnungen umgesetzt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 35 Absatz 3 ProdSG. Anordnungen nach anderen Vorschriften sind zum Beispiel solche nach der Gefahrstoffverordnung, die zum Beispiel Lageranlagen, Füllstellen und Tankstellen als überwachungsbedürftige Anlagen betreffen können.

Zu Nummer 4

Nummer 4 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 35 Absatz 2 ProdSG.

Zu Nummer 5

Nummer 5 übernimmt die bereits gemäß § 19 Absatz 5 BetrSichV bestehende Möglichkeit, behördlich im Einzelfall eine außerordentliche Prüfung anzuordnen. Ein besonderer Anlass kann z. B. vorliegen, wenn ein Schadensfall eingetreten ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass es Fälle geben kann, bei denen die zuständige Behörde den Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage nicht ermitteln kann. In diesem Falle kann sie die notwendigen Maßnahmen zur Sicherheit und zur Gefahrenabwehr nicht anordnen. Deswegen soll der zuständigen Behörde die Stilllegung einer überwachungsbedürftigen Anlage ermöglicht werden.

Zu § 28 (Befugnisse gegenüber zugelassenen Überwachungsstellen; Unterrichtungspflicht)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt modifiziert und ergänzt die entsprechende Regelung aus § 37 Absatz 8 ProdSG. Ein Fall im Sinne von Satz 2 liegt zum Beispiel vor, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine zugelassene Überwachungsstelle die in § 11 Absatz 1 vorgeschriebene Übermittlung von Daten nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt eine Regelung aus § 38 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 22 Absatz 2 ArbSchG.

Zu § 29 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

§ 29 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 38 Absatz 1 Satz 2 ProdSG in Bezug auf den dortigen Verweis auf § 23 Absatz 2 ArbSchG, der des unmittelbaren Zugangs wegen textlich übernommen wurde.

Zu § 30 (Information der Zulassungsbehörde)

§ 30 dient der Sicherung der Qualität der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Zu Abschnitt 6 (Verordnungsermächtigungen, Bußgeld- und Strafvorschriften, Übergangsvorschriften)**Zu § 31 (Verordnungsermächtigungen)**

§ 31 ermächtigt das BMAS, im Einvernehmen mit anderen für Anlagensicherheit zuständigen Bundesressorts die Anlagen zu bestimmen, die mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen (überwachungsbedürftige Anlagen) und welche Anforderungen im Hinblick auf ihre Errichtung und ihren Betrieb zu stellen sind. In der bisherigen Entsprechung in § 34 ProdSG war die Verordnungsermächtigung auf die Bundesregierung ausgestellt. Dieser gegenüber bietet die Verordnungsermächtigung neu die Möglichkeit vorzuschreiben, welche Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz selbst ergebenden Anforderungen (insbesondere in § 3) zu treffen sind.

Zu Nummer 1

Zu Nummer 1 gibt es im bisher geltenden ProdSG keine Entsprechung, weil der Katalog der überwachungsbedürftigen Anlagen in § 2 Nummer 30 ProdSG abschließend festgelegt war. Künftig soll ein solcher Katalog durch Rechtsverordnung festgelegt werden können. Dadurch wird ein höheres Maß an Flexibilität im Hinblick auf die Anpassung des Katalogs an die wirtschaftlich-technische Entwicklung erreicht. Kriterien für die Aufnahme von Anlagen in einen Katalog überwachungsbedürftiger Anlagen werden insbesondere in § 2 Absatz 1 festgelegt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 34 Absatz 1 Nummer 4 ProdSG.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt in allgemeinerer Form die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ProdSG. In der Rechtsverordnung kann insbesondere auch bestimmt werden, dass der Anzeige oder dem Erlaubnisantrag nach bestimmte Nachweise beigefügt werden müssen, dass mit der Errichtung, mit Änderungen und dem Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen erst nach der Erteilung einer erforderlichen Erlaubnis begonnen werden darf und dass eine Erlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen erlöschen kann.

Zu Nummer 4

Nummer 4 übernimmt die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 34 Absatz 1 Nummer 5 ProdSG in modifizierter Form.

Zu Nummer 5

Nummer 5 ermächtigt den Ordnungsgeber, an überwachungsbedürftigen Anlagen an geeigneter Stelle sicherheitsrelevante Informationen zu fordern. Dies können zum Beispiel Typenschilder mit Angaben zu Behältergrößen, zulässigen Betriebsdrücken oder das Vorhandensein von Prüfplaketten oder auch Angaben zum Betreiber der überwachungsbedürftigen Anlage sein. Solche Informationen ermöglichen Betreibern, Prüfern und Behörden Einschätzungen zum Gefährdungspotential bzw. über die nächste fällige Prüfung einer Anlage.

Zu Nummer 6

Nummer 6 Halbsatz 1 übernimmt die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 34 Absatz 2 ProdSG in modifizierter Form. Ein solcher Ausschuss ist mit dem Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) bereits jetzt eingerichtet (vgl. § 21 der Betriebssicherheitsverordnung). Er genießt bei den Sozialpartnern und den Vollzugsbehörden hohes Ansehen. Die Formulierung wurde an diejenige in § 18 ArbSchG angepasst. Nummer 6 Halbsatz 2 übernimmt die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 34 Absatz 3 ProdSG. In einer Rechtsverordnung kann auch die Zusammensetzung des Ausschusses näher bestimmt werden. Weiterhin kann auch bestimmt werden, dass der Ausschuss mit anderen Ausschüssen zusammenarbeiten soll, soweit sich diese ebenfalls mit Fragen der Anlagensicherheit befassen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 übernimmt die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 37 Absatz 3 ProdSG. Von dieser wurde in Anhang 2 Abschnitt 1 der BetrSichV Gebrauch gemacht. Diese Ermächtigung löst zusammen mit den Anforderungen in den §§ 15 bis 17 auch die Ermächtigung in § 37 Absatz 4 ProdSG ab.

Zu Nummer 8

Nummer 8 korrespondiert mit § 7 Absatz 5. Danach ist die Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen grundsätzlich zugelassenen Überwachungsstellen vorbehalten. Jedoch können solche Prüfungen auch von anderen Prüfern durchgeführt werden, wenn dies in einer nach § 31 erlassenen Rechtsverordnung vorgesehen ist. Die Ermächtigung übernimmt die bereits in § 37 Absatz 1 ProdSG entsprechend eröffnete Möglichkeit. Von dieser wurde in der geltenden Betriebssicherheitsverordnung Gebrauch gemacht. Danach dürfen bestimmte überwachungsbedürftige Anlagen durch so genannte „zur Prüfungen befähigte Personen“ des Betreibers durchgeführt werden, eines externen Prüfers bedarf es in diesem Falle nicht.

Zu § 32 (Bußgeldvorschriften)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 gibt Tatbestände an, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können sollen. Überwachungsbedürftige Anlagen sind solche, von denen erhebliche Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit insbesondere Beschäftigter ausgehen können, insbesondere, wenn die für einen sicheren Betrieb notwendigen Schutzmaßnahmen nicht getroffen, nicht geeignet oder nicht funktionsfähig sind. Mittels Anzeige-, Erlaubnis- und besonders Prüfpflichten soll dies verifiziert werden. Die Ahndungsmöglichkeiten sollen dazu beitragen, dass der Betreiber, aber auch zugelassene Überwachungsstellen ihren bedeutsamen Pflichten nachkommen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bewirkt eine Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass der Betreiber die Wirksamkeit geeigneter Schutzmaßnahmen nicht überprüft, sodass die Sicherheit einer überwachungsbedürftigen Anlage nicht verifiziert ist. Die Ordnungswidrigkeit soll mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden können.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bewirkt eine Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass der Betreiber Instandhaltungsmaßnahmen nicht durchführt, sodass nicht sichergestellt ist, dass überwachungsbedürftige Anlagen dauerhaft in einem sicheren Zustand gehalten werden. Die Ordnungswidrigkeit soll mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden können.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bewirkt eine Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen nicht zusammenarbeiten, so dass eine gegenseitige Gefährdung zu besorgen ist. Die Ordnungswidrigkeit soll mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden können.

Zu Nummer 4

Nummer 4 übernimmt die bereits in § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a vorhandene Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass der Betreiber vorgeschriebenen Prüfpflichten zuwiderhandelt. Die Prüfpflichten werden in § 7 Absatz 1 i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 31 Satz 2 normiert. Bisher waren die Prüfpflichten ausschließlich in einer Rechtsverordnung nach § 34 Absatz 1 Nummer 5 ProdSG normiert. Die Ordnungswidrigkeit soll als besonders schwerwiegender Verstoß wie bisher mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden können.

Zu Nummer 5

Nummer 5 übernimmt die bereits in § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a vorhandene Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass der Betreiber vorgeschriebenen Prüfpflichten zuwiderhandelt. Die Prüfpflicht wird in § 7 Absatz 4 normiert. Die Ordnungswidrigkeit soll als besonders schwerwiegender Verstoß wie bisher mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden können.

Zu Nummer 6

Nummer 6 übernimmt die bereits in § 39 Absatz 1 Nummer Nr. 14 ProdSG vorhandene Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass ein Betreiber entgegen § 7 Absatz 5 Nummer 1 (bisher: § 36 ProdSG) eine Hilfskraft oder ein Hilfsmittel nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt. Die Ordnungswidrigkeit soll wie bisher mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden können.

Zu Nummer 7

Nummer 7 übernimmt die bereits in § 39 Absatz 1 Nummer 14 ProdSG vorhandene Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass ein Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage entgegen § 7 Absatz 5 Nummer 2 (bisher: § 36 ProdSG) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Zu Nummer 8

Nummer 8 bewirkt eine Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass der Betreiber eine überwachungsbedürftige Anlage betreibt, auch wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder andere Personen gefährdet werden. Die Ordnungswidrigkeit soll als besonders schwerwiegender Verstoß mit der Möglichkeit bedeutender Folgen mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden können.

Zu Nummer 9

Nummer 9 bewirkt eine Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass eine zugelassene Überwachungsstelle ihren Benachrichtigungs-, Informations- und Hinweispflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommt, sodass notwendige behördliche Eingriffe unterbleiben und mangelbehaftete überwachungsbedürftige Anlagen weiterbetrieben werden. Die Ordnungswidrigkeit soll mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden können.

Zu Nummer 10

Nummer 10 bewirkt eine Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass eine zugelassene Überwachungsstelle ihren Datenmittlungspflichten an das Anlagenkataster nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit soll mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden können.

Zu Nummer 11

Nummer 11 bewirkt eine Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass eine zugelassene Überwachungsstelle Mitteilungen unterlässt. Die Ordnungswidrigkeit soll mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden können.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a**

Buchstabe a bewirkt Sanktionierungsmöglichkeiten, wenn eine zugelassene Überwachungsstelle einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Satz 2 oder nach § 22 Nummer 1 (bisher: § 39 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a i. V. m. § 37 Absatz 7 Satz 2) oder ein Betreiber einer vollziehbaren Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 23 Absatz 2 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten sollen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden können.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b bewirkt eine Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass ein Betreiber einer vollziehbaren Anordnung § 27 Absatz 5 Nummer 2, 3 oder 4 zuwiderhandelt. Ein Zuwiderhandeln gegen eine solche Anordnung kann Beschäftigte und andere Personen gefährden. Die Ordnungswidrigkeit soll mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden können. Auch gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a i. V. m. Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes ist für ein solches Zuwiderhandeln der höhere Bußgeldbetrag maßgeblich.

Zu Nummer 13

Nummer 13 übernimmt die bereits in § 39 Absatz 1 Nummer 15 ProdSG vorhandene Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass ein Betreiber eine Maßnahme nach § 27 Absatz 4 ÜAnlG (zuvor: § 38 Absatz 1 Satz 2 ProdSG)

nicht duldet. Neu aufgenommen wurde die Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass eine zugelassene Überwachungsstelle entgegen § 24 Satz 1 eine in den §§ 22 und 23 bezeichnete Maßnahme nicht duldet. Die Ordnungswidrigkeit soll wie bisher mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden können.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Buchstabe a übernimmt die bereits in § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a ProdSG vorhandene Sanktionierungsmöglichkeit, wenn ein Betreiber entgegen einer Rechtsverordnung nach § 31 Satz 2 Nummer 2 (bisher: § 34 Absatz 1 Nummer 4 ProdSG) Anforderungen nicht erfüllt oder Schutzmaßnahmen nicht durchführt oder entgegen einer Rechtsverordnung nach § 31 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b (bisher: § 34 Absatz 1 Nummer 2 ProdSG) eine überwachungsbedürftige Anlage ohne Erlaubnis betreibt. Die Ordnungswidrigkeit soll wie bisher mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden können.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b übernimmt die bereits in § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b ProdSG vorhandene Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass ein Betreiber entgegen einer Rechtsverordnung nach § 31 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a (bisher: § 34 Absatz 1 Nummer 1 ProdSG) eine überwachungsbedürftige Anlage nicht anzeigt. Die Ordnungswidrigkeit soll wie bisher mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Bußgeldrahmen, sie entsprechen denen in § 29 Absatz 2 ProdSG.

Zu § 33 (Strafvorschriften)

§ 33 über nimmt Teile von § 40 ProdSG bezüglich der Sicherheit überwachungsbedürftiger Anlage und normiert diesbezüglich weitere schwerwiegende Verstöße als Straftatbestände.

Zu § 34 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Die Übergangsvorschrift wird benötigt, damit die bisher auf § 34 und § 37 Absatz 1 ProdSG gestützte Betriebssicherheitsverordnung auch künftig bezüglich der in ihr geregelten überwachungsbedürftigen Anlagen vollzogen und geändert werden kann.

Zu Absatz 2

Die Übergangsvorschrift bewirkt, dass die von den Ländern aufgrund von § 37 Absatz 4 ProdSG erlassenen Regelungen zur Meldung von anlagenbezogenen Daten an ein zentrales Anlagenkataster bei der LUBW bis zu einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen mit Regelungen zu § 8 Absatz 8 Satz 4 weitergelten können.

Zu Absatz 3

Die Übergangsvorschrift bewirkt, dass die von den Ländern gemäß § 37 Absatz 5 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) in der Fassung der Änderung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) erteilten Zulassungen als Überwachungsstellen solche gemäß §§ 19 oder 20 dieses Gesetzes fortgelten.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz)

Die hier vorgenommenen Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Vorschriften über die Marktüberwachung aus dem ProdSG in das MüG übernommen worden sind.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bauproduktengesetzes)

Die Streichung des § 5 BauPG trägt der Tatsache Rechnung, dass durch die Spezialitätsklausel des § 1 Absatz 3 ProdSG die Regelungen des BauPG dem ProdSG vorgehen. Durch die Neufassung der Spezialitätsklausel des alten § 1 Absatz 4 ProdSG, der regelte, dass das ProdSG nur bei „entsprechenden oder weitergehenden Vorschriften“ zurücktrat, ist mit der Neufassung der Spezialitätsklausel den Besonderheiten des Bauproduktenrechts Rechnung getragen worden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Atomgesetzes)

Die vorgenommene Anpassung ist rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden ist.

Zu Artikel 7 (Änderung der Betriebssicherheitsverordnung)**Zu Nummer 1**

Mit Nummer 1 erfolgt eine Anpassung der BetrSichV an die Überführung der Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem ProdSG in das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 34 Absatz 4 ProdSG, die nicht in das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen übernommen wurde.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 erfolgt eine Anpassung der BetrSichV an die Überführung der Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem ProdSG in das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 erfolgt eine Anpassung der BetrSichV an die Überführung der Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem ProdSG in das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen.

Zu Nummer 5

Mit Nummer 5 erfolgen Anpassungen der BetrSichV an die Überführung der Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem ProdSG in das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen.

Zu Nummer 6

Mit Nummer 6 erfolgt eine Anpassung der BetrSichV an die Überführung der Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem ProdSG in das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Mit Buchstabe a erfolgt eine Anpassung der BetrSichV an die Überführung der Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem ProdSG in das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b erfolgt eine Anpassung der BetrSichV an die Überführung von Regelungen aus Anhang 2 Abschnitt 1 Nummer 2 BetrSichV in § 20 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes)

Die vorgenommene Anpassung ist rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden ist.

Zu Artikel 9 (Änderung der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung)

Die vorgenommene Anpassung ist rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden ist.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Die hier vorgenommenen Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Vorschriften über die überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem ProdSG in das ÜAnlG übernommen worden sind.

Zu Artikel 11 (Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin)

Die hier vorgenommenen Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Vorschriften über die Überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem ProdSG in das ÜAnlG übernommen worden sind.

Zu Artikel 12 (Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen)

Die hier vorgenommenen Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Vorschriften über die Überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem ProdSG in das ÜAnlG übernommen worden sind.

Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen)

Die hier vorgenommenen Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Vorschriften über die Überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem ProdSG in das ÜAnlG übernommen worden sind.

Zu Artikel 14 (Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

Die hier vorgenommenen Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Vorschriften über die Marktüberwachung aus dem ProdSG in das MüG übernommen worden sind.

Die weiteren vorgenommenen Anpassungen sind rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden sind.

Zu Artikel 15 (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

Die hier vorgenommenen Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Vorschriften über die Marktüberwachung aus dem ProdSG in das MüG übernommen worden sind.

Zu Artikel 16 (Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung)

Die vorgenommene Anpassung ist rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden ist.

Zu Artikel 17 (Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes)

Die vorgenommene Anpassung ist rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ÜAnlG notwendig geworden ist.

Zu Artikel 18 (Änderung des Sprengstoffgesetzes)

Die hier vorgenommene Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Vorschriften über die Marktüberwachung aus dem ProdSG in das MüG übernommen worden sind.

Zu Artikel 19 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes)

Die vorgenommene Anpassung ist rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden ist.

Zu Artikel 20 (Änderung der Verordnung über elektrische Betriebsmittel)

Die vorgenommene Anpassung ist rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden ist.

Zu Artikel 21 (Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug)

Die hier vorgenommenen Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Vorschriften über die Marktüberwachung aus dem ProdSG in das MüG übernommen worden sind. Die weiteren vorgenommenen Anpassungen sind rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden sind.

Zu Artikel 22 (Änderung der Verordnung über einfache Druckbehälter)

Die vorgenommene Anpassung ist rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden ist.

Zu Artikel 23 (Änderung der Maschinenverordnung)

Die vorgenommene Anpassung ist rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden ist.

Zu Artikel 24 (Änderung der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder)

Die vorgenommene Anpassung ist rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden ist.

Zu Artikel 25 (Änderung der Explosionsschutzprodukteverordnung)

Die vorgenommene Anpassung ist rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden ist.

Zu Artikel 26 (Änderung der Aufzugsverordnung)

Die vorgenommene Anpassung ist rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden ist.

Zu Artikel 27 (Änderung der Aerosolpackungsverordnung)

Die vorgenommene Anpassung ist rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden ist.

Zu Artikel 28 (Änderung der Druckgeräteverordnung)

Die vorgenommene Anpassung ist rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden ist.

Zu Artikel 29 (Änderung des Seilbahndurchführungsgesetzes)

Die hier vorgenommenen Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Vorschriften über die Marktüberwachung aus dem ProdSG in das MüG übernommen worden sind.

Zu Artikel 30 (Änderung des Gasgerätedurchführungsgesetzes)

Die vorgenommene Anpassung in Nummer 1 ist rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden ist. § 6 des Gasgerätedurchführungsgesetzes kann ersatzlos entfallen, da sich die Erhebung von Gebühren und Auslagen zukünftig nach § 11 MüG richtet.

Zu Artikel 31 (Änderung des PSA-Durchführungsgesetzes)

Die vorgenommene Anpassung in Nummer 1 ist rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden ist. § 6 des PSA-Durchführungsgesetzes kann ersatzlos entfallen, da sich die Erhebung von Gebühren und Auslagen zukünftig nach § 11 MüG richtet.

Zu Artikel 32 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes)

Die vorgenommene Anpassung ist rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden ist.

Zu Artikel 33 (Änderung der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung)

Die vorgenommene Anpassung ist rein redaktioneller Art, die durch die Neufassung des ProdSG notwendig geworden ist.

Zu Artikel 34 (Änderung der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung)

Die hier vorgenommenen Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Vorschriften über die Marktüberwachung aus dem ProdSG in das MüG übernommen worden sind.

Zu Artikel 35 (Änderung des Seeaufgabengesetzes)

Die hier vorgenommenen Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Vorschriften über die Überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem ProdSG in das ÜAnlG übernommen worden sind.

Zu Artikel 36 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Entgegen des Arbeitsprogramms „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ 2018, das die Bundesregierung am 12.12.2018 beschlossen hat, tritt das Gesetz nicht zum ersten Tag eines Quartals in Kraft, sondern aufgrund der europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/1020 und im Gleichklang mit dem MüG am 16. Juli 2021. Absatz 2 regelt das zu Absatz 1 abweichende Inkrafttreten des Artikels 2, der zum Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2017/746 am 26. Mai 2022 in Kraft tritt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Artikel 1 (§ 2 Nummer 8, 9 ProdSG)

In Artikel 1 ist § 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 8 ist das Komma am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„dabei werden gebrauchte Produkte wie neue Produkte behandelt,“

- b) Nummer 9 ist zu streichen.

Begründung:Zu Buchstabe a

Die Regelung, dass gebrauchte Produkte, die eingeführt werden, neuen Produkten gleichgestellt werden, so dass die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften auch für eingeführte, gebrauchte Produkte gelten, gibt es bereits im derzeit geltenden Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Sie muss aufgrund der Streichung von § 2 Nummer 9 (siehe Buchstabe b) erhalten bleiben und sollte an die Begriffsbestimmung des Einführers gekoppelt werden.

Zu Buchstabe b

Soweit der Einführer als Person derjenige ist, der Produkte auf dem Unionsmarkt bereitstellt, kann die Einfuhr als substantivierter Begriff nicht die bloße Anmeldung sein, auch nicht, wenn der Prozess des Inverkehrbringens damit beginnt. Weder die Einfuhr noch die Anmeldung sind im weiteren Gesetzestext genannt. Diejenige Person, die Produkte zum zollrechtlich freien Verkehr anmeldet, ist nicht Normadressat für die Marktüberwachungsbehörde. Der Anmelder kann durchaus eine andere Person sein als der Einführer. Dies ist sogar sehr häufig der Fall: Der Spediteur meldet die Waren an, er bringt die Waren über die Grenze. Er ist im Auftrag des Einführers tätig, bringt die Produkte aber selbst nicht auf den Markt.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Nummer 24 ProdSG)

In Artikel 1 ist § 2 Nummer 24 wie folgt zu fassen:

- „24. Rückruf jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endnutzer bereits bereitgestellten Produkts abzielt,“

Begründung:

Es handelt sich um die Korrektur eines Versehens, vergleiche Artikel 3 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/1020.

In § 2 Nummer 24 ProdSG-E wird die Rücknahme definiert. Daher ist eine Anpassung erforderlich; es sollte der in der Verordnung (EU) 2019/1020 definierte Begriff für den Rückruf verwendet werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 5 Satz 1 ProdSG)

In Artikel 1 sind in § 3 Absatz 5 Satz 1 nach dem Wort „deutlich“ die Wörter „und dauerhaft“ einzufügen.

Begründung:

Die im Produktsicherheitsgesetz bestehende und in die vorgesehene Neufassung dieses Gesetzes übernommene Anforderung zum Ausstellen lässt neben einem Hinweisschild Alternativen zu. Es ist sicherzustellen, dass der Hinweis dauerhaft erfolgt. Bei einer verbalen Hinweisgabe soll dies nicht ununterbrochen bedeuten, aber in einer zeitlichen Abfolge, in der die erforderliche Information vermittelt wird.

4. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 5 Satz 2 ProdSG)

In Artikel 1 ist § 6 Absatz 5 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Informationen“ sind ein Komma und die Wörter „seiner Überprüfungspflichten gemäß Satz 4“ einzufügen.
- b) Nach dem Wort „nach“ sind die Wörter „Absatz 1 oder“ einzufügen.

Begründung:

Wie in § 6 Absatz 5 Satz 4 ProdSG-E vorgegeben beziehen sich die Pflichten des Händlers insbesondere auf die Überprüfung der Verbraucherprodukte im Hinblick auf die Vorgaben aus § 6 Absatz 1 ProdSG-E. Dies entspricht auch nach der Bekanntmachung der Kommission – Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“), (ABl. C 272 vom 26. Juni 2016, S. 34 f.) – dem Pflichtenprogramm des Händlers. Somit sollte schon in § 6 Absatz 5 Satz 2 ProdSG-E deutlich gemacht werden, dass der Händler insbesondere keine Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitstellen darf, von denen er aufgrund seiner Überprüfungspflichten gemäß Satz 4 wissen muss, dass diese nicht den Anforderungen nach § 6 Absatz 1 entsprechen.

5. Artikel 1 (§ 6 Absatz 5 Satz 4 ProdSG)

In Artikel 1 ist in § 6 Absatz 5 Satz 4 die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ zu ersetzen.

Begründung:

In § 3 Absatz 2 ProdSG-E werden keine erforderlichen Unterlagen bestimmt, die dem Produkt beizufügen sind. § 3 Absatz 4 gibt vor, bei der Bereitstellung auf dem Markt eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung – soweit erforderlich – für das Produkt in deutscher Sprache mitzuliefern. Dies sind Pflichten des Herstellers, die der Händler zu prüfen hat, bevor er die Produkte an den Endverbraucher abgibt.

6. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 5 Satz 4 ProdSG)

In Artikel 1 sind in § 6 Absatz 5 Satz 4 nach der Angabe „Nummer 2“ die Wörter „sowie eine eindeutige Kennzeichnung zur Identifikation des Verbraucherprodukts gemäß Absatz 1 Nummer 3“ einzufügen.

Begründung:

Auch die eindeutige Kennzeichnung zur Identifikation gehört nach der Bekanntmachung der Kommission – Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“), (ABl. C 272 vom 26. Juni 2016, S. 34 f.) – zum Pflichtenprogramm des Händlers und ist durch die Formulierung des § 6 Absatz 5 Satz 2 ProdSG-E nicht abgedeckt, da sich diese Verpflichtung aus § 6 ergibt.

7. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 1 Satz 3 ProdSG)

In Artikel 1 sind in § 23 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „oder durch Personal, das vertraglich an die GS-Stelle

gebunden und von der GS-Stelle überwacht wird,“ durch die Wörter „, das arbeitsvertraglich an die GS-Stelle gebunden und von der GS-Stelle zu entlohnen ist,“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Kernaufgaben der GS-Stelle bestehen in der Bewertung des Antrags und der Prüfergebnisse sowie der Entscheidung über die Zuerkennung des GS-Zeichens. Diese Kernaufgaben sollen nicht an externe Stellen vergeben werden dürfen. Es muss daher insoweit eigenes Personal tätig sein, das arbeitsvertraglich an die GS-Stelle gebunden und von der GS-Stelle zu entlohnen ist.

8. Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 1a – neu – ProdSG),
Artikel 3 (§ 26 Absatz 1a – neu – ÜAnlG)

a) In Artikel 1 ist nach § 25 Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Der Bund legt fest, welchem Träger oder welchen Trägern der öffentlichen Verwaltung die Marktüberwachung in der ausschließlichen Wirtschaftszone obliegt oder obliegen und regelt die Kostenübernahme.“

b) In Artikel 3 ist nach § 26 Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Der Bund legt fest, welcher Träger oder welche Träger der öffentlichen Verwaltung die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone zu beaufsichtigen hat oder zu beaufsichtigen haben und regelt die Kostenübernahme.“

Begründung:

Zwar finden das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) mit § 1 Absatz 4 ProdSG-E und § 1 Absatz 2 ÜAnlG-E, jeweils in der Fassung dieses Entwurfs, in der nicht föderalisierten ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Anwendung, doch ist zwischen der Bundesregierung und den Küstenländern strittig, wer jeweils für den Vollzug zuständig ist. Die Durchführung des Arbeitsschutzes mag Ländersache sein, jedoch gehört die AWZ zu keinem Land. Die Küstenländer leisten aktuell lediglich im Rahmen einer Hilfskonstruktion Amtshilfe für eine noch zu bestimmende Behörde.

Insoweit ist hier aufzunehmen, dass eine solche Zuordnung durch den Bund vorzunehmen ist und diese zugleich eine entsprechende Kostenregelung zu treffen hat.

9. Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 2 ProdSG)

In Artikel 1 ist § 25 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Bei der Marktüberwachung gilt Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 entsprechend. Die Marktüberwachungsbehörden gehen bei den Stichproben je Land von einem Richtwert von 0,5 Stichproben pro 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und Jahr aus; dies gilt nicht für Produkte, bei denen die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes ergänzend zur Anwendung kommen.“

Begründung:

Aus der bestehenden Formulierung geht nicht eindeutig hervor, dass die Quote für die Stichproben sich sowohl auf Produkte der harmonisierten als auch nicht harmonisierten Produktbereiche bezieht. Vielmehr begründet die Wortwahl „Stichproben nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/1020“ eine ausschließliche Bezugnahme auf die Verordnung und somit Vorgaben allein zur Umsetzung der in Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 dieser Verordnung genannten Maßgabe. Dies ist aber nicht gewollt; die bisherige Bestimmung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 ProdSG ist unverändert zu übernehmen.

10. Artikel 1 (§ 25 Absatz 2a – neu – ProdSG)

In Artikel 1 ist nach § 25 Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Die Marktüberwachungsbehörden ergreifen Maßnahmen nach § 8 des Marktüberwachungsgesetzes auch, wenn ein Produkt nicht den geltenden Vorschriften des § 6 Absatz 1 entspricht.“

Begründung:

Der Marktüberwachungsbehörde muss es möglich sein beispielsweise auch dann Marktüberwachungsmaßnahmen ergreifen zu können, wenn formelle Anforderungen der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit nicht eingehalten werden. Diese Anforderungen sind national umgesetzt in Abschnitt 2 des Produktsicherheitsgesetzes. Dazu können auch formelle Anforderungen wie zum Beispiel Herstellerangaben gehören. Die alleinige Entsprechensregelung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 in § 8 des Marktüberwachungsgesetzes ist kritisch zu sehen. Zur Klarstellung des Gewollten ist daher der Verweis auf Anforderungen aus § 6 Absatz 1 ProdSG-E zwingend erforderlich. Aspekte wie Name und Kontaktanschrift des Herstellers oder eindeutige Kennzeichnungen zur Identifikation des Verbraucherprodukts lassen sich nicht immer mit einer Gefährdung für Gesundheit und Sicherheit begründen.

11. Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 6 Satz 2 ProdSG)

In Artikel 1 sind in § 25 Absatz 6 Satz 2 nach dem Wort „erteilen“ die Wörter „und Unterlagen herauszugeben“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, dass die Pflichten der in der Vorschrift genannten Stellen und Personen auch die Herausgabe der für die Aufgabenerfüllung der Marktüberwachungsbehörden erforderlichen Unterlagen umfassen.

12. Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 7 ProdSG)

In Artikel 1 sind in § 25 Absatz 7 nach dem Wort „Einzelfall“ das Wort „gegenüber“ und nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 6 oder“ einzufügen.

Begründung:

Das Marktüberwachungsgesetz soll zentrale Rechtsgrundlage für erforderliche Marktüberwachungsmaßnahmen in Bezug auf Produkte, die nicht den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union unterliegen, sein. Insofern soll mit § 8 Absatz 2 MüG-E (Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung der Marktüberwachung, BR-Drucksache 167/21) bestimmt werden, dass die Marktüberwachungsmaßnahmen nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 auch für nicht harmonisierte Produkte gelten; für harmonisierte Produkte gilt diese Verordnung und somit deren Artikel 16 unmittelbar.

Voraussetzung für diese Maßnahmen nach Artikel 16 ist allerdings, dass ein Produkt wahrscheinlich die Gesundheit oder Sicherheit der Nutzer gefährdet oder ein Produkt nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entspricht.

Bei nicht harmonisierten Produkten mit fehlenden Kontaktdaten oder Kennzeichnungen zur Identifikation des Produkts ist eine Gefährdung nicht anzunehmen, soweit nicht bereits produktbezogene Risiken bekannt sind.

Infolgedessen werden erforderliche Marktüberwachungsmaßnahmen auf Grundlage des § 8 Absatz 2 MüG-E nicht möglich sein, wenn beispielsweise ein Hersteller seine Daten nicht angibt oder an dem Produkt keine Kennzeichnung zur Identifikation angebracht wurde. Dies wird mit der Aufnahme des § 6 in § 25 Absatz 7 ProdSG-E sichergestellt. Zudem erfolgt eine sprachliche Anpassung.

13. Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 1 Nummer 4a – neu – ProdSG)

In Artikel 1 ist in § 28 Absatz 1 nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

- „4a. entgegen § 6 Absatz 5 ein Verbraucherprodukt auf dem Markt bereitstellt,
- a) dem die erforderlichen Unterlagen nach § 3 Absatz 4 nicht beigelegt sind,
 - b) dem die Informationen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 nicht beigelegt sind,
 - c) auf dem oder auf dessen Verpackung die Kontaktanschriften nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 nicht angebracht sind,
 - d) auf dem oder auf dessen Verpackung die eindeutige Kennzeichnung zur Identifikation des Verbraucherprodukts gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 nicht angebracht ist,“

Begründung:

Mit der jetzigen Regelung in § 6 Absatz 5 ProdSG-E werden dem Händler klare und nachprüfbare Pflichten übertragen.

Die Erfüllung dieser Pflichten durch die Händler führt zu einer Art internen Selbstkontrolle des Marktes. Eine funktionierende Selbstkontrolle des Marktes, hier durch die Händler, entlastet die Marktüberwachungsbehörden. Diese können sich dadurch stärker auf technische Mängel, die mit einem hohen Risiko verbunden sind, konzentrieren.

Die Übertragung von konkreten Pflichten bezüglich Verbraucherprodukten in § 6 Absatz 5 ProdSG-E kann aber nur ausreichend Wirkung entfalten, wenn ein Zuwiderhandeln Konsequenzen hat. Entsprechende Bußgeldtatbestände sind in der Lage, den in § 6 Absatz 5 ProdSG-E formulierten Verpflichtungen Nachdruck zu verleihen.

14. Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 1 Nummer 8 ProdSG)

In Artikel 1 sind in § 28 Absatz 1 Nummer 8 nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder § 25 Absatz 5 oder 7“ einzufügen.

Begründung:

Aufnahme von Tatbeständen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Falle, dass einer vollziehbaren Anordnung nicht nachgekommen wird.

15. Zu Artikel 3 (§ 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Nummer 3, § 3 Absatz 1, § 31 Satz 2 Nummer 2 ÜAnlG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Nummer 3 und § 31 Satz 2 Nummer 2 sind jeweils nach dem Wort „Errichtung“ ein Komma und die Wörter „die Änderung“ einzufügen.
- b) In § 3 Absatz 1 sind nach dem Wort „errichtet“ ein Komma und das Wort „geändert“ einzufügen.

Begründung:

Sicherheitsrelevant für überwachungsbedürftige Anlagen sind neben deren Errichtung und Betrieb auch Änderungen. Aus diesem Grund besteht eine Erlaubnispflicht für bestimmte Anlage gemäß § 18 der Betriebssicherheitsverordnung, sowohl bei deren Errichtung, als auch für deren Betrieb und bestimmte Änderungen.

16. Zu Artikel 3 (§ 2 Nummer 5 – neu –, 6 – neu – ÜAnlG)

In Artikel 3 ist § 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

b) Folgende Nummern 5 und 6 sind anzufügen:

- „5. Errichtung die Montage und Installation einer überwachungsbedürftigen Anlage am Verwendungsort,
6. Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage ihre Verwendung entsprechend des vorgesehenen Zwecks. Der Betrieb der Anlagen beginnt mit der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und endet mit der endgültigen Stilllegung oder bei Anlagen, die einer Erlaubnis nach einer Rechtsverordnung im Sinne von § 31 bedürfen, auch bei einer Betriebsunterbrechung von mehr als drei Jahren. Der Betrieb schließt das Verwenden, die Instandhaltung, die Reinigung, die Prüfung, das Überwachen, die Außerbetriebnahme und die Stilllegung ein.“

Begründung:

Die Begriffe „Errichtung“ und „Betrieb“ sind in Artikel 3 des Gesetzentwurfs (ÜAnlG-E) nicht definiert. Das lässt erheblichen Auslegungsbedarf und Schwierigkeiten beim Vollzug erwarten.

In der Betriebssicherheitsverordnung (§ 2 Absatz 2 und 12) sind derzeit die Begriffe „Verwendung“ und „Errichtung“ definiert. Die Begriffsbestimmung für „Errichtung“ wurde sinngemäß übernommen.

Die Betriebssicherheitsverordnung in der aktuellen Fassung stellt in § 2 Absatz 2 die „Verwendung“ als Sammelbegriff für jegliche Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln dar. Neben anderen Tätigkeiten wird das „Betreiben“ der „Verwendung“ untergeordnet. Diese Struktur kollidiert mit dem bestimmenden Begriff des Betriebes im ÜAnlG-E. Mit der vorgeschlagenen Definition des „Betriebes“ soll eine entsprechende Abgrenzung und Klarstellung gewährleistet werden.

17. Zu Artikel 3 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 ÜAnlG)

In Artikel 3 ist in § 5 Absatz 3 Satz 1 nach den Wörtern „vor der“ das Wort „erstmaligen“ einzufügen.

Begründung:

In der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 5 Absatz 3 ÜAnlG-E wird ausgeführt, dass Absatz 3 die bereits in § 4 Absatz 5 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vorgeschriebene Wirksamkeitsüberprüfung der getroffenen Schutzmaßnahmen übernimmt. § 4 Absatz 5 Satz 1 BetrSichV regelt jedoch: „Der Arbeitgeber hat die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu überprüfen.“

Die Formulierung des § 5 Absatz 3 Satz 1 ÜAnlG-E stellt nicht auf die erstmalige Inbetriebnahme ab. Somit wäre die Wirksamkeitsprüfung auch bei jeder Wiederinbetriebnahme gefordert. Dies soll mit der Änderung vorgeschlagenen Änderung korrigiert werden.

18. Zu Artikel 3 (§ 7 Absatz 1a – neu – ÜAnlG)

In Artikel 3 ist in § 7 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Nach einem Betreiberwechsel ist der bisherige Betreiber einer erlaubnispflichtigen überwachungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diesen Wechsel innerhalb von sechs Monaten gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

Begründung:

Im Grundsatz sind Betreiberdaten in das Anlagenkataster gemäß § 11 ÜAnlG-E einzupflegen. Die Erfahrungen in der Praxis der Aufsichtsbehörde zeigen jedoch, dass die Daten des aktuellen Betreibers dort oft nicht oder nur verzögert vorliegen und damit die Aufsichtstätigkeit erheblich erschweren. Ursächlich hierfür ist auch die Tatsache, dass diese Daten durch zugelassene Überwachungsstellen an das Anlagenkataster übermittelt werden, welche unter Umständen selbst erst verzögert Kenntnis von den entsprechenden Daten erlangen. In der Praxis machen verschachtelte Unternehmensbeteiligungen es mitunter nahezu unmöglich, den

verantwortlichen Betreiber unter verhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln. Mit einer entsprechenden Verpflichtung des Betreibers würde die Aufsicht der zuständigen Behörden daher deutlich effizienter und wirksamer gestaltet, in Einzelfällen sogar überhaupt erst ermöglicht. Die Einschränkung auf erlaubnispflichtige Anlagen beruht auf der Annahme, dass es bei diesen mit besonders hohem Gefahrenpotenzial verbundenen Anlagen insbesondere im Gefahrenfall von besonderer Wichtigkeit ist, dass die Behörde schnellen Zugriff auf den Normadressaten hat. Für den Betreiber ist der zusätzliche Aufwand sehr gering und damit zumutbar.

19. Zu Artikel 3 (§ 7 Absatz 3 Satz 1 ÜAnlG)

In Artikel 3 sind in § 7 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „bis zur nächsten Prüfung“ durch die Wörter „innerhalb eines Jahres“ zu ersetzen.

Begründung:

Die derzeit vorgeschriebenen Höchstfristen für Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen variieren zwischen einem Jahr (Aufzugsanlagen) und zehn beziehungsweise im Extremfall 15 Jahren (Druckanlage, Festigkeitsprüfungen durch zur Prüfung befähigte Personen). Eine Höchstfrist für die Mängelabstellung von zehn beziehungsweise 15 Jahren ist nicht hinnehmbar. Eine Mängelabstellung bis zur nächsten Prüfung ist daher bei den zum Teil langen Prüffristen nicht akzeptabel. Unter Bezugnahme der kürzesten Höchstfrist (Aufzugsanlage) für Prüfungen erscheint eine Höchstfrist für die Mängelabstellung von einem Jahr angemessen.

20. Zu Artikel 3 (§ 10 Absatz 3 ÜAnlG)

In Artikel 3 ist § 10 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort „Frist“ die Wörter „innerhalb von 14 Tagen“ einzufügen.
- b) In Satz 2 sind nach dem Wort „auch“ die Wörter „innerhalb von 14 Tagen“ und nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nicht vollständig“ einzufügen.

Begründung:

Die Benachrichtigungspflichten werden erst wirksam, wenn der Betreiber die Nachprüfung der Abstellung sicherheitserheblicher Mängel nicht beauftragt oder die Mängel nicht abgestellt hat. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass ein sicherer Betrieb der Anlage nicht mehr gewährleistet ist. Daher ist es erforderlich, für die Benachrichtigung eine geeignete Frist zu setzen. Eine Frist von 14 Tagen wurde diesbezüglich beispielsweise bereits im Sächsischen Recht (§ 2 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über zugelassene Überwachungsstellen) festgelegt und hat sich bewährt. Eine Benachrichtigung ist aus oben genannten Gründen auch erforderlich, wenn die Mängel nicht vollständig beseitigt wurden.

21. Zu Artikel 3 (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 ÜAnlG)

In Artikel 3 ist in § 11 Absatz 2 Nummer 2 das Wort „Prüfzustand“ durch das Wort „Prüfstatus“ zu ersetzen.

Begründung:

Mitteilungspflichten der Zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) in Zusammenhang mit bestimmten Prüfergebnissen werden in § 10 ÜAnlG-E geregelt.

Im derzeitigen, durch Landesverordnungen nach § 37 Absatz 4 ProdSG geregelten Anlagenkataster müssen ZÜS keine Angaben zu den Prüfergebnissen an die Datei führende Stelle übermitteln.

Die Regelungen zu einem bundeseinheitlichen Anlagenkataster sollten nicht über die bisherigen Regelungen hinausgehen. Durch das Ersetzen des Wortes „Prüfzustand“ durch das Wort „Prüfstatus“ wird in diesem Sinne klarer formuliert, dass keine Angaben übermittelt werden sollen, die Aufschluss geben, mit welchem Ergebnis eine Anlage geprüft wurde (Prüfergebnis gleich Prüfzustand), sondern ob eine Anlage fristgemäß geprüft wurde (Prüfstatus).

22. Zu Artikel 3 (§ 23 Absatz 1 Satz 1 ÜAnlG)

In Artikel 3 ist in § 23 Absatz 1 Satz 1 das Wort „Anforderungen“ durch das Wort „Anordnungen“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines offensichtlichen Schreibfehlers zur Erreichung des Gewollten. Die Zulassungsbehörde soll im entsprechenden Fall befugt sein, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

23. Zu Artikel 3 (§ 27 Absatz 1 Satz 3 ÜAnlG)

In Artikel 3 ist in § 27 Absatz 1 Satz 3 das Wort „Die“ durch die Wörter „Der Betreiber oder die“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur des Widerspruches zum Satz 2 – wenn der Betreiber oder die verantwortliche Person des Betreibers die Auskunft verweigern kann, dann müssen beide dort Genannten auch belehrt werden.

24. Zu Artikel 3 (§ 32 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b ÜAnlG)

In Artikel 3 ist in § 32 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b die Angabe „2, 3 oder 4“ durch die Angabe „1, 2, 3, 4 oder 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Nummer 12 Buchstabe b des § 32 ÜAnlG-E bezieht sich auf vollziehbare Anordnungen der Behörden. Es ist nicht ersichtlich, warum ein Zuwiderhandeln gegen die unter § 27 Absatz 5 Nummer 1 und 5 ÜAnlG-E genannten vollziehbaren Anordnungen der Behörde nicht geahndet werden soll.

Verwiesen sei dazu auf § 39 Absatz 1 Nummer 7 ProdSG. Dort ist geregelt, dass ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer Rechtsverordnung zuwiderhandelt. Das heißt die Regelungen des § 35 ProdSG (die in § 27 ÜAnlG-E übernommen wurden) sind hier vollständig erfasst.

Verwiesen sei auch auf § 25 Absatz 1 Nummer 2a ArbSchG. Es ist für die Vollzugsbehörden von großer Bedeutung, dass eine Missachtung ihrer Anordnungen durch ein Bußgeld geahndet werden kann.

25. Zu Artikel 8 Nummer 1 – neu – (§ 1 Nummer 2 VIG)

Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 8

Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes

Das Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 26“ durch die Angabe „Nummer 25“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 des Marktüberwachungsgesetzes“ ersetzt.

Begründung:

Auch der Verweis in § 1 Nummer 2 des Verbraucherinformationsgesetzes bedarf auf Grund der Neufassung des Produktsicherheitsgesetzes einer redaktionellen Anpassung.

26. Zu Artikel 9 Nummer 3 (§ 9 Absatz 4 MedBVS)

In Artikel 9 Nummer 3 ist die Angabe „Absatz 1“ nach der Angabe „§ 24“ zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

27. Zu Artikel 15 (§ 47 Absatz 1 Satz 2 KrWG)

In Artikel 15 sind in § 47 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „§ 6 Absatz 1 und 3, § 7 Absatz 2 und 3, § 8 Absatz 2 Satz 1, § 9 Absatz 1 und § 10 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „die §§ 6, 7 Absatz 1 bis 3, § 8 Absatz 2 und die §§ 9 und 10“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

28. Zu Artikel 18 Nummer 1 – neu – (§ 33a SprengG),
Nummer 2 – neu – (§ 33b Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 SprengG),
Nummer 3 – neu – (§ 33c Absatz 2 SprengG),
Nummer 4 – neu – (§ 36 Absatz 4b SprengG)

Artikel 18 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 18

Änderung des Sprengstoffgesetzes

Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33a wird aufgehoben.
2. § 33b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und die nach § 36 Absatz 4b bestimmte Stelle sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „sowie §33a Absatz 3 Satz 1“ gestrichen.
3. § 33c Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bestehen Einwände gegen die von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union getroffenen Maßnahmen, unterrichten die obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 1 und die Einwände gegen die von den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union getroffenen Maßnahmen.“
4. § 36 Absatz 4b wird aufgehoben.“

Begründung:Zu Nummer 1

Da nach der Neuordnung der Marktüberwachung in Deutschland der Geltungsbereich des neuen Marktüberwachungsgesetzes (MüG-E, Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung der Marktüberwachung; BR-Drucksache 167/21) die Marktüberwachung von Produkten nach den Richtlinien 2013/29/EU (Pyrotechnikrichtlinie) und 2014/28/EU (Explosivstoffrichtlinie) mit umfasst wird, werden die Regelungen des § 33a

des Sprengstoffgesetzes zukünftig vom MüG abgedeckt. Sie sind daher nicht mehr erforderlich und sind aufzuheben.

Zu Nummer 4

Die Neuordnung der Marktüberwachung und das neue MüG machen den sprengstoff-rechtlichen Sonderfall einer „zentralen Stelle“ der Länder überflüssig. Darüber hinaus wurde die Ermächtigung der Länder, eine „zentrale Stelle“ einzurichten, die seit dem 5. SprengÄndG besteht, bis heute von den Ländern nicht wahrgenommen, eine solche Stelle existiert nicht. Deshalb kann § 36 Absatz 4b aufgehoben werden.

Zu den Nummern 2 und 3

Folgeänderungen zu den Nummern 1 und 4.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Zu Artikel 1 – § 2 Nummer 8 ProdSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates teilweise inhaltlich zu, sieht aber eine andere Umsetzung als notwendig an.

Gemäß § 2 Nummer 8 des Produktsicherheitsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung ist Einführer jede im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Staat, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, in den Verkehr bringt. Des Weiteren heißt es in § 2 Nummer 15 Satzteil nach dem Semikolon des Produktsicherheitsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, dass „die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum [...] dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts“ gleichsteht.

Die Regelung des § 2 Nummer 15 Satzteil nach dem Semikolon des Produktsicherheitsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung erfasst auch gebrauchte Produkte, die in den Unionsmarkt eingeführt werden.

Im Regierungsentwurf lauteten die Definitionen wie folgt:

§ 2 Nummer 8 ProdSG (neu):

„Einführer [ist] jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt,“

§ 2 Nummer 9 ProdSG (neu)

„Einfuhr [ist] die Anmeldung eines Produktes zum zollrechtlich freien Verkehr, um das Produkt in Verkehr zu bringen; dabei werden gebrauchte Produkte wie neue Produkte behandelt,“

Die Länder schlagen nun vor, dass § 2 Nummer 9 ProdSG gestrichen wird und die Regelung zur Einfuhr von gebrauchten Produkten an § 2 Nummer 8 ProdSG angefügt wird.

Dem Vorschlag ist teilweise zuzustimmen. Die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr spielt im Gesetz ansonsten keine Rolle. Die Definition der Einfuhr ist daher als das Inverkehrbringen, also das erstmalige Bereitstellen eines Produktes auf dem Unionsmarkt, zu beschreiben. Der Einführer ist eine natürliche oder juristische Person, die ein Produkt einführt.

§ 2 Nummer 8 ProdSG wird wie folgt gefasst:

„Einführer ist jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt einführt,“

§ 2 Nummer 9 ProdSG wird wie folgt gefasst:

„Einfuhr ist die erstmalige Bereitstellung eines Produktes aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt; dabei werden gebrauchte Produkte wie neue Produkte behandelt,“.

Zu Ziffer 2 (Zu Artikel 1 – § 2 Nummer 24 ProdSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Im Regierungsentwurf ist aufgrund eines Redaktionsversehens in der Definition des Rückrufs (§ 2 Nummer 24 ProdSG) noch einmal die Definition der Rücknahme (§ 2 Nummer 23 ProdSG) aufgenommen worden.

Die Länder schlagen zu Recht eine Bereinigung vor.

Die Definition des Rückrufs in § 2 Nummer 24 ProdSG soll an die Definition des Rückrufs in Artikel 3 Nummer 22 Verordnung (EU) 2019/1020 angepasst werden.

Zu Ziffer 3 (Zu Artikel 1 – § 3 Absatz 5 Satz 1 ProdSG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

§ 3 Absatz 5 des bestehenden ProdSG regelt, dass ein Produkt, das noch nicht alle Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz erfüllt, beispielsweise auf Messen ausgestellt werden darf, wenn der Aussteller deutlich auf die momentane Nicht-Konformität hinweist.

Die Länder schlagen vor, das Kriterium „deutlich“ um die Anforderung einer „dauerhaften“ Kennzeichnung zu ergänzen. Ein „deutlicher“ Hinweis beinhaltet schon die Voraussetzung einer Dauerhaftigkeit. Im Übrigen wird auf die Begründung zur jetzigen Fassung verwiesen (BT-Drs. 17/6276, S. 42).

Zu Ziffer 4 (Zu Artikel 1 – § 6 Absatz 5 Satz 2 ProdSG)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge des Bundesrates ab.

a) § 6 Absatz 5 Satz 2 des bestehenden ProdSG regelt, dass ein Händler kein Verbraucherprodukt auf dem Markt bereitstellen darf, von dem er weiß oder auf Grund der ihm vorliegenden Informationen oder seiner Erfahrung wissen muss, dass es bestimmten Anforderungen des ProdSG nicht genügt. Der neue § 6 Absatz 5 Satz 4 ProdSG erwähnt nun beispielhaft („insbesondere“) einige der Überprüfungspflichten des Händlers. So muss der Händler beispielsweise überprüfen, ob die Kontaktanschrift (im Regelfall) des Herstellers auf dem Produkt oder der Verpackung angebracht worden ist.

Es wird darüberhinausgehend von den Ländern vorgeschlagen, die „Informationen“ in § 6 Absatz 5 Satz 2 um den Zusatz „seiner Überprüfungspflichten gemäß Satz 4“ zu ergänzen.

Die vorgeschlagene Ergänzung ist zu restriktiv, da die Informationen im Sinne des § 6 Absatz 5 Satz 2 ProdSG, die der Händler erhält, auch aus anderen Quellen als seiner Überprüfungspflicht aus § 6 Absatz 4 Satz 4 ProdSG herrühren können.

b) § 6 Absatz 5 Satz 2 des bestehenden ProdSG regelt, dass ein Händler kein Verbraucherprodukt auf dem Markt bereitstellen darf, von dem er weiß oder auf Grund der ihm vorliegenden Informationen oder seiner Erfahrung wissen muss, dass es den Anforderungen des § 3 ProdSG nicht genügt.

Es wird von den Ländern vorgeschlagen, neben dem Verweis auf § 3 ProdSG in § 6 Absatz 5 Satz 2 auch einen Verweis anzubringen, dass die Verbraucherprodukte auch den Vorgaben des § 6 Absatz 1 ProdSG genügen müssen.

Die vorgeschlagene Ergänzung ist überflüssig, da der Händler dazu beizutragen hat, dass nur sichere Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitgestellt werden. Die Vorgaben für sichere Verbraucherprodukte ergeben sich aus § 6 Absatz 1 ProdSG. Ein Binnenverweis innerhalb eines Paragraphen ist nicht nötig, da dem Rechtsunterworfenen das Pflichtenprogramm des § 6 Absatz 1 ProdSG bei der Lektüre des § 6 Absatz 5 ProdSG noch vor Augen steht.

Zu Ziffer 5 (Zu Artikel 1 – § 6 Absatz 5 Satz 4 ProdSG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Der neue § 6 Absatz 5 Satz 4 fordert, dass der Händler durch Erfüllung seiner schon nach geltendem Recht bestehenden Pflicht, dazu beizutragen hat, dass nur konforme Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitgestellt werden. Dieser Pflicht kann er zum Beispiel dadurch nachkommen, dass er überprüft, ob die erforderlichen Unterlagen (wie eine Gebrauchs- oder Bedienungsanleitung) dem Produkt beigegeben worden sind.

Nun wird von den Ländern vorgeschlagen, für diese Überprüfungspflicht nicht auf § 3 Absatz 2, sondern auf § 3 Absatz 4 zu verweisen. Dazu wird vorgebracht, dass in § 3 Absatz 2 überhaupt keine erforderlichen Unterlagen bestimmt werden.

Es ist nichtzutreffend, dass in § 3 Absatz 2 ProdSG keine erforderlichen Unterlagen genannt sind. § 3 Absatz 2 Nummer 3 ProdSG verlangt, dass die Aufmachung des Produkts, seine Kennzeichnung, die Warnhinweise, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, die Angaben zur Beseitigung des Produktes sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben und Informationen, die für die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstiger Rechtsgüter relevant sein können, dem Produkt mitgegeben werden müssen.

Zu Ziffer 6 (Zu Artikel 1 – § 6 Absatz 5 Satz 4 ProdSG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Der neue § 6 Absatz 5 Satz 4 fordert, dass der Händler durch Erfüllung seiner schon nach geltendem Recht bestehende Pflicht, dazu beizutragen hat, dass nur konforme Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitgestellt werden. Dieser Pflicht kann er zum Beispiel dadurch nachkommt, dass er überprüft, ob die erforderlichen Unterlagen oder Kennzeichnungen auf bzw. bei dem Produkt sind.

Nun wird von den Ländern vorgeschlagen, in diesem beispielhaften Katalog der Überprüfungspflichten auch die Pflicht aus § 6 Absatz 1 Nummer 3 zu nennen, dass die „eindeutigen Kennzeichnungen zur Identifikation als Verbraucherprodukt“ aufgebracht worden sind. Die Formulierung „eindeutige Kennzeichnung zur Identifikation des Verbraucherproduktes gemäß Absatz 1 Nummer 3“ ist durch die nur beispielshafte Aufzählung in § 6 Absatz 5 Satz 4 („insbesondere“) abgedeckt.

Zu Ziffer 7 (Zu Artikel 1 – § 23 Absatz 1 Satz 3 ProdSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 8 (Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 1a – neu – ProdSG) und Artikel 3 (§ 26 Absatz 1a – neu – ÜAnlG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Gemäß Artikel 60 Absatz 1 des UN-Seerechtsübereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone das ausschließliche Recht zur Errichtung sowie zur Genehmigung und Regelung der Errichtung, des Betriebs und der Nutzung von künstlichen Inseln; Anlagen und Bauwerken für die in Artikel 56 vorgesehenen und für andere wirtschaftliche Zwecke sowie für Anlagen und Bauwerken, welche die Ausübung der Rechte des Küstenstaats in der Zone beeinträchtigen können. Artikel 60 Absatz 2 des UN-Seerechtsübereinkommens bestimmt, dass der Küstenstaat über diese künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerke ausschließlich Hoheitsbefugnisse, einschließlich derjenigen in Bezug auf Zoll- und sonstige Finanzgesetze, Gesundheits-, Sicherheits- und Einreisegesetze und diesbezügliche sonstige Vorschriften ausübt. Zu diesen Sicherheits- und Gesundheitsschutzgesetzen gehören das Produktsicherheitsgesetz und das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen. In der Sache hat die ausdrückliche Regelung im Produktsicherheitsgesetz und im Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen lediglich klarstellenden Charakter, da in der AWZ ohnehin die Sicherheits- und Gesundheitsschutzgesetze des Küstenstaats gelten (vgl. auch: BT-Drs. 16/7415 S. 32). Verfassungsrechtlich stellt sich die Frage, ob Bund oder Länder für die Wahrnehmung dieser seevölkerrechtlich eingeräumten Hoheitsrechte zuständig sind. Die Tatsache, dass die AWZ nicht zum deutschen Staatsgebiet gehört, hat teilweise Anlass zu der Auffassung gegeben, die Kompetenzordnung des Grundgesetzes finde für die AWZ keine Anwendung, da dessen Geltung auf das Staatsgebiet beschränkt sei. Dem liegt eine Verwechslung von räumlichem und sachlichem Geltungsbereich des Grundgesetzes zugrunde: Die deutsche Staatsgewalt wird durch Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes schlechterdings an die Verfassung gebunden. Diese Bindung endet nicht an der Staatsgrenze, sondern entfaltet Wirkung überall dort, wo deutsche Staatsgewalt ausgeübt wird. Die Kompetenzordnung des Grundgesetzes beansprucht daher Geltung auch für die Ausübung deutscher Staatsgewalt in der AWZ (vgl. dazu: Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung: Zuständigkeiten des Bun-

des und des Havariekommandos für das Rettungswesen auf Windenergieanlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone, WD 3 – 3000 – 025/15, 2015).

Zu Ziffer 9 (Zu Artikel 1 – § 25 Absatz 2 ProdSG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

§ 25 Absatz 2 des neuen Produktsicherheitsgesetzes regelt, dass die Marktüberwachungsbehörden bei den Marktüberwachungsmaßnahmen nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020, also der Überprüfung durch Stichproben, von einem Richtwert von 0,5 Stichproben pro 1.000 Einwohner und Jahr ausgehen. Dies gilt nicht für Produkte, bei denen die Vorschriften des ProdSG nach § 1 Absatz 3 ProdSG nur ergänzend zur Anwendung kommen.

Die Länder schlagen vor, Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 nur „entsprechend“ zur Anwendung zu bringen, damit harmonisierte wie auch nicht harmonisierte Produkte unter den Richtwert der Stichprobe fallen.

Die vorgeschlagene Änderung ist nicht nötig, da § 8 des Entwurfes über ein Marktüberwachungsgesetz für Marktüberwachungsmaßnahmen für Produkte, die unter das ProdSG fallen, Artikel 11 Absatz 3 Verordnung (EU) 2019/1020 schon in „entsprechender“ Anwendung in Bezug nimmt. Damit werden diese Marktüberwachungsmaßnahmen auch auf den Bereich von nicht harmonisierten Produkten erstreckt.

Zu Ziffer 10 (Zu Artikel 1 § 25 Absatz 2a – neu – ProdSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit Änderungen zu. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Nummer 12.

Zu Ziffer 11 (Zu Artikel 1 – § 25 Absatz 6 Satz 2 ProdSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 12 (Zu Artikel 1 – § 25 Absatz 7 ProdSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 13 (Zu Artikel 1 – § 28 Absatz 1 Nummer 4a – neu – ProdSG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Über bestimmtheitsrechtliche Einwände hinaus ist zu beachten, dass das Mittel des Ordnungswidrigkeitenrechts nur bei solchen Rechtspflichten als Sanktion angewendet werden soll, aus deren nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung sich erhebliche Nachteile für wichtige Gemeinschaftsinteressen ergäben. Die von den Ländern vorgetragene Begründung, dass die Bußgeldbewehrung des Pflichtenprogramms des Händlers aus § 6 Absatz 5 ProdSG zur Entlastung der Marktüberwachungsbehörden führt, trägt eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Einführung von Ordnungswidrigkeiten nicht (BMJV, Handbuch des Nebenstrafrechts der Rechtsförmlichkeit, 20182008, Anhang 2 „Leitsätze zur Erforderlichkeit bußgeldrechtlicher Sanktionen, insbesondere im Verhältnis zu Maßnahmen des Verwaltungszwanges vom 2. März 1983“).

Zu Ziffer 14 (Zu Artikel 1 – § 28 Absatz 1 Nummer 8 ProdSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 15 (Zu Artikel 3 – § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Nummer 3, § 3 Absatz 1, § 31 Satz 2 Nummer 2 ÜAnlG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 16 (Zu Artikel 3 – § 2 Nummer 5 – neu –, 6 – neu – ÜAnlG)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge des Bundesrates ab.

In dem seit mehr als 60 Jahren geltenden Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen gab es keine entsprechende Begriffsbestimmung, ohne dass dies, auch nicht im Vollzug, problematisch gewesen wäre. Die jetzt geforderten Begriffsbestimmungen könnten im Hinblick auf die Vielfalt möglicher überwachungsbedürftiger Anlagen, die in einer Verordnung nach § 31 bestimmt werden können, einengend wirken. Zudem werden unbestimmte Rechtsbegriffe (Errichtung, Betrieb) durch andere unbestimmte Rechtsbegriffe (Montage, Installation, Verwendung) ersetzt. Im Falle der vorgesehenen Begriffsbestimmung „Betrieb“ wird zudem als Startpunkt eine Prüfung vor Inbetriebnahme vorausgesetzt, die aber fachlich nicht bei allen überwachungsbedürftigen Anlagen erforderlich ist. Die Einführung einer solchen Prüfung nur als Startpunkt für den Betrieb würde zu unnötigen Kosten führen.

Zu Ziffer 17 (Zu Artikel 3 – § 5 Absatz 3 Satz 1 ÜAnlG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu. Es sollte jedoch der im Gesetz auch an anderen Stellen verwendete Begriff „ersten“ statt des Begriffes „erstmaligen“ verwendet werden (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2, § 7 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 2).

Zu Ziffer 18 (Zu Artikel 3 – § 7 Absatz 1a – neu – ÜAnlG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Mit der Änderung soll bereits im Gesetz sehr punktuell normiert werden, dass ein Betreiberwechsel einer erlaubnisbedürftigen überwachungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde angezeigt werden muss. In der Verordnungsermächtigung des § 32 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a ist – entsprechend der bisher geltenden Rechtslage – vorgesehen, entsprechende Anzeigepflichten erforderlichenfalls auf Verordnungsebene vorzuschreiben.

Zu Ziffer 19 (Zu Artikel 3 – § 7 Absatz 3 Satz 1 ÜAnlG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 20 (Zu Artikel 3 – § 10 Absatz 3 ÜAnlG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 21 (Zu Artikel 3 – § 11 Absatz 2 Nummer 2 ÜAnlG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 22 (Zu Artikel 3 – § 23 Absatz 1 Satz 1 ÜAnlG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 23 (Zu Artikel 3 – § 27 Absatz 1 Satz 3 ÜAnlG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 24 (Zu Artikel 3 – § 32 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b ÜAnlG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, soweit die Bußgeldbewehrung auf Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen nach § 27 Absatz 5 Nummer 1 ÜAnlG erweitert werden soll.

§ 27 Absatz 5 Nummer 1 ÜAnlG umschreibt eine generalklauselartige Anordnungsbefugnis, die sich auf unbenannte gesetzliche und verordnungsrechtliche Pflichten bezieht. Eine Bußgeldbewehrung würde sich hier als unverhältnismäßig erweisen, da sie Rechtsverstöße mit deutlich unterschiedlichem Unrechtsgehalt pauschal einer einheitlichen Sanktionierung zuführen würde.

In § 32 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b ÜAnlG wird daher die Angabe „2, 3 oder 4“ lediglich durch die Angabe „2, 3, 4 oder 5“ ersetzt werden können.

Zu Ziffer 25 (Zu Artikel 8 Nummer 1 – neu – (§ 1 Nummer 2 VIG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 26 (Zu Artikel 9 Nummer 3 (§ 9 Absatz 4 MedBVS))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Darüber hinaus wird in Artikel 9 Nummer 2 die Angabe „§ 9“ gestrichen.

Zu Ziffer 27 (Zu Artikel 15 (§ 47 Absatz 1 Satz 2 KrWG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 28 (Zu Artikel 18 Nummer 1 – neu – (§ 33a SprengG),
Nummer 2 – neu – (§ 33b Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 SprengG),
Nummer 3 – neu – (§ 33c Absatz 2 SprengG),
Nummer 4 – neu – (§ 36 Absatz 4b SprengG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.